

Vertraulich !

Ministerratsprotokoll Nr. 35
vom 21. Jänner 1921

Anwesend:

Bundeskanzler Dr. M a y r, Vizekanzler B r e i s k y sowie die Bundesminister Dr. G l a n z, Dr. P a l t a u f, Dr. G r i m m, Dr. P e s t a, Dr. R e s c h und Dr. G r ü n b e r g e r.

Zugezogen:

Vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft: Vizepräsident Dr. P a n t z,

„ „ „ soziale Verwaltung: Sektionschef Dr. H e l l y;

ferner zu Punkt 1: Polizeipräsident S c h o b e r,

„ „ 9: Vom Bundesministerium für Finanzen: Ministerialrat Dr. W o l l h e i m,

„ „ 13: „ Bundeskanzleramt: Ministerialrat Dr. F r o e h l i c h und
„ Bundesministerium für soziale Verwaltung: Ministerialrat Dr.

H o c k,

„ „ 14: „ Bundesministerium für soziale Verwaltung: Ministerialrat Dr.

B a r t s c h.

zu Punkt 8, 9 und 10: Vom Bundesministerium für Finanzen: Ministerialrat Dr. W i l f l i n g und Finanzrat Dr. R o l l e t.

Vorsitz:

Bundeskanzler Dr. M a y r

Dauer: 17.00 – 20.30

Reinschrift (10 ½ Seiten), Konzept, unterfertigte Präsenzliste, zweifaches Stenogramm, kein Beschlussprotokoll.

I n h a l t:

1. Verbesserung der Vorrückungsverhältnisse im Stande der Sicherheitswache, der Gendarmerie und der Kriminalbeamten.

2. Vorschlag für den Posten des Stellvertreters des Generalsekretärs im Bureau der

internationalen Donaukommission.

3. Ernennung der Mitglieder der Ersparungskommission für das Bundesbudget.
4. Vorstellung der Reparationskommission gegen das Bundesgesetz zur Durchführung des V. Teiles und des Artikels 184 des Staatsvertrages von St. Germain.
5. Verordnung über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben.
6. Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages, betreffend Wasserleitungsgebühren in Kirchschiag.
7. Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Umlagen in einer Reihe von Gemeinden.
8. Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages, betreffend die Abänderung der §§ 74 und 80 der niederösterreichischen Gemeindeordnung.
9. Entwurf eines Gesetzes über die Besteuerung des Umsatzes von Valuten und Devisen (Valuten-Umsatzsteuer).
10. Einhebung einer Brückenmaut auf der Floridsdorfer Brücke der Donauregulierungskommission zur Bedeckung des Mehrerfordernisses für den Umbau.
11. Weiterbelassung von ausgedienten Finanzangestellten im aktiven Dienste.
12. Entwurf eines Gesetzes über die Verlegung des Sitzes von Aktiengesellschaften in das Ausland.
13. Anspruchsberechtigung nach dem Invalidenentschädigungsgesetz für Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft auf Grund der Option erworben haben.
14. Organisation des argentinisch-österreichischen Wohlfahrtswerkes.
15. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufhebung des Gesetzes über die registrierten Hilfskassen.
16. Gesetzesbeschluß des Salzburger Landtages, betreffend die Abänderung bzw. Ergänzung der die Instandhaltung von Weidezäunen betreffenden Bestimmungen des Feldschutzgesetzes vom 30. August 1911, L. G. u. V. Bl. Nr. 48.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 2, Bundesministerium für Äußeres Zl. 113, Ministerratsantrag (1 ½ Seiten): Erfüllung der militärischen Bestimmungen des Friedensvertrages von St. Germain; Änderung des Punktes 28 des Aide memoires; Schreiben an Herrn Generalleutnant Zuccari, Präsidenten des Interalliierten Heeresüberwachungsausschusses in Wien (1 Seite); Aide-Mémoire (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 5, Bundesministerium für Finanzen, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (2

Seiten): Erhöhung der Getränkesteuern; Verordnung wegen Erhöhung einiger Verbrauchsabgaben (3 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 6, Bundesministerium für Finanzen, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (3 Seiten): Erhöhung der Preise der Tabakfabrikate (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 7, [Bundesministerium für Verkehrswesen], ohne Zahl, Antrag der Bundesregierung an den Hauptausschuss des Nationalrates, betreffend die Erhöhung der Gütertarife und Expresßguttarife der österreichischen Staatsbahnen (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 8, [Bundesministerium für Finanzen] Zl. 120.002, Ministerratsvortrag (4 Seiten): Einreihung von Dienstorten in eine höhere Ortsklasse

Beilage zu Punkt 9, [Bundesministerium für Finanzen], ohne Zahl, Ministerratsvortrag (4 ½ Seiten): Geldaushilfe für die Angestellten einzelner Dienstorte der Südbahnstrecke

Beilage zu Punkt 10, [Bundeskanzleramt], ohne Zahl, Ministerratsvortrag (11 ½ Seiten): Forderungen der Staatsangestellten nach größeren einmaligen Zahlungen im Jänner 1921

Beilage zu Punkt 11, [Bundeskanzleramt], ohne Zahl, Ministerratsvortrag (5 ½ Seiten): Forderungen der Staatsangestellten nach größeren einmaligen Zahlungen im Jänner 1921

1.

Verbesserung der Vorrückungsverhältnisse im Stande der Sicherheitswache, der Gendarmerie und der Kriminalbeamten.

B.-M. Dr. G l a n z erinnert daran, daß der Ministerrat in seiner Sitzung vom 17. Dezember 1920 gelegentlich der Beratung der Forderungen der Sicherheitswache, der Gendarmerie und der Kriminalbeamten jenen Teil der Anträge, der sich auf die Verbesserung der Vorrückungsverhältnisse bezog, zu neuerlichen Verhandlungen zurückgestellt habe.

Diese seien inzwischen mit Vertretern des Finanzressorts und unter Zuziehung der in Betracht kommenden Interessenvertretungen erfolgt und haben auch bezüglich der Oberwachmänner, bzw. der Kriminalbeamten und Gendarmen sowie bezüglich der Rayonsinspektoren zu einem befriedigendem Ergebnisse geführt, wonach die ersteren den Kalkulantinnen der Postsparkassa, die letzteren den Buchführerinnen dieses Amtes gleichgestellt werden sollen.

Dagegen sei hinsichtlich der Bezirksinspektoren und der leitenden Wache- bzw. Gendarmerie- und Kriminalbeamten eine Einigung nicht zustande gekommen. Für die Bezirksinspektoren der Sicherheitswache, der Gendarmerie und der Kriminalbeamtenkorps habe der sprechende Minister die Behandlung nach den Vorrückungsfristen des Status B der Postsparkassa als angemessen erachtet; demgegenüber verlange jedoch die Finanzverwaltung

eine Verlängerung der Frist für die Erreichung der Bezüge der VII. Rangsklasse von 23½ Jahren bei der Postsparkassa auf etwa 24½ Jahre sowie die Einhaltung einer mindestens einjährigen Wartefrist in der VIII. Rangsklasse. Die Folge hievon wäre, daß kein einziger Bezirksinspektor dormalen die Bezüge der VII. Rangsklasse erreichen könnte, da dieser Beamtengruppe die Erlangung der Bezüge der VIII. Rangsklasse in Form von Personalzulagen erst mit der Wirksamkeit vom 1. Juli 1920, die Beförderung in die VIII. Rangsklasse erst mit dem 1. Jänner 1921 ermöglicht worden sei. Für die leitenden Wache-, Gendarmerie- und Kriminalbeamten habe Redner die Behandlung nach dem Status A der Postsparkassa beantragt und zwar ohne Rücksicht darauf, welcher Zeitvorrückungsgruppe der Einzelne angehöre. Das Bundesministerium für Finanzen dagegen wolle die sich darnach ergebenden Fristen nur für die Beamten der Zeitvorrückungsgruppe C zugestehen, die unter den leitenden Wache-(Gendarmerie- und Kriminal-)Beamten befindlichen Beamten der Zeitvorrückungsgruppe E aber davon ausschließen.

Die von der Finanzverwaltung begehrten Einschränkungen hätten nun zur Folge, daß zwar die unteren Grade der Sicherheitswache und Gendarmerie einer Besserstellung teilhaftig würden, die beiden oberen Gruppen jedoch unberücksichtigt und gegenüber den ihnen unterstellten Beamten benachteiligt blieben.

Der sprechende Minister erblicke darin eine auch den Interessen des Dienstes abträgliche Unbilligkeit und bitte daher, der Ministerrat möge der von ihm vorgeschlagenen Regelung beitreten.

B.-M. Dr. G r i m m erklärt, daß die Finanzverwaltung gegen eine generelle Einräumung der begünstigten Vorrückungsfristen an die beiden Gruppen wegen der zu befürchtenden Rückwirkungen auf andere Kategorien schwere Bedenken trage. In Anbetracht der besonderen Verhältnisse bei der Polizei und Gendarmerie wäre Redner aber bereit, die Gleichstellung der Revierinspektoren und der leitenden Wache-, Gendarmerie- und Kriminalbeamten mit den Beamten des Status B bzw. A des Postsparkassenamtes im Wege der individuellen Berücksichtigung zu ermöglichen.

Der Ministerrat genehmigt sohin mit dieser Maßgabe die Anträge des Bundesministers für Inneres und Unterricht.

2.

Vorschlag für den Posten des Stellvertreters des Generalsekretärs im Bureau der internationalen Donaukommission.

Der V o r s i t z e n d e führt aus, daß nach den getroffenen Abmachungen im Bureau der

internationalen Donaukommission der Posten eines Stellvertreters des Generalsekretärs mit einem österreichischen Funktionär besetzt werden solle. Redner beabsichtige, für diesen Posten der internationalen Donaukommission den mit dem Titel eines außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bekleideten Legationsrat erster Klasse Egon P f l ü g l vorzuschlagen und erbitte hiezu die Zustimmung des Ministerrates.

Der Ministerrat erteilt die erbetene Zustimmung.

3.

Ernennung der Mitglieder der Ersparungskommission für das Bundesbudget.

Der V o r s i t z e n d e teilt dem Ministerrate im Sinne des Beschlusses vom 19. Jänner l. J. mit, daß er auf Grund der mit den politischen Parteien gepflogenen Rücksprache dem Bundespräsidenten die Berufung folgender Persönlichkeiten in die Ersparungskommission für das Bundesbudget in Vorschlag zu bringen gedenke:

Als Beamte: Präsident des Rechnungshofes Dr. Max Wladimir B e c k als Obmann, Ministerialrat des Bundesministeriums für Finanzen Dr. Franz G r u b e r, Sektionsrat des Bundeskanzleramtes Dr. Egbert M a n n l i c h e r, Landesregierungsrat Dr. Wilhelm P e n d l.

Als Fachmann auf dem Gebiete des Verkehrswesens: Minister a. D. Dr. Heinrich W i t t e k.

Als Vertreter der Industrie: Generaldirektor Dr. techn. Ing. Friedrich S c h u s t e r, Direktor der Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbaugesellschaft Ing. Rudolf S t e i n e r, Handelskammerpräsident Heinrich V e t t e r, Sekretär der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer Dr. Otto C o n r a d.

Als Vertreter der Banken: Direktor des Kreditinstitutes für öffentliche Unternehmungen und Arbeiten Dr. Viktor B r a u n e i s, Gouverneur der Landesbank für Bosnien und Herzegovina Karl P i t n e r als Obmann-Stellvertreter, Direktor der Bank für Oberösterreich und Salzburg Franz E d l i n g e r.

Ferner: Minister a. D., Universitätsprofessor Dr. Josef R e d l i c h, Präsident der n.-ö. Rechtsanwaltskammer Dr. Julius P f e i f f e r, Rechtsanwalt Dr. Gottfried K u n w a l d, Minister a. D. Ing. Emil H o m a n n, Stadtbaudirektor a. D. Ing. Heinrich G o l d e m u n d, Generalsekretär der agrarischen Zentralstelle Dr. Rudolf W i n t e r, Dr. Josef P u l t a r, Privatbeamter Stefan H u p p e r t, Direktor der „Konsumgenossenschaft Wien“ Georg S a i l e r.

Der Ministerrat stimmt dem Vorschlage zu.

4.

Vorstellung der Reparationskommission gegen das Bundesgesetz zur Durchführung des V. Teiles und des Artikels 184 des Staatsvertrages von St. Germain.

B.-M. Dr. G r i m m teilt mit, die Reparationskommission habe in einer an das Bundesministerium für Finanzen gerichteten Note das Verlangen gestellt, daß an dem sowohl vom Nationalrate wie auch vom Bundesrate bereits beschlossenen Gesetze zur Durchführung des V. Teiles und des Artikels 184 des Staatsvertrages von St. Germain nachträglich noch einzelne Abänderungen vorgenommen werden. Dieser Einspruch dürfte nach Ansicht des Redners einen Aufschub in der Publikation des Gesetzes bedingen.

Der V o r s i t z e n d e erwidert, daß das Bundeskanzleramt für sich allein in der Kundmachung des Gesetzes keinen Aufschub eintreten lassen könne. Redner nehme jedoch in Aussicht, mit den politischen Parteien darüber in Fühlung zu treten, ob dem Wunsche der Reparationskommission noch vor der Publikation oder aber in der Form einer späteren Novellierung des Gesetzes Rechnung getragen werden solle.

Der Ministerrat nimmt die Ausführungen des Vorsitzenden zur Kenntnis.

5.

Verordnung über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben.

B.-M. Dr. R e s c h erbittet die Ermächtigung zur Erlassung einer Verordnung, durch welche die Verpflichtung der gewerblichen Betriebe zur Beibehaltung des derzeitigen Arbeiterstandes bis zum 31. Mai 1921 ausgedehnt wird.

Der Ministerrat erteilt vorbehaltlich der nachträglichen Zustimmung des Bundesministers H e i n l die erbetene Ermächtigung.

6.

Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages, betreffend Wasserleitungsgebühren in Kirchschatz.

Nach dem Vorschlage des B.-M. Dr. G l a n z beschließt der Ministerrat, gegen den Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages vom 4. November 1920, betreffend die Einhebung von Wasserleitungsgebühren in der Gemeinde Kirchschatz, keine Vorstellung zu erheben und der sofortigen Kundmachung des Gesetzes zuzustimmen.

7.

Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages, betreffend die Bewilligung zur

Einhebung von Umlagen in einer Reihe von Gemeinden.

B.-M. Dr. G l a n z unterbreitet dem Ministerrate den Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages vom 4. November 1920, in welchem einer Reihe von Gemeinden die Bewilligung zur Einhebung von Umlagen für das Jahr 1920 erteilt wird. Da die Erhebung dieser Gemeindeumlagen vom finanzpolitischen Standpunkte zu einer Einwendung keinen Anlaß biete, beabsichtige der sprechende Minister, der Kundmachung dieses Gesetzes zuzustimmen.

Der Ministerrat spricht hiezu seine Genehmigung aus.

8.

Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages, betreffend die Abänderung der §§ 74 und 80 der niederösterreichischen Gemeindeordnung.

B.-M. Dr. G l a n z erinnert daran, daß der Kabinettsrat in seiner Sitzung vom 6. August 1920 der Erhebung einer Vorstellung gegen den Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages vom 23. Juni 1920, betreffend die Abänderung der §§ 74 und 80 der niederösterreichischen Gemeindeordnung zugestimmt habe, weil nach dem Gesetzesbeschluß die Gemeinden unter nahezu vollständiger Ausschaltung einer Einflußnahme der staatlichen Finanzverwaltung das Recht erhalten sollten, auf die einzelnen direkten Steuergattungen ungleichmäßige und auch innerhalb derselben Steuergattung differenzierte Zuschläge umzulegen.

Infolge dieser Vorstellung habe der niederösterreichische Landtag in seiner Sitzung vom 4. November 1920 einen neuerlichen Gesetzesbeschluß gefaßt, der zwar einzelnen mehr formellen Einwendungen gegen den ursprünglichen Gesetzestext Rechnung trage, jedoch die sachlichen Bedenken wegen der Differenzierung der Zuschläge unberücksichtigt lasse.

Das Bundesministerium für Finanzen habe deshalb aus allgemein finanzpolitischen Erwägungen neuerlich die Erhebung eines Einspruches im Sinne des Artikels 98 des Bundesverfassungsgesetzes beantragt. Zur Begründung dieses Antrages weise das Bundesministerium für Finanzen insbesondere auch darauf hin, daß der Gesetzesbeschluß vom 4. November 1920 mit Rücksicht auf die Abweichungen des § 74, Absatz 2, neuer Fassung, gegenüber den Absätzen 2 bis 4 dieses Paragraphen in der alten Fassung keine Wiederholung des Gesetzesbeschlusses vom 23. Juni 1920 sei und er somit auch nicht im Sinne des Artikels 98 des Bundesverfassungsgesetzes die Wirkung habe, daß mit der sofortigen Kundmachung des Gesetzes vorgegangen werden könne.

Gegenüber dieser Auffassung habe das Bundeskanzleramt den Standpunkt eingenommen,

daß sich der neue Gesetzesbeschluß in dem entscheidenden § 74 nur stilistisch, nicht jedoch meritorisch von dem früheren unterscheidet; der Gesetzesbeschluß sei daher gerade in der Richtung, die das Bundesministerium für Finanzen bekämpfen möchte, im Sinne des Artikels 98, Absatz 2, als „wiederholt“ anzusehen und daher die Möglichkeit der Erhebung eines neuerlichen Rechtsmittels gegen den Beschluß ausgeschlossen.

Das Bundesministerium für Finanzen und das Bundesministerium für Inneres und Unterricht konnten sich den verfassungsrechtlichen Bedenken des Bundeskanzleramtes gegen die Erhebung eines neuerlichen Einspruches nicht anschließen.

Vor allem umfaße der § 74 in der neuen Fassung nur zwei Absätze, während die Fassung vom 23. Juni 1920 vier Absätze enthalte. Der Grundgedanke der Differenzierungsmöglichkeit der Zuschläge sei zwar beibehalten, allein während der frühere Entwurf im zweiten, dritten und vierten Absätze Bestimmungen über die Notwendigkeit einer Zustimmung des Landesrates oder eines Landesgesetzes bei Einhebung höher differenzierter Umlagen enthielt, werde in der neuen Fassung der Grundsatz der Differenzierungsmöglichkeit nur ganz allgemein aufgestellt, weil die Notwendigkeit einer höheren Genehmigung bei höheren Umlagen sich aus § 80 ergebe.

Es handle sich deshalb schon rein äußerlich nicht um einen „wiederholten“ Gesetzesbeschluß.

Von dieser Auffassung sei auch offenbar der Landesrat selbst ausgegangen, indem er dem Landtag bei Vorlage des neuen Entwurfes den Antrag unterbreitete, es möge der in der Sitzung vom 23. Juni 1920 gefaßte Beschluß außer Kraft gesetzt werden und indem er den neuen, vom Landtage beschlossenen Entwurf der Staatsregierung „zur Entscheidung“ vorlegen ließ.

Wenn somit die Landesvertretung selbst ihren Beschluß nicht als eine Wiederholung ihres früheren Beschlusses behandelt sehen wolle, so dürfte für die Regierung umsoweniger ein Anlaß vorliegen, in eine besonders scharfe Untersuchung der Grenzen einer Einspruchsmöglichkeit in derartigen Fällen einzugehen, als es sich im vorliegenden Fall um Bestimmungen über die Differenzierung von Zuschlägen handelt, denen vom Standpunkte der Wahrung wichtiger Bundesinteressen unbedingt und grundsätzlich entgegengetreten werden müsse.

Da die Einspruchsfrist am 14. Jänner 1921 endete und ein Beschluß des Ministerrates nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden konnte, habe sich das Bundesministerium für Inneres und Unterricht gezwungen gesehen, gegen den Gesetzesbeschluß vorläufig telegraphisch Einspruch zu erheben, und erbitte hiezu im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für

Finanzen die nachträgliche Genehmigung des Ministerrates.

Der V o r s i t z e n d e nimmt den Gegenstand zum Anlasse, die Bundesminister um die strikte Einhaltung der vom Kabinettsrate in der Sitzung vom 7. Oktober 1920 beschlossenen Richtlinien für das einheitliche und planmäßige Zusammenarbeiten der Staatsämter zu ersuchen, wonach alle gegen Gesetzesbeschlüsse der Landtage beabsichtigten Vorstellungen der Staatskanzlei (Bundeskanzleramt) spätestens drei Tage vor der Vorlage an den Kabinettsrat mitzuteilen seien, damit auf diesem, für das Verhältnis zwischen Bund und Ländern so wichtigen und die Möglichkeit von Konflikten in sich schließenden Gebiete die tunlichste Einheitlichkeit platzgreife.

Der Ministerrat erteilt schließlich die vom Bundesminister für Inneres und Unterricht erbetene nachträgliche Genehmigung.

9.

Entwurf eines Gesetzes über die Besteuerung des Umsatzes von Valuten und Devisen (Valutenumsatzsteuer).

B.-M. Dr. G r i m m führt aus, daß der Umsatz von Valuten und Devisen im Gegensatze zum Effektenverkehre derzeit keiner Verkehrssteuer unterliege. Zur Ausfüllung dieser durchaus ungerechtfertigten und angesichts der in stets größerem Umfange zu Tage tretenden Auswüchse der Spekulation immer bedenklicher werdenden Lücke unseres Steuersystems beabsichtige die Finanzverwaltung, im Nationalrate einen Gesetzentwurf einzubringen, durch den die Valuten- und Devisenumsätze, sofern dabei ein gewerbsmäßiger Händler in Valuten, Devisen oder Effekten als Vertragsteil oder als Vermittler mitwirke, einer Steuer unterworfen werden sollen.

Bei Wahl des Steuersatzes sei besondere Vorsicht geboten, weil bei Überspannung des Satzes die Gefahr bestehe, gleichzeitig mit der ungesunden Spekulation auch den legitimen, wirtschaftlich notwendigen Handel zu lähmen und damit die Stellung Wiens als Zentrum des Valuten- und Devisenhandels auf dem Gebiete der Nachfolgestaaten zu untergraben. Der Entwurf unterscheide hinsichtlich des Steuersatzes Geschäfte zwischen zwei Händlern (Händlergeschäfte) und Geschäfte, an denen auch ein Nichthändler beteiligt ist (Kundengeschäfte), erstere sollen mit $\frac{1}{4}$ Promille, letztere mit 1 Promille des Gegenstandswertes - das ist in der Regel des geleisteten Entgeltes - belastet werden. Für Prämiengeschäfte gelte das Doppelte dieser Sätze.

Da sich die Wirkung der Steuer auf den Valutenhandel, die Belastungsfähigkeit dieses Handels und die Entwicklung der Marktverhältnisse nicht voraussehen lassen, andererseits

aber die Möglichkeit einer raschen Anpassung der Steuersätze an die jeweilige Marktlage ohne jedesmalige Inanspruchnahme der Gesetzgebung gesichert werden müsse, solle der Bundesminister für Finanzen nach dem Muster der Novelle zum Effektenumsatzsteuergesetz ermächtigt sein, die Steuersätze im Verordnungswege bis auf die Hälfte des Normalsatzes zu ermäßigen und bis auf das Doppelte zu erhöhen. Die bezüglichen Verordnungen verlieren jedoch ihre Gültigkeit, wenn sie nicht binnen 14 Tagen dem Hauptausschusse vorgelegt werden oder wenn dieser ihre Aufhebung beschließt.

Das Geschäft mit dem Auslande solle zum Schutze des Arbitrageverkehrs im Interesse der für uns so wichtigen Valutabeschaffung aus dem Auslande steuerfrei bleiben. Weitere Befreiungen seien für die Devisenzentrale und die Österreichisch-ungarische Bank, ferner für die Geschäfte mit der Staatsverwaltung vorgesehen.

Das Steuererträgnis lasse sich bei dem Mangel aller statistischen Daten nur schätzungsweise mit einem Jahresertrag von etwa 50 Millionen Kronen annehmen.

Das Gesetz solle am 1. März 1921 in Kraft treten und mit 31. Dezember 1922 befristet werden. Die Festsetzung dieses Endtermines empfehle sich aus dem Grunde, weil es sich um eine neuartige, in ihren Wirkungen nicht verlässlich einschätzbare Maßnahme handle und die Gelegenheit gewonnen werden solle, bei Ablauf der Frist zu prüfen, ob und welche Änderungen am Gesetze angebracht erscheinen.

Vizepräsident Dr. P a n t z bringt namens des B.-M. H a u e i s die Anregung vor, die Steuersätze derart zu wählen, daß das Erträgnis der Steuer auf 100 Millionen Kronen jährlich gesteigert werde.

B.-M. Dr. G r i m m erklärt, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine Erhöhung der Steuersätze die Abwanderung des legitimen Valutenhandels von Wien nach einem auswärtigen Platze besorgen lasse, womit der österr. Volkswirtschaft ein empfindlicher Nachteil zugefügt würde.

Der Ministerrat genehmigt sohin, daß der Gesetzesentwurf mit den vom Bundesminister für Finanzen vorgesehenen Steuersätzen im Nationalrate eingebracht werde.

10.

Einhebung einer Brückenmaut auf der Floridsdorfer Brücke der Donauregulierungs-Kommission zur Bedeckung des Mehrerfordernisses für den Umbau.

B.-M. Dr. G r i m m berichtet, daß bei dem mit 12 Millionen Kronen präliminierten Umbau der Floridsdorfer Donaubrücke infolge der Kriegsereignisse und der dadurch hervorgerufenen Verzögerung der Bauführung sowie infolge der seither eingetretenen riesigen

Preissteigerungen mit einer ganz unverhältnismäßigen Verteuerung der Kosten gerechnet werden müsse, so daß das heute schon auf mehr als 70 Millionen Kronen geschätzte Mehrerfordernis wahrscheinlich 90 Millionen Kronen übersteigen dürfte. Da weder die Stadt Wien, noch das Land Niederösterreich, noch auch der Staat beziehungsweise der Bund in der Lage seien, für diesen Zweck so große Summen im Kapital oder auch nur in der Form langfristiger Annuitäten neu zu widmen, andererseits aber die Gefahr einer Einstellung des Brückenbaues vermieden werden solle, sei beabsichtigt, das erwähnte Mehrerfordernis durch ein Anlehen der Donauregulierungs-Kommission von rund 100 Millionen Kronen Nominale zu bedecken und zur Entlastung der drei Konkurrenzfaktoren vom Erfordernisse für den Anlehensdienst die Interessenten an der Brücke durch die Einhebung einer Maut zur Aufbringung des jährlichen Anlehenserfordernisses und eines Teilbetrages der künftig der Gemeinde Wien zur Last fallenden Erhaltungskosten der Brücke heranzuziehen.

In langwierigen Verhandlungen sei nun der Entwurf einer Vereinbarung zwischen den drei Kurien der Donauregulierungs-Kommission (Stadt Wien, Land Niederösterreich und Bund) zustande gekommen, wonach die Einführung einer Brückenmaut mit einem voraussichtlichen Nettoerträgnis von jährlich 5.5 Millionen Kronen durch ein Landesgesetz für Wien erwirkt werden solle.

Nach Erörterung der näheren Bestimmungen der vorbereiteten Vereinbarung, die allen von der Bundesverwaltung wahrzunehmenden Interessen voll Rechnung trage, beantragt Redner einvernehmlich mit dem Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, der Ministerrat wolle

1. dem Entwurfe des Übereinkommens zwischen den drei Kurien der Donauregulierungs-Kommission über die Bedeckung des Mehrerfordernisses für die Floridsdorfer Brücke sowie den zugehörigen Entwurfe eines Landesgesetzes für Wien, betreffend die Einhebung einer Maut auf der Floridsdorfer Brücke in Wien, seine Genehmigung erteilen und das Bundesministerium für Finanzen zur Fertigung des Übereinkommens ermächtigen;

2. das Bundesministerium für Finanzen ermächtigen, nach dem Zustandekommen des Gesetzesbeschlusses, betreffend die Einhebung einer Maut auf der Floridsdorfer Brücke in Wien, dem Stadtsenate der Bundeshauptstadt Wien ohne neuerliche Einholung der Schlußfassung des Ministerrates namens der Bundesregierung mitzuteilen, daß gegen diesen Gesetzesbeschluß kein Einspruch erhoben und seiner sofortigen Kundmachung zugestimmt wird.

Der Ministerrat erhebt diesen Antrag zum Beschluß.

11.

Weiterbelassung von ausgedienten Finanzangestellten im aktiven Dienste.

B.-M. Dr. G r i m m führt aus, daß gemäß der Vollzugsanweisung vom 9. Jänner 1920, St.G.Bl. Nr. 21, zu § 17 des Besoldungs-Übergangsgesetzes vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl. Nr. 570, Zivilstaatsangestellte, die unter die Bestimmung des § 2 des Gesetzes vom 30. Juli 1919, St.G.Bl. Nr. 411 (P. B. G.), fallen, jeweils binnen drei Monaten nach Vollendung der für den Anspruch auf den vollen Ruhegenuß erforderlichen Dienstzeit in den dauernden Ruhestand zu versetzen seien, ausgenommen jene, die aus zwingenden dienstlichen Rücksichten von der Bundesregierung bis auf weiteres, längstens aber bis 30. Juni 1921, im aktiven Dienste belassen werden.

Da im Bereiche der Finanzverwaltung bei dem Umfange und der Intensität ihrer Geschäfte, die Fälle der dringenden Notwendigkeit der Weiterbelassung ausgedienter Finanzangestellter im aktiven Dienste verhältnismäßig zahlreich seien, empfehle sich nach Analogie des Kabinettsratsbeschlusses vom 20. Oktober 1920, betreffend die aus den Nationalstaaten vertriebenen ehemals österreichischen Staats-(Staatsbahn-)Angestellten, im Interesse der Geschäftsvereinfachung eine generelle Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen, die Weiterbelassung solcher unentbehrlicher Angestellten im aktiven Dienste namens der Bundesregierung auszusprechen.

Der Ministerrat ermächtigt antragsgemäß auf Grund des § 17, Absatz 2, des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl. Nr. 570, den Bundesminister für Finanzen, die Weiterbelassung von unter die Bestimmung des § 2 des Gesetzes vom 30. Juli 1919, St.G.Bl. Nr. 411 (P. B. G.), fallenden, noch vollkommen dienstfähigen Finanzangestellten im aktiven Dienste für die Dauer des zwingenden Bedarfes, längstens aber für die Zeit bis 30. Juni 1921, namens der Bundesregierung auszusprechen.

B.-M. Dr. P e s t a macht darauf aufmerksam, daß in weiten Kreisen der Angestellten die Anschauung verbreitet sei, daß der im § 2 des P. B. G. auf den 30. Juni 1921 festgesetzte Endtermin für die Weiterbelassung im aktiven Dienste durch die Bestimmung des § 17 des B. Ü. G. aufgehoben worden sei, da der letztere Paragraph unter Umständen die Möglichkeit einer Weiterbelassung „bis auf weiteres“ vorsehe. Redner glaube, daß in dieser Hinsicht in allen Ressorts ein einheitliches Vorgehen platzgreifen müsse und dazu zunächst die Rechtslage außer Zweifel zu stellen wäre.

Nach einer kurzen Debatte richtet der Ministerrat über einen Antrag des Vizekanzlers B r e i s k y an das Bundesministerium für Finanzen die Einladung, im Gegenstande eine Äußerung abzugeben.

12.

Entwurf eines Gesetzes über die Verlegung des Sitzes von Aktiengesellschaften in das Ausland.

B.-M. Dr. G r i m m führt aus, daß eine Reihe von österreichischen Unternehmungen, die sich in der Vorkriegszeit wirtschaftlich intensiv im Auslande betätigt haben, insbesondere solche, die im früher feindlichen Auslande Zweigniederlassungen unterhielten, dadurch in eine überaus schwierige Lage geraten seien, daß infolge der katastrophalen Entwertung der Krone und der vernichtenden Bestimmungen des Friedensvertrages ihre sehr beträchtlichen Auslandsschulden, in Kronen ausgedrückt, sich auf ein Vielfaches des ursprünglichen Schuldbetrages erhöht haben.

Die Abrechnung dieser Schulden im Prüfungs- und Ausgleichsverfahren hätte zur Folge, daß der österreichische Staat dem Auslande gegenüber als Solidarschuldner haften und demnach infolge der Leistungsunfähigkeit der Unternehmungen die Zahlung der Auslandsschulden selbst vollziehen müßte; er könnte dann zwar seinerseits an den Unternehmungen Regreß nehmen, doch sei im Hinblick auf deren unter solchen Umständen unvermeidlichen Zusammenbruch die Erlangung eines Rückersatzes nicht zu erwarten. Infolgedessen würde der Staat im Prüfungs- und Ausgleichsverfahren einen sehr bedeutenden Ausfall erleiden. Wenn es aber den Unternehmungen gelinge, über ihre Schulden mit den ausländischen Gläubigern ein Arrangement zu treffen, so scheiden diese Schulden aus dem Clearing aus und der Staat werde von der Solidarhaftung befreit. Es liege demnach im wesentlichen Vorteile der Staatsfinanzen, den gütlichen Ausgleich möglichst zu fördern.

Abgesehen davon lassen aber auch die allgemeinen Interessen der österreichischen Volkswirtschaft eine Hilfeleistung ausländischen Kapitals an Unternehmungen, die Schulden an das Ausland haben, dringend erwünscht erscheinen. Denn gerade mit solchen großen, im Auslande tätig gewesenen Gesellschaften stehe eine namhafte Zahl anderer inländischer Unternehmungen derart im Zusammenhange, daß sie mit dem Schicksale der ersteren auf das engste verknüpft seien und gleichfalls zugrunde gehen müßten, wenn jenen nicht geholfen würde.

Eine Hilfe durch ausländische Kapitalisten, insbesondere die ausländischen Gläubiger wäre nun in einzelnen, gerade sehr wichtigen Fällen zu erreichen, jedoch nur unter der Bedingung, daß das betroffene Unternehmen seinen Sitz ins Ausland verlege, seinen Geschäftsbetrieb in Österreich jedoch ohne eine Unterbrechung der Rechtskontinuität im vollen Umfange als Zweigniederlassung weiterführe. Diese Forderung erscheine begreiflich, da die ausländischen

Kapitalisten naturgemäß ihre Interessen besser gesichert erachten, wenn das Unternehmen unter den Gesetzen ihres Heimatsstaates stehe. Dies wäre aber auch für die Gesellschaften insoferne sehr vorteilhaft, als hiedurch ermöglicht werden dürfte, einzelne ihrer Auslandsforderungen, wie z. B. Forderungen in Rußland, die für ein österreichisches Unternehmen als wertlos angesehen werden müssen, doch vielleicht noch hereinzubringen.

Das österreichische Handelsgesetzbuch enthalte nun keine ausdrückliche Bestimmung darüber, welche rechtliche Bedeutung dem Beschlusse einer Aktiengesellschaft, ihren Sitz in das Ausland zu verlegen, innewohne. Auch sonst finden sich im österreichischen Rechte keinerlei Vorschriften, die den Fall der Verlegung des Sitzes einer juristischen Person in das Ausland regeln würden. Nach der in Rechtswissenschaft und Rechtsprechung herrschenden Ansicht wurzle aber die gewissen Personengemeinschaften und Vermögenschaften zugestandene Fähigkeit, selbständig Träger von Rechten und Verbindlichkeiten zu sein, in der bestimmten Rechtsordnung und ende, wenn der Zusammenhang mit dieser aufgegeben werde. Im besonderen Maße gelte dies von den Aktiengesellschaften, die nach dem in Österreich herrschenden Konzessionssysteme zu ihrer Entstehung einer staatlichen Bewilligung bedürfen, bei denen daher der Zusammenhang mit der konkreten Rechtsordnung in schärfster Weise zum Ausdruck komme. Folgerichtig werde die Rechtspersönlichkeit einer Aktiengesellschaft als zerstört angesehen, wenn sie ihren Sitz in das Ausland verlegt und sich damit von dem Boden wegbegegibt, mit dem sie rechtlich verwachsen ist. Der Beschluß einer Aktiengesellschaft, ihren Sitz in das Ausland zu verlegen, komme daher einem Auflösungsbeschlusse gleich und löse auch alle Wirkungen aus, die einem solchen nach dem Handelsgesetzbuche anhaften; insbesondere sei damit der Zwang verbunden zu liquidieren und zu diesem Zwecke ein Gläubigeraufgebotsverfahren einzuleiten (Artikel 243 ff. H. G. B.).

Aber gerade die Liquidierung vor erfolgter ausländischer Hilfeleistung müßte in den vorliegenden erwähnten Fällen behufs Verhütung großer volkswirtschaftlicher Nachteile vermieden werden. Dazu sei jedoch die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage erforderlich, die es ermögliche, einzelnen Gesellschaften unter den erforderlichen Kautelen die Sitzverlegung ins Ausland bei Weiterführung des hierländischen Geschäftsbetriebes in vollem Umfange unter Aufrechterhaltung der Identität des Rechtssubjektes zu bewilligen, falls besonders wichtige volkswirtschaftliche Erwägungen dafür sprechen.

Diesem Zwecke solle der dem Ministerrate im Entwurfe vorliegende Gesetzentwurf dienen.

Als erste Voraussetzung für die Sitzverlegung ohne die Wirkung der Auflösung werde darin verlangt, daß wichtige volkswirtschaftliche Gründe dafür sprechen. Die Frage werde

somit in jedem einzelnen Falle Gegenstand der Prüfung zu bilden haben und vom Bundesministerium für Inneres und Unterricht als oberster Vereinsbehörde zusammen mit dem Bundesministerium für Finanzen sowie den etwa sonst noch beteiligten Ministerien zu entscheiden sein.

Im Interesse der inländischen Gesellschafter werde verlangt, daß der Beschluß auf Sitzverlegung mit der nach den Statuten für einen Auflösungsbeschluß erforderlichen qualifizierten Mehrheit gefaßt werde.

Weiters solle die Abwanderung ohne Liquidation nur stattfinden dürfen, wenn die Gesellschaft auch nach der Sitzverlegung ihren inländischen Geschäftsbetrieb aufrecht hält, also durch eine Repräsentanz fortführt und das gesamte bisher für den inländischen Geschäftsbetrieb bestimmte Vermögen diesem auch weiterhin widmet. Treffe dies zu, so können auch die Rechte der inländischen Gläubiger der Gesellschaft als ausreichend gewahrt gelten. Außerdem werde vorgeschrieben, daß die Bewilligung, den inländischen Geschäftsbetrieb fortzuführen - analog der Zulassung zum Geschäftsbetriebe im Inlande nach der kaiserlichen Verordnung vom 29. November 1865, R.G.Bl. Nr. 127 - nur erteilt werden dürfe, wenn die in Artikel I, Punkt b-d, der angeführten Verordnung geforderten Bedingungen erfüllt sind. Allenfalls könne die Bewilligung auch noch von anderen Bedingungen abhängig gemacht werden, welche die Bundesministerien im Interesse der inländischen Beteiligten und der Volkswirtschaft im allgemeinen für nötig halten. Ebenso sollen die Bestimmungen der Verordnung vom Jahre 1865 auch auf den fortgeführten inländischen Geschäftsbetrieb der abgewanderten Gesellschaft Anwendung finden.

Unter den angeführten Voraussetzungen solle die Sitzverlegung ohne Liquidation und namentlich auch ohne die sonst in Auflösungsfällen vorgeschriebene Aufforderung an die Gläubiger, sich bei der Gesellschaft zu melden (Artikel 243, Absatz 2, H.G.B.) durchgeführt werden können.

Wenn auch der Sitzverlegung in Bezug auf die Anwendung der handelsrechtlichen Bestimmungen nicht die Wirkung der Auflösung zuerkannt werden solle, so müsse für das Gebiet der öffentlichen Abgaben grundsätzlich doch daran festgehalten werden, daß die Sitzverlegung die Wirkung der Auflösung nach sich ziehe. Denn es liege kein zureichender Grund vor, warum der Staat für Fälle der Sitzverlegung ganz allgemein auf die Erhebung der damit verknüpften oder sich daraus mittelbar ergebenden Abgaben verzichten sollte. Allerdings können sich Fälle ereignen, in denen das volle Gewicht der steuer- und gebührenrechtlichen Lasten die Sitzverlegung von vorneherein unmöglich machen würde, wodurch dann eben jene Nachteile eintreten würden, deren Vermeidung im Interesse der

Volkswirtschaft den Zweck des Gesetzes bilde. Es werde deshalb durch eine besondere Ermächtigung die Möglichkeit eröffnet, in Bezug auf die Festsetzung der mit der Sitzverlegung verbundenen öffentlichen Abgaben jeweils den Verhältnissen Rechnung zu tragen; auch der Abschluß zwischenstaatlicher Vereinbarungen auf diesem Gebiete, wie sie kürzlich mit der tschechoslowakischen Republik getroffen wurden, könne sich unter Umständen als wünschenswert erweisen. Ein begreifliches Interesse der Finanzverwaltung bestehe aber darin, daß, wenn schon die gedachten Sitzverlegungen unter Umständen durch Regierungsmaßnahmen gefördert werden sollen, wenigstens in Bezug auf die künftige laufende Besteuerung darauf geachtet werde, daß das Steuerärar keine dauernde Schädigung erleide und jene Steuer erhalte, die den wahren Ergebnissen des inländischen Betriebes entspreche. Darum solle die Bestimmung des § 2, Absatz 2, verhindern, daß der inländische Ertrag des Unternehmens zu Gunsten der ausländischen Zentrale ungebührlich geschmälert werde.

Redner erbitte vom Ministerrate die Genehmigung des Gesetzentwurfes, sowie die Bestimmung, welches Ressort die Vorlage im Nationalrate einzubringen haben werde. Das Bundesministerium für Finanzen möge hiebei außer Betracht gelassen werden, weil diesem für den Gegenstand eigentlich die Zuständigkeit fehle und außerdem zu befürchten sei, daß die Einbringung durch das Finanzressort die Reparationskommission veranlassen könnte, von dem bezüglich finanzpolitischer Maßnahmen beanspruchten Vorprüfungsrecht Gebrauch zu machen, woraus eine unerwünschte Verzögerung der parlamentarischen Verabschiedung entstände.

Der Ministerrat genehmigt nach kurzer Debatte den Gesetzentwurf vorbehaltlich des Ergebnisses der vom Vorsitzenden noch in Aussicht genommenen Rücksprache mit den politischen Parteien und ladet den Bundesminister für Finanzen ein, die Einbringung der Vorlage im Nationalrate trotz der von ihm geltend gemachten Bedenken selbst zu vollziehen.

13.

Anspruchsberechtigung nach dem Invalidenentschädigungsgesetz für Personen, die die österr. Staatsbürgerschaft auf Grund der Option erworben haben.

B.-M. Dr. R e s c h und Ministerialrat Dr. H o c k führen aus, daß die Vergütungen nach dem Invalidenentschädigungsgesetz außer den in einer Gemeinde der Republik Österreich Heimatsberechtigten auch solchen Kriegsbeschädigten und deren Hinterbliebenen zugewendet werden, die

1. ohne das Heimatsrecht in einer Gemeinde der Republik Österreich zu besitzen, die d. ö.

Staatsbürgerschaft auf Grund einer Erklärung im Sinne des Gesetzes vom 5. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 91. bis 31. März 1919 erworben haben sowie

2. solchen, welche in einer Gemeinde heimatsberechtigt sind, die zwar nach der Vollzugsanweisung vom 3. Jänner 1919, St.G.Bl. Nr. 4, nicht aber nach dem Staatsvertrage von St. Germain zur Republik Österreich gehört.

Gemäß Artikel 70 des Staatsvertrages von St. Germain verlieren die unter 1. und 2. erwähnten Personen die österreichische Staatsbürgerschaft und mithin auch die Anspruchsberechtigung nach dem Invalidenentschädigungsgesetze. Da diese Rechtsfolge in dem zahlenmäßig nicht unbeträchtlichen Kreise der hievon betroffenen Kriegsbeschädigten kaum allgemein bekannt sein dürfte, habe das Bundesministerium für soziale Verwaltung beabsichtigt, darauf im Wege einer Zeitungsnotiz aufmerksam zu machen und gleichzeitig zu erklären, daß weitere Zahlungen auf Grund des Invalidenentschädigungsgesetzes an die unter 1 und 2 erwähnten Personen unterbleiben müßten, wenn sie nicht von ihrem Optionsrechte auf Grund des Staatsvertrages von St. Germain für die Republik Österreich Gebrauch machen. Im Hinblick auf die politische und finanzielle Bedeutung eines solchen Schrittes sei das beabsichtigte Communiqué vor der Veröffentlichung zum Gegenstande einer Besprechung mit den Vertretern des Bundeskanzleramtes sowie der Bundesministerien für Äußeres, Inneres und für Finanzen gemacht worden, wobei die Vertreter der genannten Stellen mit Ausnahme jener des Bundesministeriums für Finanzen den Standpunkt des Bundesministeriums für soziale Verwaltung geteilt haben. Nur das Bundesministerium für Finanzen sei der Hinausgabe des Communiqués entgegengetreten, weil es hierin eine den Staatsschatz belastende Aufforderung der Kriegsbeschädigten, für den österreichischen Staat zu optieren, erblickte. Infolgedessen sei von der Veröffentlichung des Communiqués abgesehen worden. Die Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen haben überdies aber noch erklärt, daß die unter 1 und 2 erwähnten Personen zufolge Artikel 70 des Staatsvertrages von St. Germain die österreichische Staatsbürgerschaft und mithin auch die Ansprüche nach dem Invalidenentschädigungsgesetze verloren haben und die Finanzverwaltung, da diese Ansprüche nunmehr durch die Ausübung des Optionsrechtes nicht mehr aufleben, nicht in der Lage sei, der Weiterzahlung von Vergütungen nach dem Invalidenentschädigungsgesetze an diese Personen zuzustimmen. Um jedoch mit den Leistungen an diese Personen nicht auf einmal abzurechnen, sei das Bundesministerium für Finanzen zum Zugeständnisse bereit, diese noch für einen Monat nach Ablauf der Optionsfrist im bisherigen Ausmaße zu bewilligen. Ein darüber hinausgehendes Zugeständnis müsse ausgeschlossen bleiben, weil sonst Beispielsfolgerungen für die Zahlung der Ruhegenüsse an pensionierte

Zivilstaatsangestellte und Militärpersonen der ehemaligen Monarchie eintreten würde.

Dieser Auffassung stehe jedoch entgegen, daß den pensionierten Zivilstaatsbediensteten und Berufsmilitärs der ehemaligen Monarchie im Gegensatze zu den Kriegsbeschädigten in keinem nach dem politischen Umsturze erflossenen Gesetze zugesichert wurde, daß sie in Ansehung ihrer Versorgungsgenüsse ebenso wie die österreichischen pensionierten Staatsbediensteten behandelt werden würden, wenn sie die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben. Den Invaliden hingegen und deren Hinterbliebenen sei dieses Zugeständnis im § 1 des I.E.G. gemacht worden und es wäre daher weder gerecht noch billig, das Zugeständnis nunmehr mit Rücksicht auf die durch den Staatsvertrag von St. Germain abgeänderten Bestimmungen über die Staatsbürgerschaft zu widerrufen. Nach Auffassung des Bundesministers für soziale Verwaltung erscheine es vielmehr geboten, ohne Erweiterung des Kreises der nach der bisherigen Bestimmung des § 1 des I.E.G. anspruchsberechtigten Personen, die Rechtslage der Kriegsbeschädigten und deren Hinterbliebenen durch eine Novellierung des § 1 des I.E.G. nach dem durch den Friedensvertrag von St. Germain hinsichtlich der Staatsbürgerschaft geschaffenen Zustände umzugestalten.

Der Ministerrat wolle demnach beschließen:

Es ist in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des derzeit in Bearbeitung stehenden Gesetzes über die Regelung der Staatsbürgerschaft und des Heimatsrechtes eine Novelle zu § 1 des I.E.G. einzubringen, wonach den unter 1 und 2 erwähnten Personen die Vergütungen nach dem Invalidenentschädigungsgesetze weiter zu leisten sind, wenn sie von ihrem Optionsrecht auf Grund des Staatsvertrages von St. Germain für die Republik Österreich Gebrauch gemacht haben.

Bis zur gesetzlichen Regelung sind diesen Personen die Vergütungen nach dem Invalidenentschädigungsgesetze provisorisch weiterzuleben.

B.-M. G r i m m spricht sich aus finanziellen Rücksichten und unter Hinweis auf den Artikel 216 des Staatsvertrages von St. Germain gegen den Antrag aus. Aus Artikel 216 gehe hervor, daß durch die Option keinerlei Versorgungsansprüche an den österreichischen Staat erworben werden. Dieser Grundsatz sei von der Regierung den altösterreichischen Zivil- und Militärpensionisten gegenüber bisher ausnahmslos angewendet worden und müsse nun ebenso auch den Kriegsgeschädigten und ihren Hinterbliebenen gegenüber aufrecht bleiben; denn es gehe nicht an, den österreichischen Staat mit Aufwendungen zu belasten, die ihn von rechtswegen gar nicht treffen, zumal bei Schaffung einer Ausnahme für die Kriegsgeschädigten auch das Verlangen der Ruhestandsparteien, im Falle der Option für Österreich nach den hierländischen Pensionsvorschriften behandelt zu werden, nicht mehr

unerfüllt gelassen werden könnte. Damit würde aber den Verhandlungen mit den Nationalstaaten über die Pensionszahlungen für die aus ihrem Gebiete stammenden Angestellten jede Aussicht auf einen Erfolg genommen, da von keinem der Sukzessionsstaaten erwartet werden könne, daß er noch eine Leistung übernehmen werde, zu deren Bestreitung sich schon Österreich bereit erklärt habe. Die Argumentation des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, daß die Kriegsgeschädigten mit den Ruhestandsparteien nicht in Vergleich gestellt werden können, treffe übrigens nicht zu; denn die Vollzugsanweisung vom 15. August 1919, St.G.Bl. Nr. 464, durch welche die Versorgung der Personen des Militärberufstandes und ihrer Hinterbliebenen mit der Versorgung der Zivilstaatsangestellten und ihrer Hinterbliebenen in Übereinstimmung gebracht werde, ziehe den Kreis der Anspruchsberechtigten hinsichtlich der Staatsbürgerschaft in demselben Umfange, wie er jetzt für die Gewährung von Invalidenrenten gelte.

B.-M. Dr. R e s c h und Ministerialrat Dr. F r o e h l i c h verweisen darauf, daß zwischen der Behandlung der Altpensionisten und jener der Kriegsgeschädigten ein grundlegender Unterschied bestehe. Das Invalidenentschädigungsgesetz sei nämlich von vorneherein als eine endgültige Regelung gedacht gewesen und begründe nach der Absicht des Gesetzgebers für den im § 1 umschriebenen Personenkreis einen selbständigen Anspruch gegen die Republik Österreich. Die Vorschriften über die Behandlung der Pensionsparteien dagegen stellen sich ausdrücklich als eine provisorische Regelung bis zum Zeitpunkt des Zustandekommens spezieller Abmachungen mit den Nachfolgestaaten dar und sehen die Zahlungen lediglich als Vorschüsse auf Ansprüche vor, die sich nicht gegen Österreich, sondern gegen einen dritten Staat richten.

Im Verlaufe der Debatte stellt B.-M. Dr. G r i m m den Antrag, den Gegenstand zu neuerlicher Durchberatung zwischen den Bundesministerien für soziale Verwaltung und für Finanzen unter Zuziehung eines Vertreters des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Justiz zurückzustellen.

B.-M. Dr. R e s c h erklärt sich mit der nochmaligen Durchberatung der Angelegenheit einverstanden und gibt dabei die Anregung, die derzeit nach § 1 des Invalidenentschädigungsgesetzes anspruchsberechtigten Personen bis zum Abschluß von Verhandlungen mit den Nachfolgestaaten über die Übernahme der Invalidenversorgung im Genuß ihrer jetzigen Renten zu belassen.

Der Ministerrat vertagt sohin den Gegenstand bis zum Abschluß der von B.-M. Dr. G r i m m angeregten interministeriellen Besprechung.

14.

Organisation des argentinisch-österreichischen Wohlfahrtswerkes.

B.-M. Dr. R e s c h erinnert daran, daß der argentinische Senat in seiner Sitzung vom 22. Juli 1920 ein Gesetz beschlossen habe, welches „die Vollzugsgewalt ermächtige, eine Summe bis 5 Millionen Pesos (nach dem Umrechnungskurs vom 15. Dezember 1920 ein Betrag von 1.144 Millionen Kronen) zum Ankauf von Lebensmitteln, Bekleidungs- und ähnlichen Artikeln zur Versendung nach Wien zu verwenden.“ Der österreichischen Regierung werde es freigestellt, „den Selbstkostenpreis dieser Artikel ohne irgendwelche weitere Kosten, in einer ihr geeignet erscheinenden Form und zu gelegener Zeit zurückzuzahlen.“ Der Motivenbericht zu diesem Gesetze besage ausdrücklich: „Die exekutive Gewalt glaubt, daß dieser Akt nicht den Charakter einer Schenkung tragen darf, die die Empfindlichkeit des österreichischen Volkes verletzen könnte und daß es vorzuziehen ist, der österreichischen Regierung es freizustellen, die Rückzahlung in einer Frist zu bestimmen, die ihr zu wählen geeignet erscheint.“

Der sprechende Minister führt weiter aus, daß inzwischen mehrfache Unterhandlungen mit dem argentinischen Gesandten Dr. P e r e z stattgefunden haben, welche sich auf den rechtlichen Charakter dieser Widmung bezogen und den Zweck verfolgten, die Interessen Österreichs mit den Absichten des Gesandten hinsichtlich der Durchführung der Aktion in Einklang zu bringen. Zuletzt habe der argentinische Gesandte ein Projekt für das argentinisch-österreichische Wohlfahrtswerk übermittelt, welches die Schaffung einer umfangreichen Organisation für eine neue Hilfsaktion für Wien vorsehe. Das Hilfswerk, dessen Durchführung im Rahmen eines Wohltätigkeitsvereines gedacht sei, solle im ersten Jahre von einem unter dem Ehrenpräsidium des Gesandten Dr. P e r e z stehenden Verwaltungsausschuß geführt werden, der aus Vertrauensmännern des Gesandten sowie aus Vertretern der in Betracht kommenden öffentlichen Stellen zu bestehen hätte.

Schon im Zuge der Verhandlungen seien gegen dieses Projekt - allerdings erfolglos - schwerwiegende praktische und politische Bedenken vorgebracht worden. Die praktischen Bedenken richten sich vor allem dagegen, daß die zentralen Wiener Fürsorgeorganisationen, wiewohl sie sich größtenteils bewährt haben, keine entsprechende Berücksichtigung finden, der Verwaltungsausschuß vielmehr fast ausschließlich aus Personen bestehen solle, die der praktischen Fürsorgetätigkeit bisher fern standen. In politischer Hinsicht erscheine es bedenklich, daß in der Zusammensetzung des Ausschusses die gegenwärtigen politischen Verhältnisse Österreichs nicht zum Ausdruck gelangen, was in der Öffentlichkeit zu Bemängelungen Anlaß geben könnte.

Bezüglich der Rechtsfrage bestehe insoferne eine Schwierigkeit, als von der argentinischen Regierung keine ausdrückliche Erklärung zu erlangen sei, daß sie einer Rückzahlung der bewilligten Summe nicht entgegensetze. Allerdings könne angenommen werden, daß ein Beschluß der österreichischen Regierung über Form und Zeit der Rückzahlung derzeit nicht erwartet werde, und daß auch jede künftige österreichische Regierung die Rückzahlung als zur Zeit nicht tunlich ablehnen könne. Unter diesen Umständen entfalle also sowohl die Notwendigkeit einer gesetzlichen Ermächtigung zur Annahme der vom argentinischen Staate angeschafften Waren, wie auch eine Verantwortung Österreichs für die Form ihrer Verteilung. Darum obwalte kein Anstand, den Wünschen des argentinischen Gesandten Rechnung zu tragen; wohl aber wäre zu verlangen, daß die beteiligten österreichischen Zentralstellen sowie die Gemeinde Wien eine entsprechende Vertretung in dem Verteilungskomitee erhalten.

Im Übrigen müsse jedoch darauf aufmerksam gemacht werden, daß aus der argentinischen Aktion nicht unerhebliche Kosten an See- und Bahnfracht, sowie für die Organisation der Verteilung erwachsen werden, die entweder den Kredit selbst belasten und somit eine Kürzung der zur Verfügung stehenden Warenmengen bewirken oder aber von der österreichischen Regierung aus eigenem getragen werden müßten. Dr. P e r e z habe bei seiner Regierung Schritte unternommen, den Seetransport zu deren Lasten zu übernehmen. Die Spesen des Verteilungsapparates werden in erster Linie die Gemeinde Wien zu belasten haben, sodaß noch die Kosten der Verfrachtung ab Schiff nach Wien erübrigen. Die Übernahme auch nur eines Teiles dieser Frachtspesen auf den Staatsschatz müsse eben so sehr aus staatsfinanziellen Rücksichten, wie aus der Erwägung außer Betracht bleiben, daß das Wohlfahrtswerk, das zudem bloß der Stadt Wien zugute kommen solle, nach dem der Zuwendung inwohnenden Charakter eine Erleichterung der allgemeinen Versorgung nicht mit sich bringe und die Aufwendung öffentlicher Mittel auch von einer entsprechenden Mitwirkung der Regierung bei der Verteilung abhängig gemacht werden müsse, für welche die derzeit dem Hilfswerk zugedachte Organisation nicht den entsprechenden Raum biete. Angesichts dieser Sachlage gelange der sprechende Minister zu folgenden Anträgen:

1. Die österreichische Regierung nimmt den ihr unterbreiteten Plan des argentinischen Gesandten Dr. Perez über eine Zentralorganisation der öffentlichen Fürsorge unter dem Titel „Argentinisch-österreichisches Wohlfahrtswerk“ zur Kenntnis, wonach insbesondere die Bedarfsgegenstände, die zufolge des argentinischen Gesetzes vom 22. Juli 1920 für Wien bestimmt sind, durch ein im Rahmen dieses Wohlfahrtswerkes zu errichtendes Komitee verteilt werden sollen.

2. Die österreichische Regierung stellt in dankbarer Würdigung dieser außerordentlichen

Hilfeleistung Argentiniens ihre Unterstützung bei der Durchführung des Hilfswerkes in Aussicht und wird die Durchführung dieses Hilfswerkes mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln fördern.

Sie wird zu diesem Zwecke Vertreter sämtlicher beteiligter Stellen in das Komitee entsenden, die dessen Arbeiten in jeder Weise fördern und an den Sitzungen des Komitees mit beratender Stimme teilnehmen werden.

3. Mit Rücksicht auf die außerordentlich bedrängte Lage der öffentlichen Finanzen ist die österreichische Regierung dermalen zu ihrem Bedauern nicht in der Lage, einen Beitrag zu den Kosten des Hilfswerkes zuzusichern. Sie gibt sich vielmehr der Erwartung hin, daß diese Kosten, soweit sie nicht von der argentinischen Regierung übernommen werden können, aus den Mitteln des Hilfswerkes gedeckt werden.

4. Soweit die österreichische Regierung zur Mitwirkung an dieser Aktion berufen ist, wird damit der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und Volksernährung betraut.

Diese haben hiebei Sorge zu tragen, daß durch das genannte Wohlfahrtswerk die bestehenden, mit Fürsorgeaufgaben betrauten Ämter, die Verbände für freiwillige Fürsorge und die einzelnen in- und ausländischen Hilfswerke in ihrer Tätigkeit nicht behindert werden, daß vielmehr ihre Mitwirkung angestrebt, ihre Wirkungskreise gegenseitig in zweckmäßiger Weise abgegrenzt und ihre Einrichtungen voll ausgenützt werden. Es ist weiters darauf hinzuwirken, daß die Mittel des Kredites tunlichst ungeschmälert für die eigentliche Fürsorgetätigkeit aufgewendet und die Verwaltungskosten auf das geringste Maß herabgedrückt werden.

Nach einer kurzen Bemerkung des Bundesministers Dr. Grünberger über die dem Staate aus den gegenwärtig im Zuge befindlichen fremdländischen Hilfsaktionen erwachsenden Belastung, beschließt der Ministerrat im Sinne des Antrages des Bundesministers für soziale Verwaltung.

15.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufhebung des Gesetzes über die registrierten Hilfskassen.

B.-M. Dr. Resch berichtet, daß das Gesetz vom 16. Juli 1892, betreffend die registrierten Hilfskassen, die gehegten Hoffnungen nicht erfüllt habe. Der erwartete Aufschwung des Hilfskassenwesens sei nicht eingetreten, wohl aber hätten sich auf diesem Gebiete Mißstände ergeben, die letzten Endes auf das Registrierungssystem als solches zurückzuführen seien, da

es die Errichtung von Kassen so sehr erleichtere, daß auch bedenklichen Gründungen Tür und Tor geöffnet sei. Ähnliche Erfahrungen seien im Deutschen Reiche mit dem analogen Gesetze über die eingeschriebenen Hilfskassen gemacht worden, was dazu geführt habe, daß dieses Gesetz im Jahre 1911 aufgehoben wurde. Diesem Beispiele folgend beabsichtige Redner, im Nationalrate den dem Ministerrat vorliegenden Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung des Gesetzes über die registrierten Hilfskassen, einzubringen und erbitte sich hiezu die Ermächtigung der Bundesregierung. Für die Bildung neuer wechselseitiger kleiner Versicherungsvereine würde dann künftighin als einzige vereinsrechtliche Grundlage das Vereinsgesetz vom Jahre 1852, beziehungsweise das Versicherungsregulativ in Betracht kommen.

Der Ministerrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

16.

Gesetzesbeschluß des Salzburger Landtages, betreffend die Abänderung, bezw. Ergänzung der die Instandhaltung von Weidezäunen betreffenden Bestimmungen des Feldschutzgesetzes vom 30. August 1911, L.G. u. V.Bl. Nr. 48.

Vizepräsident Dr. P a n t z erläutert in Vertretung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft einen Gesetzesbeschluß des Salzburger Landtages vom 30. November 1920, betreffend die Abänderung beziehungsweise Ergänzung der die Instandhaltung von Weidezäunen betreffenden Bestimmungen des Feldschutzgesetzes vom 30. August 1911, L.G. u. V.Bl. Nr. 48.

Der Ministerrat beschließt antragsgemäß, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben und stimmt der Kundmachung des Gesetzes vor Ablauf der Einspruchsfrist zu.

Stenographische Aufzeichnungen über Pkt. 12 der Ministerratssitzung Nr. 35 vom 21.1.1921

Bundesminister Dr. P a l t a u f erkennt für den vom Bundesminister für soziale Verwaltung vertretenen Standpunkt keine Rechtsgründe, sondern nur Billigkeitsrücksichten an. Seiner Meinung nach müßte insbesondere die Einschränkung gemacht werden, daß für den Fortbezug der Rente nicht schon die bloße Abgabe der Optionserklärung, sondern auch deren Annahme seitens der kompetenten Behörden erforderlich sei.

Min. Rat. Dr. H o c k bemerkt, daß das Gesetz die Annahme der Optionserklärung als Voraussetzung für den weiteren Rentenanspruch festsetzen werde.

Bundesminister Dr. G r i m m erklärt, daß allen Billigkeitsmomenten die Rücksichtnahme auf die Staatsfinanzen vorangehen müsse. Der Antrag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung stehe im Gegensatze zu dem bisher bezüglich der Pensionen eingehaltenen Grundbezüge. Denn alle Mitglieder des Kabinettes haben den Standpunkt vertreten, daß der Artikel 216 des Staatsvertrages von St. Germain den altösterreichischen Pensionisten für den Fall ihrer Option keine Versorgungsansprüche an den österr. Staat einräume. Dieser unwidersprochen gebliebene Grundsatz habe auch in den Durchführungsverordnungen zum Zivilpensionisten – Militärabbaugesetz, St.G.Bl. 396 und 501 Ausdruck gefunden, indem beide Verordnungen Beihilfenansprüche von Pensionsparteien aus den Nationalstaaten ausschließen. Würde nun den Invaliden ein Rentenanspruch zugestanden, so wäre es selbstverständlich, daß alle in dieser Richtung benachteiligten Pensionisten im Wege einer nachträglichen gesetzlichen Änderung Abhilfe verlangen würden.

Die zweite Selbstverständlichkeit wäre, daß die Verhandlungen mit den Nationalstaaten, betreffend die Uebernahme der Pensionszahlung für die aus ihrem Gebiete stammenden Parteien ganz zwecklos wären. Denn kein Nationalstaat würde einen Beitrag leisten, wenn Oesterreich die Renten und Pensionen selbst übernimmt. Redner müsse dringend bitten, diesen Standpunkt aus staatsfinanziellen Rücksichten weiter aufrecht zu erhalten. Es gehe nicht an, daß Oesterreich die Last für alle Invaliden übernehme. Das Bundesministerium für Finanzen habe das Bundesm. für soziale Verwaltung ersucht, im Wege eines Kommuniqués die Invalidenschaft vor der Option zu Gunsten Oesterreichs unter Hinweis darauf zu wahren, daß sie nach Art. 216 des Staatsvertrages von St. Germain mit der Erwerbung des österr. Staatsbürgerschaft durchaus keinen Anspruch auf die Rente erlangen. Die Finanzverwaltung müsse bedauern, daß das Bundesministerium für soziale Verwaltung dieser Anregung keine Folge gegeben habe. Das Referat des Bundesministeriums erkläre, daß ein Vergleich der Kriegsbeschädigten mit den pensionierten Zivilstaatsbediensteten und Berufsmilitärs der ehemaligen Monarchie nicht begründet sei, da diese Pensionisten im Gegensatze zu den Kriegsbeschädigten in keinem nach den politischen Umsturze erflossenen Gesetze die Zusicherung erhalten hätten, daß sie im Falle der Erwerbung der österr. Staatsbürgerschaft in Ansehung ihrer Versorgungsgenüsse ebenso wie die österr. pensionierten Staatsbediensteten behandelt werden würden. Diesen Ausführungen stehe aber die Tatsache gegenüber, daß die dafür maßgebenden Bestimmungen des Gesetzes Nr. 464-19 mit dem betreffenden Wortlaute des Invalidenentschädigungsgesetzes übereinstimmen.

Bundesminister Dr. R e s c h stützt sich darauf, daß das Invalidenentschädigungsgesetz ausdrücklich jenen Personen, welche die Staatsbürgerschaftserklärung abgegeben haben, den Anspruch auf Renten zuerkenne. Die danach Anspruchsberechtigten beziehen tatsächlich seit langem die Rente und Redner könne sich nicht vorstellen daß sie jetzt ihres Rentenanspruches verlustig erklärt werden sollen. Die Option sei bereits erfolgt und infolgedessen wäre eine Aufforderung nicht zu optieren, damit sie sich im Nationalstaate um die Rente bewerben können, wirkungslos. Der ihnen durch das Gesetz eingeräumte Anspruch auf die Rente gebühre ihnen auch weiter.

Min. Rat. Dr. F r o e h l i c h führt aus, daß sich die Durchführungsverordnung zu dem Gesetze über die Anwendung des Invalidenentschädigungsgesetzes auf die

Berufsmilitärpersonen allerdings mit dem Invalidenentschädigungsgesetz decke. Der große Unterschied liege aber darin, daß sowohl in dem Gesetze 356, als auch in dem Gesetze über den österr. Zuschuß zu den Pensionen der Berufsmilitärpersonen 355 gesagt werde, daß die Regelung nur vorläufigen Charakter bis zur endgiltigen Austragung zwischen den Nachfolgestaaten haben solle. Das Invalidenentschädigungsgesetz dagegen spreche von einer solchen Vorläufigkeit nicht und mußte den Eindruck erwecken, daß es sich um eine endgiltige Regelung handle, wie sie seinerzeit auch wirklich in Aussicht genommen gewesen war, gedacht sei. §1 des Invalidenentschädigungsgesetzes sei so gefaßt, daß eine Leistung der Republik Oesterreich vorliege, so daß ein eigener Anspruch gegen den neuen Staat daraus hervorgehe. Zugleich seien die früheren Invalidenansprüche nach dem Versorgungsgesetze vom Jahre 1875 so weit erloschen, als sie nicht die neuen Ansprüche übersteigen. Im Gegensatz dazu seien die Ansprüche der Militärberufspersonen auf Pensionen und Zuschüsse zu den Pensionen, die jetzt der österr. Staat gewähre, von vornherein auf eine andere Grundlage gestellt. Der Pensionsanspruch richte sich gegen einen dritten Staat und Oesterreich leiste sozusagen eine Vorschußzahlung auf das Ergebnis der künftigen Vereinbarungen mit den Nationalstaaten über die Art der Aufteilung der Pensionslasten. Erst durch diese Vereinbarungen sollte ein Definitivum geschaffen werden, vorbehaltlich dessen Zustandekommen die Zuschüsse jetzt gegeben werden. Mit dem Wegfall der Urleistung falle auch der Zuschuss weg. Darin liege der juristische und staatsrechtliche Unterschied dieser Leistungen im Vergleich zu den Invalidenrenten. Die Neuregelung habe nur jene zu umfassen, welche bereits nach dem Invalidenentschädigungsgesetz den Anspruch hatten. Dagegen sollte sie nicht auf die Gesamtheit derjenigen, welche jetzt für Oesterreich optieren, Anwendung finden.

Dieser Standpunkt lasse sich auch juristisch vertreten, weil es sich um eine Novellierung des Gesetzes infolge des Staatsvertrages von Germain handle, die keinen neuen Kreis von Bezugsberechtigten schaffen soll.

Was die Aufforderung an die Militärberufspersonen zum Bekenntnis zu dem Nationalstaat anlange, damit sie von diesem ihre Versorgungsgenüsse erhalten, so liege bei diesen die Sache anders, als bei den Invaliden. Deshalb seien auch bei den Vorbesprechungen gegen eine solche Aufforderung wegen des voraussichtlichen Widerstandes der Nationalstaaten Bedenken erhoben worden. Bei den Militärpensionisten dagegen konnte die Aufforderung erlassen werden, weil die Tschechoslovakei wegen des damals herrschenden Bedarfes an Offizieren an Oesterreich das direkte Verlangen gestellt hatte, eine solche Aufforderung ergehen zu lassen. Heute dagegen stünde eine solche Aufforderung direkt mit dem Staatsvertrage von St. Germain im Widerspruch, da dieser jede Behinderung der Option ausdrücklich untersage. Der Unterschied zwischen Militärpersonen und den Invaliden äußere sich auch in der verschiedenen Gestaltung der Wehrpflicht in den einzelnen Staaten, umsomehr, als durch den Staatsvertrag von St. Germain doppelte Staatsbürgerschaften entstanden wären, wenn nicht der Brünner-Vertrag darüber eine Spezialregelung gebracht hätte.

B.M. Dr. R e s c h leitet aus den Ausführungen des Vorredners den Beweis ab, daß das Bundesministerium für soziale Verwaltung durchaus gerechtfertigt sei, wenn es alle Personen, die nach §1 des Invalidenentschädigungsgesetzes als anspruchsberechtigt erklärt werden, nach rechtskräftiger Option im Genusse ihrer Rente belassen wolle. Es liege in diesem Fall nicht anderes vor, als eine Neuregelung des §1 entsprechend der nunmehrigen Rechtslage.

B.M. Dr. G r i m m betont, daß diese Regelung die staatsfinanziellen Momente zu wenig berücksichtige. Die Rechtsfrage sei durchaus nicht so leicht zu entscheiden. Das Finanzministerium habe den §1 des Invalidenentschädigungsgesetzes nachdrücklichen Anspruch erhoben, um zu vermeiden, daß durch die ihm gegebene weite Fassung in der Belastung des Staatsschatzes über das notwendige Maß hinausgegangen werde. Trotz dieses

Widerspruches sei aber der § 1 in der von Staatssekretär H a n u s c h vorgeschlagenen Textierung angenommen worden. Die Argumente des Finanzministeriums seien damals durch den Hinweis darauf entkräftet worden, daß es aus den späteren Paragraphen sich der provisorische Charakter der Bestimmungen des § 1 ergebe. Die Aufforderung an die Invaliden, nicht für Oesterreich zu optieren, wäre nicht die Einladung gewesen, sich für den anderen Staat zu entscheiden, sondern nur eine Warnung, daß mit der Option noch nicht die Rechtsfolge einer Anwartschaft auf Weiterbezug der Invalidenentschädigung gegeben sei. B.M. Dr. P a l t a u f vertritt die Auffassung, daß durch den Friedensvertrag der Rechtsgrund des §1 entfallen sei. Nach dem §1 hatten alle jene, welche auf Grund der bloßen Staatsbürgerschaftserklärung Oesterreicher geworden waren, das Recht auf die Invalidenversorgung. Dieser Rechtstitel sei nunmehr durch den Staatsvertrag aufgehoben worden und damit die Möglichkeit geschaffen, das Rechtsverhältnis neu zu regeln. Wenn die Regelung im Sinne einer weiteren Gewährung der Renten ausfalle, so können dafür nur Billigkeitsmomente maßgebend sein.

B.M. Dr. G r i m m stellt den Antrag, die Frage zwischen den Bundesministerien für soziale Verwaltung und für Justiz unter Zuziehung eines Vertreters des Bundeskanzleramtes und des Justizamtes neuerlich durchzubesprechen.

Min.Rat. Dr. F r o e h l i c h bemerkt, daß schon gelegentlich der Referentenbesprechung kein Zweifel darüber bestanden habe, daß der Anspruch nach §1 des Invalidenentschädigungsgesetzes durch den Staatsvertrag aufgehoben worden sei. Es habe aber auch darüber Übereinstimmung geherrscht, daß dieser Verlust durch einen Umstand, der nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen war, eingetreten sei und daß es sich um einen Anspruch handle, der juristisch und staatsrechtlich völlig von dem Ansprüche auf Pensionen und Gehalte abweiche, so daß durch eine Novellierung des Invalidenentschädigungsgesetzes für die Pensionsbestimmungen kein Präjudiz gegeben sei.

B.M.Dr. G r i m m bemerkt, daß die Ausführungen des Vorredners die Möglichkeit einer mehrfachen Auslegung zugeben. Wenn dies der Fall sei, müsse für die verschiedenen Kategorien der Versorgungsberechtigten eine gleichmäßige Behandlung eingeführt werden. Denn es handle sich hier nicht um die Invaliden allein, sondern es müßte die gleiche Begünstigung dann auch allen Pensionsparteien zugestanden werden.

B.M.Dr. R e s c h erklärt sich mit der neuerlichen Durchberatung der Angelegenheit einverstanden, wobei er die Anregung gibt, daß die nach § 1 des Invalidenentschädigungsgesetzes anspruchsberechtigten Personen bis zum Abschlusse der Verhandlungen mit den Nachfolgestaaten hinsichtlich der Übernahme der Invalidenversorgung im Genusse ihrer jetzigen Renten zu belassen wären.

Der Ministerrat vertagt sohin den Gegenstand bis zum Abschlusse der von Bundesminister G r i m m angeregten interministeriellen Besprechung.

MRP Nr. 35 vom 21. Jänner 1921

Beilage zu Punkt 1, Bundesministerium für Inneres und Unterricht, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (4 ½ Seiten): Sicherheitswache, Gendarmerie und Kriminalbeamte, Besserstellung

Beilage zu Punkt 2, [Bundeskanzleramt] Zl. 3.485, Information zur Nominierung des a.o. Gesandten u. bevm. Ministers Egon Pfluegl für den Posten des Stellvertreters des Generalsekretärs im Bureau der Internationalen Donau-Kommission (1 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 3, [Bundeskanzleramt] Zl. 125, Statut der Ersparungskommission (5 Seiten); Auflistung der Persönlichkeiten für die Ernennung der Mitglieder der Ersparungskommission für das Bundesbudget (1 Seite)

Beilage zu Punkt 4, [Bundesministerium für Finanzen], ohne Zahl, Bundesgesetz zur Durchführung des V. Teiles und des Artikels 184 des Staatsvertrages von Saint Germain (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 5, Bundesministerium für soziale Verwaltung, ohne Zahl, Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben (1 ½ Seiten); Erläuternde Bemerkungen (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 7, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 8.204, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss des n.ö. Landtages vom 4. November 1920, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Umlagen für das Jahr 1920 in den Gemeinden Hadersfeld, Ober-Grünbach, Groß-Ebersdorf, Klein-Ebersdorf, Gopprechts, Gastern, Sonntagberg, Windhag, Schlag, Spielberg, Schwarzenberg, Pfaffstätten und Ober-Grafendorf

Beilage zu Punkt 7, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 99.004, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss des n.ö. Landtages vom 4. November 1920, betreffend Wasserleitungsgebühren in Kirchschatz

Beilage zu Punkt 8, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 830, Ministerratsvortrag (3 ½ Seiten): Gesetzesbeschluss des n.ö. Landtages vom 4. November 1920, betreffend die Abänderung der §§ 74 und 80 der n.ö. Gemeindeordnung (3 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 9, Bundesministerium für Finanzen Zl. 2.631, Ministerratsvortrag (2 Seiten): Einbringung einer Regierungsvorlage über die Valutenumsatzsteuer; Bundesgesetz über die Besteuerung des Umsatzes von Valuten und Devisen (11 ½ Seiten); Begründung (4 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 10, Bundesministerium für Finanzen, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (3 ½ Seiten): Einhebung einer Brückenmaut auf der Floridsdorfer Brücke der Donauregulierungskommission zur Bedeckung des Mehrerfordernisses für den Umbau

Beilage zu Punkt 11, Bundesministerium für Finanzen Zl. 114.450, Ministerratsvortrag (1 ½ Seiten): Weiterbelassung von ausgedienten Finanzangestellten im aktiven Dienste

Beilage zu Punkt 12, [Bundesministerium für Finanzen], ohne Zahl, Ministerratsvortrag (1 ½ Seiten): Gesetz über die Verlegung des Sitzes von Aktiengesellschaften in das Ausland (3 ½ Seiten); Begründung (7 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 13, Bundesministerium für soziale Verwaltung Zl. 1.008,
Ministerratsvortrag (3 Seiten): Anspruchsberechtigung nach dem
Invalidenentschädigungsgesetze für Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft auf
Grund einer Option erworben haben

Beilage zu Punkt 14, Bundesministerium für soziale Verwaltung, ohne Zahl, Bericht über die
Organisation des argentinisch-österreichischen Wohlfahrtswerkes (7 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 15, Bundesministerium für soziale Verwaltung Zl. 14.977,
Ministerratsvortrag (1 Seite): Gesetzesentwurf betreffend Aufhebung des Gesetzes über die
registrierten Hilfskassen; Bundesgesetz (1 Seite); Begründung (17 Seiten)

Beilage zu Punkt 16, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Zl. 27.152,
Ministerratsvortrag (1 ½ Seiten): Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages vom 30.
November 1920, betreffend die Abänderung beziehungsweise Ergänzung der die
Instandhaltung von Weidezäunen betreffenden Bestimmungen des Feldschutzgesetzes vom
30. August 1911, L.G.u.V.Bl. Nr. 48; Gesetz vom 30. November 1920 wirksam für das Land
Salzburg (2 ½ Seiten)

Plat. 1.)

Bundesministerium für Inneres und
Unterricht.

ad 1.) 2a)

Sicherheitswache, Gendarmerie und
Kriminalbeamte; Besserstellung.

Jan. 1

V o r t r a g

für den Ministerrat.

Am 17. Dezember 1920 habe ich eine Reihe von Forderungen, welche die Interessenvertretungen der Wiener Sicherheitswache und der Gendarmerie unterbreitet haben, dem Ministerrate vorge-
tragen. Es erfolgte damals die Schlußfassung über die Flüssig-
machung eines Betrages von 4500 K an die Sicherheitswache- und
Kriminalbeamten als Vorschuß auf eine mit Rückwirkung vom 1.
Juli 1920 durchzuführende Gebührenregelung. Meine weiteren auf
die Vorrückung der Organe der öffentlichen Sicherheit bezugha-
benden Anträge wurden zur Durchführung weiterer Verhandlungen
vorläufig zurückgestellt. Diese sind inzwischen mit Vertretern
des Finanzressorts und unter Zuziehung der in Betracht kommen-
den Interessenvertretungen erfolgt und haben auch in einigen Be-
zügen zu einem befriedigenden Ergebnisse geführt. So ist es ge-
lungen, bezüglich der Oberwachmänner (beziehungsweise Kriminal-
beamten und Gendarmen) und der Rayonsinspektoren eine volle
Einigung im Sinne der Wünsche der Interessenvertretungen zu
erzielen, dahingehend, daß die erstgenannte Beamtengruppe den Kal-
kulantinnen der Postsparkassa, die zweitgenannte den Buchführe-
rinnen dieses Amtes gleichgestellt wird. Oberwachmännern soll schon
im Zeitpunkte der Erreichung der XI. Rangsklasse ein Zeitraum von
2 Jahren für die Vorrückung in höhere Bezüge zugerechnet werden;
Rayonsinspektoren werden nach den derzeitigen Vorrückungsfristen
der Besoldungsgruppe D zu behandeln sein, also die Bezüge der X.
Rangsklasse nach einer anrechenbaren Staats-(Gendarmerie-) dienst-

inhaltsbezogen



zeit von 7 Jahren, die IX. Rangsklasse mit einer effektiven derartigen Dienstzeit von $10 \frac{1}{2}$ und die VIII. Rangsklasse mit einer solchen von $18 \frac{1}{2}$ Jahren erreichen. Auch bezüglich der Revierinspektoren ist ein positives Ergebnis der Verhandlungen mit dem Finanzressort zu verzeichnen, welches der Behandlung dieser Beamtengruppe mit der Fiktion von Vorrückungsfristen, welche zwischen den Besoldungsgruppen D und C liegen, zugestimmt hat (effektive Staats-(Gendarmerie)-dienstzeit für die Erreichung der Bezüge der IX. Rangsklasse 10 Jahre, der VIII. Rangsklasse 17 Jahre und der VII. Rangsklasse 26 Jahre); die weitergehenden Wünsche der Interessenvertretungen (Behandlung der Revierinspektoren nach dem Muster des „B“ Status der Postsparkassenbeamten, das ist $9 \frac{1}{2}$ Jahre für die Erreichung der IX. Rangsklasse, $15 \frac{1}{2}$ Jahre für die Vorrückung in die VIII. und $23 \frac{1}{2}$ Jahre in die VII. Rangsklasse) konnten im Hinblick auf die allgemeine Rückwirkung auf alle anderen Beamtengruppen nicht berücksichtigt werden.

Hinsichtlich der Bezirksinspektoren und der leitenden Wachbeamten (bezw. Gendarmerie- und Kriminalbeamten) wurde eine Einigung nicht erzielt. Für die Bezirksinspektoren wurde in den Memoranden der Interessenvertretungen und auch späterhin bei den Besprechungen von den Organisationen die Gleichstellung mit den Postsparkassenbeamten des „A“ Status verlangt (in die VIII. Rangsklasse $12 \frac{1}{2}$, in die VII. Rangsklasse 20 und in die VI. Rangsklasse 26 effektive Dienstjahre). Diesen Wünschen kann aus dem gleichen Grunde wie bei den Revierinspektoren nicht entsprochen werden. Ich halte es vielmehr für angemessen, die Bezirksinspektoren der Sicherheitswache, der Gendarmerie und der Kriminalbeamtenkorps nach den Vorrückungsfristen des „B“ Status der Postsparkasse zu behandeln. Dies würde beinhalten:

die Erreichung der Bezüge der VIII. Rangsklasse nach einer effektiven Staats-(Gendarmerie-)dienstzeit von ... $15 \frac{1}{2}$ Jahren, der Bezüge der VII. Rangsklasse mit $23 \frac{1}{2}$ Jahren.

An diesen Fristen muß schon aus dem Grunde festgehalten wer-

den, weil ein Großteil der Bezirksinspektoren (und zwar die mit der Bezirkskontrolle betrauten, bzw. die Bezirksgendarmeriekommandanten und die ständig als Lehrkräfte verwendeten) schon derzeit im Wege der freien Beförderung die VIII. Rangsklasse mit einer effektiven Gesamtdienstzeit von $15 \frac{1}{2}$ Jahren erreicht hat, sohin in diesem Belange keine Besserstellung erfährt. Um dieser unbedingt zu berücksichtigenden Beamtengruppe im Vergleiche zu den dermaligen tatsächlichen Verhältnissen doch irgend einen Vorteil zu sichern, wird ihr die Erreichung der Bezüge der VII. Rangsklasse mit $23 \frac{1}{2}$ Jahren Gesamtdienstzeit zuzubilligen sein und zwar ohne Einschränkung auf die Zurücklegung einer bestimmten Rangklassendienstzeit. Das Finanzressort hingegen will - abgesehen von einer Verlängerung der Frist für die Erreichung der Bezüge der VII. Rangsklasse auf etwa $24 \frac{1}{2}$ Jahre - die Voraussetzung einer mindestens einjährigen, in der VIII. Rangsklasse vollstreckten Dienstzeit gewahrt wissen. Die Folge hiervon wäre, daß kein einziger Bezirksinspektor dermalen die Bezüge der VII. Rangsklasse erreichen könnte, da dieser Beamtengruppe die Erlangung der Bezüge der VIII. Rangsklasse in Form von Personalzulagen erst mit der Wirksamkeit vom 1. Juli 1920, die Beförderung in die VIII. Rangsklasse erst mit dem 1. Jänner 1921 ermöglicht worden ist. Es bliebe sohin diese in verantwortlicher Stellung tätige Beamtengruppe im Zuge dieser Aktion ganz außer Betracht, ein Zustand, der im Hinblick auf die gleichzeitig erfolgende Besserstellung der unteren Gruppen der Sicherheitsorgane berechtigte Unzufriedenheit auslösen müßte. In nach militärischen Grundsätzen organisierten Körpern, wie es Sicherheitswache und Gendarmerie sind, wird füglich eine Gruppe kommandierender Organe nicht übergangen werden können, wenn alle untergeordneten Gruppen eine Hebung erfahren. Ueberdies verweise ich auf den grundsätzlichen Standpunkt des Ministerrates, gleichartige Zugeständnisse, wie sie an die Beamten der Besoldungsgruppe C gemacht wurden, ganz allgemein zur



Geltung zu bringen. Es wäre unbillig, eine für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung so wichtige Beamtengruppe bei dieser Aktion leer ausgehen zu lassen.

Aehnlich wie bei den Bezirksinspektoren liegen die Verhältnisse bei den in den Memoranden der Interessenvertretungen nicht berücksichtigten leitenden Wachebeamten (leitenden Gendarmerie- und Kriminalbeamten). Für diese beantrage ich die Behandlung nach dem „A“ Status der Postsparkassa, sohin die Erreichung der Bezüge

der VIII. Rangklasse mit 12 ½

der VII. Rangklasse mit 20

und der VI. Rangklasse mit 26

effektiven Dienstjahren. Soferne für diese Vorgangsweise in dieser Beamtengruppe Beamte der Zeitvorrückungsgruppe C in Betracht kommen, obwalten diesfalls nach den allgemeinen Zugeständnissen der Regierung keine Schwierigkeiten. Nun gehören den leitenden Wache (Gendarmerie- und Kriminal) beamten auch Beamte der Zeitvorrückungsgruppe E an, bezüglich deren das Bundesministerium für Finanzen der beantragten Behandlung nicht zustimmt mit der Begründung, daß „E“ Beamte nicht auf das Niveau der „C“ Beamten gehoben werden können. Ich vermag jedoch in der Gruppe der leitenden Sicherheitsbeamten keinerlei Unterschied zu machen und zwar aus folgenden Gründen:

1.) Diese Beamten versehen genau denselben leitenden Dienst (beispielsweise als Abteilungskommandanten) wie die der Zeitvorrückungsgruppe C angehörigen Beamten dieser Kategorie.

2.) Sie sind schon durch viele Jahre, einige durch Jahrzehnte Beamte im Gegensatz zu den erst durch das Polizeidienstgesetz geschaffenen Beamtengruppen (beispielsweise der jetzigen Revier- und Bezirksinspektoren).

3.) Sie werden mit Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen seit dem Inkrafttreten des Polizeidienstgesetzes tatsächlich nach den Vorrückungsverhältnissen der Besoldungsgruppe C behandelt.

4.) In den nach militärischen Grundsätzen organisierten Körpern

der Sicherheitswache und der Gendarmerie erfordert das Prinzip der Ueber- und Unterordnung eine entsprechende Höherstellung der Vorgesetzten.

5.) Eine Nichtberücksichtigung meines Antrages würde in dieser einheitlichen Beamtengruppe eine Zerreissung in zwei Kategorien herbeiführen, die einen Teil dieser leitenden Beamten auf ein tieferes Niveau (etwa das der ihnen untergebenen Bezirksinspektoren) herabdrücken würde, was aus zwingenden dienstlichen Rücksichten vermieden werden muß.

----- . -----

Ich glaube hiemit die Notwendigkeit der Behandlung der leitenden Wachebeamten (Gendarmerie- und Kriminalbeamten) und der Bezirksinspektoren nach den von mir vorgeschlagenen Grundsätzen hinreichend dargetan zu haben und erlaube mir nur noch beizufügen, daß für das weitere klaglose Funktionieren des gefährvollen, schwierigen und verantwortungsvollen Sicherheitsdienstes die beantragte Berücksichtigung auch der kommandierenden Organe unerlässlich ist.

----- . -----



Z.3485/6 ex 1921.

Prot. 2. ³

Nominierung des a.o.Gesandten
u. bevm. Ministers Egon PFLUEGL
für den Posten des Stellvertre-
ters des Generalsekretärs
im Bureau der Internationalen
Donau-Kommission.

*Im Besonderen heißt mir, daß auf dem
syndikalischen Arbeitskongress*
im Bureau der Internatio-

nenalen Donau-Kommission soll
der Posten eines Stellvertre-
ters des Generalsekretärs mit
einem Oesterreicher besetzt
werden. Das Bundesministerium
für Aeussere ^{schlechte Verhältnisse} schlägt für
diesen Posten ^{im Interesse der Kommunikation} den mit dem Titel
eines a.o.Gesandten und bevollm.
Ministers bekleideten Legations-
rat I.Kl. Egon P f l ü g l
vor, welcher der ^{zweifelhafte 2. Stelle gegen die 1. Stelle} französischen
Sprache in Wort und Schrift
mächtig, und infolge seiner
siebenjährigen Verwendung als
Leiter mehrerer Konsularämter
an der unteren Donau mit der
einschlägigen Materie vollkom-
men vertraut ist.

*und glücklichen
Vermittlung*



Nach Genehmigung durch den
Ministerrat werde ich veran-

lassen, dass Gesandter Pflügl
dem Generalsekretariate der
Internationalen Donau-Kommis-
sion nominiert werde.

fortkürzungen

Pkt. (3.)

Bea.m.te.

B e c k Max Wladimir, Dr. Präsident des Rechnungshofes, als Obmann
G r u b e r (Ministerialrat Franz), des Bundesministeriums für Finanzen
M a n n l i c h e r Egbert, Dr. Sektionsrat des Bundeskanzleramtes
P e n d l Dr. Wilhelm, Landesregierungsrat in Graz

Als Fachmann auf dem Gebiete des Verkehrswesens.

W i t t e k Heinrich Dr., Minister a.D.

Als Vertreter der Industrie:

S c h u s t e r Friedrich, Dr. techn., Ing. Generaldirektor,
S t e i n e r Rudolf, Ing. Direktor d. Graz-Köflacher Eisenbahn- und
Bergbaugesellschaft

V e t t e r Heinrich, Handelskammerpräsident,

K o n r a d Dr. Otto, Sekretär der n.ö. Handels- und Gewerbekammer;

Als Vertreter der Banken:

B r a u n e i s Viktor Dr. Ministerialrat und Direktor des Kreditinsti-
tutes für öffentliche Unternehmungen und Arbeiten,

P i t n e r Karl, Sektionschef a.d. Gouverneur d. Landesbank für Bosnien
und Herzegovina als Obmann-Stellvertreter,

E d l i n g e r Franz, Direktor der Bank für Oberösterreich und Salz-
burg in Linz.

Ferner die Mitglieder:

R e d l i c h Josef, Minister a.D., Universitätsprofessor,

P f e i f f e r Julius Dr. Präsident der n.ö. Rechtsanwaltskammer.

K u n w a l d Gottfried Dr., Rechtsanwalt,

H o m a n n Emil, Ing. Minister a.D.

G o l d e m u n d Heinrich, Ing. Stadtbaudirektor a.D.,

W i n t e r Dr. Rudolf, Generalsekretär der agrarischen Zentralstelle.

Wien XIII./5 Satzberggasse 6.

P u l t a r Dr. Josef, Administrationssekretär, Wien, XXI. Brünnerstrasse 2,

H u p p e r t Stefan, Privatbeamter, Wien V., Ramperstorfergasse 57,

S a i l e r Georg, Direktor der „Konsumgenossenschaft Wien“, Wien,

VI. Loquaipplatz 9.



000007

17

30. Ge. I. H. Aus.

z. Z. 125 / 1 B.K. - 1921.

S t a t u t

der Ersparungskommission (Entwurf):

**vom Ministerrate zu beschließen und vom Hauptausschusse des
Nationalrates zur Kenntnis zu nehmen.**



S t a t u t
der Ersparungskommission.

§ 1.

Zweck.

Zum Zwecke der Gesundung des gesamten Bundeshaushaltes einschließlich der Monopole und Staatsbetriebe wird eine Ersparungskommission eingesetzt, welche in allen zu ihrem Wirkungsbereich gehörenden Angelegenheiten Anträge an die Bundesregierung stellt.

Die Kommission hat die Möglichkeiten für die weitestgehende Verringerung aller Ausgaben und für die Erhöhung aller Einnahmen im Wege einer planmässigen Ueberprüfung des Bundeshaushaltes und der gesamten Geschäftsführung der Verwaltung festzustellen, sowie alle Maßnahmen zu erwägen, die sonst geeignet erscheinen, die Einstellung der Ausgabe neuer Noten zu ermöglichen und dadurch das Gleichgewicht im Bundeshaushalte wiederherzustellen.

Die Kommission ist in Ausübung ihrer Tätigkeit vollkommen unabhängig.

§ 2.

Zusammensetzung.

Die Kommission wird aus erfahrenen Fachleuten der verschiedenen Zweige der Verwaltung und anderer Berufskreise gebildet und soll aus höchstens 15 Mitgliedern bestehen.

Die Mitglieder der Kommission werden über Vorschlag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten zunächst auf die Dauer eines Jahres ernannt. In derselben Weise erfolgt auch die Bestellung des Präsidenten und des Vizepräsidenten der Kommission aus dem Kreise der Mitglieder.

Der österreichischen Sektion der Reparationskommission steht es frei, an den Beratungen der Ersparungskommission durch zwei Vertreter teilzunehmen.



./.

§ 3.

Stellung der Mitglieder.

Die Mitglieder sind in Ausübung ihrer Tätigkeit, auch wenn sie aktive Bundesangestellte sind, vollkommen unabhängig und an keinen Auftrag ihrer Dienststelle gebunden.

Es darf ihnen aus der pflichtgemässen Ausübung ihrer Tätigkeit als Mitglieder der Kommission keinerlei Nachteil erwachsen.

Die Mitglieder der Kommission sind in Bezug auf Alles, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Kommissionsmitglieder zur Kenntnis gelangt, zur strengsten Verschwiegenheit nach außen hin verpflichtet.

Kommissionsmitglieder, welche ihren Pflichten nicht nachkommen oder ihre Verschwiegenheitspflicht verletzen, können durch Beschluß der Kommission ihres Amtes verlustig erklärt werden.

Die Tätigkeit der Mitglieder der Kommission ist ein Ehrenamt; doch werden den Mitgliedern - vor allem jenen, die nicht in Wien ihren ordentlichen Wohnsitz haben - über ihr Verlangen die mit der Ausübung ihrer Tätigkeit notwendigerweise verbundenen Barausgaben ersetzt.

§ 4.

Verbindungsbeamte.

Um ein möglichst enges Zusammenarbeiten mit dem Bundeskanzleramte, den übrigen Bundesministerien und dem Rechnungshofe in den Angelegenheiten des Wirkungsbereiches der Kommission zu gewährleisten, bestimmt jede dieser Stellen aus ihrem Personalstand einen, erforderlichenfalls mehrere Beamte, die in diesen Angelegenheiten die ständige Verbindung mit der Kommission herzustellen haben.

Die im ersten Absatz genannten Behörden sind verpflichtet, der Kommission alle beabsichtigten generellen Massnahmen, die deren Wirkungsbereich berühren, schon im Zeitpunkte der ersten Vorbereitung zur Kenntnis zu bringen, damit die Kommission rechtzeitig Stellung nehmen kann.

§ 5.

Sachverständige für besondere Zwecke.

Für besondere Zwecke kann die Kommission ausserstehende Sachverständige fallweise zur Mitarbeit heranziehen.

§ 6.

Durchführung von Erhebungen bei Amtsstellen (Betrieben).

Alle Funktionäre der Amtsstellen (Betriebe) des Bundes sind verpflichtet, der Kommission oder den von ihr durch Beschluß bevollmächtigten Mitgliedern jederzeit vollen Einblick in die gesamte Gebarung und in alle Akten, Bücher, Behelfe und Einrichtungen zu gewähren, alle erforderlichen Informationen zu erteilen und überhaupt jede zur zweckdienlichen Förderung der Aufgaben der Kommission notwendige Unterstützung angedeihen zu lassen.

Zu diesen Zwecken kann sich die Kommission insbesondere der Vermittlung der im § 4 bezeichneten Verbindungsbeamten bedienen.

§ 7.

Sitzungen.

Die Kommission faßt ihre Beschlüsse in nicht öffentlichen Vollsitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie ist beschlußfähig, wenn außer dem Präsidenten oder Vizepräsidenten mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Der Vorsitzende stimmt regelmäßig nicht mit, doch gibt bei Stimmengleichheit seine Stimme den Ausschlag.

§ 8.

Vorbereitung der Beschlussfassung.

Zur Vorbereitung der Beschlüsse kann die Kommission durch Wahl aus ihrer Mitte ständig oder fallweise besondere Ausschüsse für bestimmte Verwaltungszweige oder für einzelne Fragen einsetzen.

Der Präsident kann einzelne Mitglieder mit der Erstattung von Referaten betrauen.

§ 9.

Zuziehung amtlicher Funktionäre zu den Sitzungen.

Sowohl zu den Vollsitzungen (§ 7) als auch zu den Ausschusssitzungen (§ 8) kann die Kommission nach ihrem Ermessen Funktionäre der Bundesverwaltung laden, die ohne besondere Ermächtigung ihrer Dienstbehörde zum Erscheinen und zur Auskunftserteilung verpflichtet sind.



000011

124

Von allen Sitzungen, bei denen Gegenstände zur Beschlussfassung kommen sollen, die den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes, bestimmter Bundesministerien oder des Rechnungshofes berühren, müssen diese Stellen jedesmal zeitgerecht in Kenntnis gesetzt werden; sie haben das Recht, Vertreter zur Teilnahme an den Sitzungen zu entsenden.

§ 10.

Durchführung der Beschlüsse.

Die Durchführung der von der Kommission beantragten Maßnahmen obliegt den zuständigen Zentralstellen.

Lehnen diese die Durchführung ab, so legt der Präsident der Kommission die Angelegenheit dem Ministerrate zur Entscheidung vor. Der Präsident ist berechtigt, im Ministerrate die Angelegenheit unter Zuziehung von Referenten zu vertreten. Der Kommission wird durch den zuständigen Bundesminister Gelegenheit gegeben werden, sich von der Durchführung der von ihr beantragten Maßnahmen, die die Zustimmung der zuständigen Stelle oder die Genehmigung des Ministerrates gefunden haben, zu überzeugen.

Die Kommission kann über ihre Tätigkeit der Öffentlichkeit Mitteilungen machen.

§ 11.

Geschäftsordnung.

Alle näheren Bestimmungen über die Tätigkeit und den Aufgabenkreis der Kommission enthält die Geschäftsordnung, die sich die Kommission selbst gibt.

§ 12.

Bureau.

Zur Unterstützung der Geschäftsführung der Kommission wird dieser ein Bureau beigegeben, dessen Aufgaben in der Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 13.

Kosten der Kommission.

Für die Ausgaben der Kommission ist im Bundesvoranschlage Vorsorge zu treffen.

--oOo--

12/105
106

ad 4.)

Vorlage der Bundesregierung:

Bundesgesetz

vom

zur

Durchführung des V. Teiles und des Artikels 184 des Staatsvertrages von Saint-Germain.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1.

Das Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten wird ermächtigt, Sachgüter, die nach dem V. Teil des Staatsvertrages von Saint-Germain den alliierten und assoziierten Hauptmächten auszuliefern oder auf Grund des Artikels 184 dieses Staatsvertrages zurückzustellen sind, im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien für den österreichischen Staat zu enteignen und zu diesem Zwecke zu beschlagnahmen.



§ 2.

(1) Die Enteignung oder Beschlagnahme erfolgt ohne besonderes Verfahren durch Bescheid an den Besitzer oder Verwahrer der zu enteignenden Sache oder durch öffentliche Bekanntmachung.

Anträge des Ausschusses:

Bundesgesetz

vom

zur

Durchführung des Artikels 184 und des V. Teiles des Staatsvertrages von Saint-Germain.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1.

(1) Das Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten wird ermächtigt:

- a) Sachgüter, die auf Grund des Artikels 184 des Staatsvertrages von Saint-Germain zurückzustellen sind;
- b) Sachgüter, die nach dem V. Teile des Staatsvertrages von Saint-Germain den alliierten und assoziierten Hauptmächten auszuliefern sind, nämlich Waffen, Munition und Kriegsmaterial, das ist Material, welches in seinem derzeitigen Zustande ausschließlich zu Kampfzwecken verwendbar ist, einschließlich des Materials der Flugzeugabwehr, sowie militärisches und Marine-luftfahrzeugmaterial

im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien für den österreichischen Staat zu enteignen und zu diesem Zwecke zu beschlagnahmen.

(2) Dem Ordnungswege bleibt die Anordnung einer Anzeigepflicht für bestimmte Arten solcher Sachgüter vorbehalten.

§ 2.

(1) Enteignung oder Beschlagnahme erfolgen ohne besonderes Verfahren durch Bescheid an den Besitzer oder Verwahrer der zu enteignenden Sache oder durch öffentliche Bekanntmachung.

18

Vorlage der Bundesregierung:

(2) Der Staat erwirbt das Eigentum an der enteigneten Sache mit der Zustellung des Enteignungsbescheides oder mit der Verlautbarung der Enteignung.

§ 3.

(1) Mit der Beschlagnahme verliert der Besitzer oder Verwahrer der beschlagnahmten Sache jedes Verfügungsrecht über sie. Er hat sie jedoch, soweit nicht zur Sicherung etwas anderes verfügt wird (§ 9), an Ort und Stelle ordnungsgemäß zu verwahren.

(2) Die Beschlagnahme endet mit der Enteignung oder Freigabe.

(3) Rechtsgeschäfte über die beschlagnahmten Sachgüter, die den Vorschriften des Gesetzes zuwiderlaufen, sind nichtig.

(4) Rechte Dritter an enteigneten Sachgütern erlöschen vorbehaltlich eines allfälligen Anspruches auf Entschädigung (§ 5, Absatz 7) mit der Enteignung. Die enteigneten oder beschlagnahmten Sachgüter können weder durch Exekutions- noch durch Sicherungsmaßnahmen im Sinne der Exekutionsordnung getroffen werden.

§ 4.

(1) Die Enteignung oder Beschlagnahme ist aufzuheben, sobald festgestellt wird, daß die Ablieferung oder Rückstellung des Sachgutes an die alliierten und assoziierten Mächte nicht stattfindet.

(2) In diesem Falle ist die etwa ausbezahlte Entschädigungssumme wieder zurückzuerstatten.

(3) Mit der Aufhebung der Beschlagnahme leben alle Rechte an der Sache mit rückwirkender Kraft wieder auf.

§ 5.

(1) Dem Besitzer gebührt aus Staatsmitteln eine ungemessene Entschädigung für die enteigneten Sachgüter, wenn er den im § 367 a. b. G. B. geforderten Nachweis erbringt, es sei denn, daß einer der im § 368 a. b. G. B. erwähnten Umstände vorliegt.

(2) Dieser Nachweis entfällt für den Erzeuger enteigneter Gegenstände.

(3) Falls eine gütliche Vereinbarung über die Entschädigung zwischen dem Besitzer und der Staatsverwaltung nicht zustandekommt, ist die Entschädigung auf Antrag eines der beiden Teile vom Gericht im außerstreitigen Verfahren festzusetzen. Dieser Antrag ist binnen sechs Monaten vom Tage der Zustellung des Enteignungsbescheides oder der Verlautbarung der Enteignung zu stellen.

Anträge des Ausschusses:

(2) Der Staat erwirbt das Eigentum an der enteigneten Sache mit der Zustellung des Enteignungsbescheides oder mit der Verlautbarung der Enteignung.

§ 3.

(1) Mit der Beschlagnahme verliert der Besitzer oder Verwahrer der beschlagnahmten Sache jedes Verfügungsrecht über sie. Er hat sie jedoch, soweit nicht zur Sicherung etwas anderes verfügt wird (§ 9), an Ort und Stelle ordnungsgemäß zu verwahren.

(2) Die Beschlagnahme endet mit der Enteignung oder Freigabe.

(3) Rechtsgeschäfte über die enteigneten oder beschlagnahmten Sachgüter, die den Vorschriften des Gesetzes zuwiderlaufen, sind nichtig.

(4) Rechte Dritter an enteigneten Sachgütern erlöschen vorbehaltlich eines allfälligen Anspruches auf die Entschädigung nach § 5, Absatz 7, mit der Enteignung. Die enteigneten oder beschlagnahmten Sachgüter können weder durch Exekutions- noch durch Sicherungsmaßnahmen im Sinne der Exekutionsordnung getroffen werden.

§ 4.

(1) Enteignung oder Beschlagnahme sind aufzuheben, sobald festgestellt wird, daß die Ablieferung oder Rückstellung des Sachgutes an die alliierten und assoziierten Mächte nicht stattfindet.

(2) In diesem Falle ist die etwa ausbezahlte Entschädigungssumme wieder zurückzuerstatten.

(3) Mit der Aufhebung der Enteignung leben alle Rechte an der Sache mit rückwirkender Kraft wieder auf.

§ 5.

(Unverändert.)

Vorlage der Bundesregierung:

(4) Zur Entscheidung ist der Einzelrichter des Gerichtshofes zuständig, in dessen Sprengel sich die enteigneten Sachgüter befinden.

(5) Die Entscheidung kann binnen acht Tagen mit Rekurs angefochten werden. Gegen die Entscheidung der zweiten Instanz ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

(6) Inwiefern die Kosten des Verfahrens zu ersehen oder unter die Parteien zu teilen sind, entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen.

(7) Werden auf die Entschädigungssumme von Dritten Ansprüche erhoben, so ist sie, falls unter den Beteiligten keine Einigung zustandekommt, bei Gericht zu erlegen. Dieses hat den Betrag nach den Grundsätzen der Exekutionsordnung über die Verteilung des Erlöses beweglicher Sachen zu verteilen.

§ 6.

(1) Bei Berechnung der Entschädigung ist von den Anschaffungskosten zuzüglich etwaiger späterer notwendiger Aufwendungen auszugehen.

(2) Von dem so ermittelten Betrage sind abzuziehen:

- a) der Wert der Einrichtungen und Vorrichtungen, die bei dem Besitzer zurückbleiben, soweit sie verwertbar sind,
- b) in der Zeit bis zur Abgabe etwa entstandene Wertminderungen,
- c) Beträge, die zur Beschaffung oder zur Benutzung des enteigneten Gegenstandes aus öffentlichen Mitteln gezahlt worden sind,
- d) Vorteile, die die Herausgabe für den Entschädigungsberechtigten mit sich bringt.

(3) Wertsteigerungen sind nur insoweit zu berücksichtigen, als sie nachweislich bis zum 9. September 1919 entstanden sind und eine Ersatzbeschaffung notwendig ist.

(4) Die angesprochenen Anschaffungskosten sind entsprechend herabzusetzen, wenn sie den Wert des Gegenstandes zur Zeit der Anschaffung erheblich übersteigen.

§ 7.

(1) Die auf Grund der §§ 5 und 6 festzusetzende Entschädigung darf den Verkaufs- oder Gebrauchswert des Gegenstandes am 9. September 1919 nicht übersteigen.

(2) Außerdem sind jedoch die notwendigen Aufwendungen zu ersehen, die durch die Herausgabe entstanden sind.

Anträge des Ausschusses:

§ 6.

(Unverändert.)



§ 7.

(1) Die auf Grund der §§ 5 und 6 festzusetzende Entschädigung darf den Verkaufs- oder Gebrauchswert des Gegenstandes am 9. September 1919 nicht übersteigen, es wäre denn, daß dieser Gegenstand erst nach dem 9. September 1919 von der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung gekauft wurde. In diesem Falle wird der der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung gezahlte Kaufpreis ersetzt.

(2) Außerdem sind jedoch die notwendigen Aufwendungen zu ersehen, die durch die Herausgabe entstanden sind.

Vorlage der Bundesregierung:

§ 8.

Zur Abhilfe gegen besondere Härten kann das Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen und den übrigen beteiligten Bundesministerien, über dieses Gesetz hinausgehend, Entschädigungen gewähren.

§ 9.

(1) Die notwendigen Vorkehrungen zur Feststellung der zu enteignenden Sachgüter und zu ihrer Sicherung werden vom Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten erforderlichenfalls unter Heranziehung der politischen Behörden getroffen.

(2) Zu diesem Behufe können von den bevollmächtigten Organen Betriebsstätten, Anlagen und Gebäude besichtigt werden. Jedermann hat diesen Organen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 10.

(1) Wer mit einer enteigneten oder beschlagnahmten Sache etwas unternimmt, was dem Zwecke der Enteignung oder Beschlagnahme widerspricht oder den auf Grund des § 9 ergehenden Anordnungen nicht Folge leistet, wird, wenn die Handlung nach den bestehenden Vorschriften keiner strengeren Strafe unterliegt, von der politischen Behörde I. Instanz an Geld bis zu 100.000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Diese Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

(2) Die Dauer der Ersatzstrafe für eine uneinbringliche Geldstrafe ist nach dem Verschulden zu bestimmen. Sie darf sechs Monate nicht übersteigen.

(3) Der gleichen Strafe wie der Täter unterliegt, wer zu der strafbaren Handlung anstiftet oder Beihilfe leistet.

(4) Im Straferkenntnisse kann außerdem der Verlust des Entschädigungsanspruches ausgesprochen werden.

§ 11.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern betraut.

Anträge des Ausschusses:

§ 8.

(Unverändert.)

§ 9.

(Unverändert.)

§ 10.

(1) Wer mit einer enteigneten oder beschlagnahmten Sache etwas unternimmt, was dem Zwecke der Enteignung oder Beschlagnahme widerspricht, **wer die im § 1 vorgegebene Anzeige vorsätzlich oder fahrlässig unterläßt**, dann wer den auf Grund des § 9 ergehenden Anordnungen nicht Folge leistet, wird, wenn die Handlung nach den bestehenden Vorschriften keiner strengeren Strafe unterliegt, von der politischen Behörde I. Instanz an Geld bis zu 100.000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Diese Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

(2) Die Dauer der Ersatzstrafe für eine uneinbringliche Geldstrafe ist nach dem Verschulden zu bestimmen. Sie darf sechs Monate nicht übersteigen.

(3) Der gleichen Strafe wie der Täter unterliegt, wer zu der strafbaren Handlung anstiftet oder Beihilfe leistet.

(4) Im Straferkenntnisse kann außerdem der Verlust des Entschädigungsanspruches ausgesprochen werden.

§ 11.

(Unverändert.)

ad 5.)

V e r o r d n u n g

des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom . . .
. B.G.Bl.Nr. über die Erhaltung des
Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, RGBL.
Nr. 307 wird verordnet:

Artikel I.

In § 1 der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für
soziale Verwaltung vom 16. Oktober 1919, StGBL. Nr. 489 über
die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Be-
trieben haben an Stelle der Worte: "bis 31. Dezember 1919"
die Worte: "bis einschliesslich 31. Mai 1921 zu treten".

Artikel II.

In § 1 der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für
soziale Verwaltung vom 16. August 1920, StGBL. Nr. 392 über
die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrie-
ben haben an Stelle der Worte: "bis 30. September 1920"
die Worte "bis einschliesslich 31. Mai 1920" zu treten.

Artikel III.

In den beiden genannten Vollzugsanweisungen wird
§ 2 geändert und hat zu lauten wie folgt: Wurde das
Dienstverhältnis nach Massgabe der Verordnung des Bundes-
ministeriums für Justiz vom 29. Dezember 1920, BGBL. Nr. 33
(über die Beschränkung der Kündigung bestimmter Dienstver-
hältnisse) oder nach Massgabe einer an Stelle dieser Ver-
ordnung tretenden Vorschrift gelöst, so ist der Gewerbein-
haber zur Einstellung eines Arbeiters oder Angestellten
nicht verpflichtet.

Artikel IV.

Die übrigen Bestimmungen der beiden genannten Voll-
zugsanweisungen bleiben in Kraft.



./.

Artikel V.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in
Wirksamkeit.

ad 5.)

Erläuternde Bemerkungen.

Durch die vorliegende Verordnung sollen jene rechtlichen Vorschriften, die den Gewerbeinhaber, der mehr als 15 Arbeiter oder Angestellten beschäftigt, zur Erhaltung des Standes seiner Arbeitnehmer verpflichten unverändert durch weitere 4 Monate in Wirksamkeit erhalten werden. Indem die Wirksamkeit dieser Regelung neuerlich auf eine ganz bestimmte kurze Zeit befristet wird, wird anerkannt, daß eine derartige, tief in das Wirtschaftsleben einschneidende Vorschrift nur als eine vorübergehende, für die Zeit der krisenhaften Zustände unseres Wirtschaftslebens berechnete Zwangsmassnahme gedacht ist. Dass sich unser Wirtschaftsleben trotz der scheinbar günstigen Konjunktur, die augenblicklich herrscht und die auch in dem vergleichsweise niedrigen Stand an Arbeitslosen zum Ausdrucke gelangt, noch immer in einem krisenhaften Zustande befindet, wird niemand in Abrede stellen können. Denn die günstige Konjunktur ist eine Folge der unaufhaltsam sinkenden Kaufkraft der Valuta, von der eine exportfördernde Wirkung ausgeht. Jeder Tag kann mit dem Steigen des Kurses der Krone eine neue schwere Stockung aller Produktion und damit eine erneute Welle der Arbeitslosigkeit bringen. Die wohltätige Wirkung der Vorschriften über die Erhaltung des Arbeiterstandes in den gewerblichen Betrieben ist vor allem darin zu erblicken, dass sie dem Unternehmer nicht gestatten, rücksichtslos einen grossen Teil seiner Arbeiter und Angestellten zu entlassen, dass sie vielmehr die Herabsetzung des Arbeiterstandes an die Zustimmung der Industriellen Bezirkskommissionen binden. In einer nunmehr über 1½ Jahre währenden Praxis

./.



haben sich die Industriellen Bezirkskommissionen in ihrer Rolle als verständnisvolle, unparteiische und objektive Beurteiler der Bedürfnisse der Unternehmungen, wie der berechtigten Ansprüche der Arbeiterschaft auf Schutz vor vermeidbarer Entlassungen vortrefflich bewährt. Mögen auch die Unternehmer die Vorschriften, welche die Verminderung des Arbeiterstandes an die Genehmigung einer Behörde knüpfen, als lästige Zwangsmassnahme empfinden, so wurde doch niemals unter Anführung von bestimmten Einzelfällen ernsthaftes Beschwerden gegen das Vorgehen der Industriellen Bezirkskommissionen erhoben. Andererseits hat dort, wo die aus Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichmässig zusammengesetzte Bezirkskommission eine Verminderung der Zahl der Arbeiter eines Betriebes mit Rücksicht auf dessen wirtschaftlichen Lage als berechtigt anerkannte, dieser Spruch der unparteiischen Schiedsstelle den Abbau in zahlreichen Fällen nicht nur erleichtert, sondern geradezu erst ermöglicht, da er den zur Entlassung gelangenden Arbeitern die Ueberzeugung gab, dass über ihr Schicksal nicht die Willkür eines Unternehmers sondern die Einsicht einer Kommission entscheidet, in der ihre eigenen Vertrauensmann ein gewichtiges Wort mitzusprechen haben. So scheint die ungewöhnliche Zeit in der wir noch immer leben, auch die Aufrechterhaltung dieser aussergewöhnlichen Massnahme, für eine weitere, mit 4 Monaten bemessene Periode erforderlich zu machen.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung stelle daher den Antrag die Geltung dieser Massnahme bis einschliesslich 31. Mai 1921 zu verlängern.

Wien, am 20. Jänner 1921.

ad 71 *33. Sitzung im 11/16*

A u s z u g

für den Vortrag im Ministerrate.

Gegenstand: Gesetzesbeschluss des n.ö. Landtages vom 4. November 1920, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Umlagen für das Jahr 1920 in den Gemeinden Hadersfeld, Ober-Grünbach, Groß-Ebersdorf, Hauzendorf, Asperhofen, Sulz-Stangau, Buchbach, Urschen-
dorf, Klein-Ebersdorf, Gopprechts, Gastern, Sonntagberg, Wind-
hag, Schlag, Spielberg, Schwarzenberg, Pfaffstätten und
Ober-Grafendorf.

Bemerkungen: Die Einhebung der Gemeindeumlagen bietet vom finanz-
politischen Standpunkte zu einer Einwendung keinen Anlass.

A n t r a g : Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen:
Gegen den Gesetzesbeschluss wäre ein Einspruch nicht zu er-
heben und der Kundmachung dieses Gesetzes vor Ablauf der
Einspruchsfrist zuzustimmen.



ad 7.)
33. Sitzung im H. 7. 12

A u s z u g
für den
Vortrag im Ministerrat.

Gegenstand: Gesetzesbeschluß des n.ö. Landtages vom 4. November 1920,
betreffend Wasserleitungsgebühren in Kirchschiag.

Bemerkungen: Der Gesetzesbeschluß, der den Anschluß der im geschlossenen Gebiete des Marktes Kirchschiag bestehenden oder in Zukunft errichteten Wohngebäude an die Gemeindewasserleitung und die Einhebung der Wasserleitungsgebühren regelt, ist dem bestehenden analogen Gesetze nachgebildet. Seine Bestimmungen geben zu Einwendungen keinen Anlaß.

A n t r a g: Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen. Gegen den Gesetzesbeschluß wäre ein Einspruch im Sinne des Art. 98 Bundesverfassungsgesetz nicht zu erheben und der sofortigen Verlautbarung desselben zuzustimmen.



(Pkt. 8.)

ad 8.)

35. Sitzung vom 14. 2. 21

Z. 830/21.

V o r t r a g

für den

M i n i s t e r r a t.

Gegenstand: Gesetzesbeschluss des n.ö. Landtages vom 4. November 1920,
betreffend die Abänderung der §§ 74 und 80 der n.ö. Ge-
meindeordnung.

Bemerkungen: Der n.ö. Landtag hat in seiner Sitzung vom 23. Juni 1920
einen Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der §§ 74
und 80 der n.ö. Gemeindeordnung beschlossen. Nach dem Ent-
wurf sollten die Gemeinden das Recht erhalten, Zuschläge
auf die einzelnen direkten Steuergattungen ungleichmäßig
umzulegen sowie innerhalb einer und derselben Steuerart-
tung die Zuschläge zu differenzieren, und zwar bis zu
einem Höchstausmaße des Zuschlages von 100 % bei den di-
rekten Steuern (50% bei Verzehrungssteuern) ohne höhere
Genehmigung; bei einem Zuschlage von 100 - 300 % der
direkten Steuern (50 - 150% bei Verzehrungssteuern) wäre
die Bewilligung des Landesrates, erst bei noch höheren
Zuschlägen ein Landesgesetz erforderlich gewesen.

Der Kabinettsrat hat in seiner Sitzung vom 6. August
1920 die Erhebung einer Vorstellung gegen den Gesetzes-
beschluss genehmigt, weil durch denselben der Einfluss der
staatlichen Finanzverwaltung auf die Einhebung von diffe-
renzierten Gemeindezuschlägen nahezu vollkommen ausge-
schaltet worden wäre.

Der n.ö. Landesrat hat darauf dem Landtag einen
neuen Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der §§ 74
und 80 der n.ö. Gemeindeordnung vorgelegt und den Antrag
gestellt:



„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der beiliegende Gesetzentwurf wird genehmigt, wegen der vom Landtag in der Sitzung vom 23. Juni 1920 gefaßte Beschluß auf Abänderung der §§ 74 und 80 der n.ö. Gemeindeordnung außer Kraft gesetzt wird.

Der Landesrat wird angewiesen, die Durchführung dieses Beschlusses zu erwirken.“

Der neue Entwurf wurde in der Sitzung des Landtages vom 4. November 1920 beschlossen und vom Landesrat mit Zuschrift vom 5. November 1920, Z. 771/1 der Landesregierung im Sinne des Art. 13 des Gesetzes vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 179 mit dem Ersuchen vorgelegt, von der Entscheidung der Staatsregierung dem Landesrat Mitteilung machen zu wollen. Von der Landesregierung wurde der Entwurf „gemäß § 30 des Gesetzes vom 1. Oktober 1920, St. G. Bl. Nr. 451, dem Bundesministerium für Inneres und Unterricht vorgelegt.

Im vorliegenden Entwurf wird einzelnen, mehr formellen Einwendungen, die gegen den Entwurf vom 23. Juni 1920 erhoben wurden, Rechnung getragen, die sachlichen Bedenken wegen der Differenzierung der Zuschläge sind jedoch unberücksichtigt geblieben.

Das Bundesministerium für Finanzen beantragte deshalb aus allgemein finanzpolitischen Erwägungen neuerlich die Erhebung eines Einspruches im Sinne des Art. 98 des Bundesverfassungsgesetzes. — Zur Begründung dieses Antrages weist das Bundesministerium für Finanzen insbesondere auch darauf hin, daß der Gesetzesbeschluß vom 4. November 1920 mit Rücksicht auf die Abweichungen des § 74, Abs. 2 neuer Fassung, gegenüber den Absätzen 2 bis 4 dieses Paragraphen in der alten Fassung keine Wiederholung des Gesetzesbeschlusses vom 23. Juni 1920 sei und somit auch nicht im Sinne des Artikel 98 des Bundesverfassungsgesetzes die Wirkung habe, daß mit der sofortigen Kundmachung des Gesetzes vorgegangen werden könne.

Gegenüber dieser Auffassung hat das Bundeskanzleramt darauf verwiesen, daß sich der neue Gesetzesbeschluß in dem entscheidenden § 74 nur stilistisch, nicht jedoch meritorisch von dem früheren unterscheidet; der Gesetzesbeschluß sei daher gerade in der Richtung, die das Bundesministerium für Finanzen bekämpfen möchte, im Sinne des Art. 98, Abs. 2, als „wiederholt“ anzusehen und die Möglichkeit der Erhebung eines neuerlichen Rechtsmittels gegen den Beschluß ausgeschlossen.

Das Bundesministerium für Finanzen und das Bundesministerium für Inneres und Unterricht konnten sich den verfassungsrechtlichen Bedenken des Bundeskanzleramtes gegen die Erhebung eines neuerlichen Einspruches nicht anschließen.

Vor allem weist § 74 in der neuen Fassung nur zwei Absätze auf, während die Fassung vom 23. Juni 1920 vier Absätze enthält. Der Grundgedanke der Differenzierungsmöglichkeit der Zuschläge ist zwar beibehalten. Allein während der frühere Entwurf in 2., 3. und 4. Absätze Bestimmungen über die Notwendigkeit einer Zustimmung des Landesrates oder eines Landesgesetzes bei Einhebung höher differenzierter Umlagen enthielt, wird in der neuen Fassung der Grundsatz der Differenzierungsmöglichkeit nur ganz allgemein aufgestellt, weil die Notwendigkeit einer höheren Genehmigung bei höheren Umlagen sich aus § 80 ergibt.

Es handelt sich deshalb schon rein äußerlich nicht um einen „wiederholten“ Gesetzesbeschluß.

Von dieser Auffassung ist auch offenbar der Landesrat selbst ausgegangen, indem er dem Landtag bei Vorlage des neuen Entwurfes den Antrag unterbreitete, es möge der in der Sitzung vom 23. Juni 1920 gefaßte Beschluß außer Kraft gesetzt werden, und indem er den neuen, vom Landtage beschlossenen Entwurf der Staatsregierung „zur Entscheidung“ vorlegen ließ.

Wenn somit die Landesvertretung selbst ihren Beschluß nicht als eine Wiederholung ihres früheren Beschlusses behandelt sehen



will, so dürfte für die Regierung unsoweniger ein Anlaß vorliegen, in eine subtile ängstliche Untersuchung der Grenzen einer Einspruchsöglichkeit in derartigen Fällen einzugehen, als es sich im vorliegenden Fall um Bestimmungen über die Differenzierung von Zuschlägen handelt, denen vom Standpunkte der Wahrung wichtiger Bundesinteressen unbedingt und grundsätzlich entgegengetreten werden muß.

Da die Einspruchsfrist am 14. Jänner 1921 endete und ein Beschluß des Ministerrates nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden konnte, sah sich das Bundesministerium für Inneres und Unterricht gezwungen, gegen den Gesetzesbeschluß vorläufig telegraphisch Einspruch zu erheben und erlaubt sich nunmehr in Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen den Antrag zu stellen.

Der Ministerrat wolle diesem Einspruch nachträglich seine Genehmigung erteilen.

(Pat. 9.)

angew. m.

ad 9.7

Für den Ministerrat.

Einbringung einer Regierungsvorlage über die
Valutenumsatzsteuer.

Der Umsatz von Valuten und Devisen unterliegt, im Gegensatz zum Effektenverkehre, derzeit keiner Verkehrssteuer. Darin liegt eine durchaus ungerechtfertigte Lücke unseres Steuersystemes, deren Ausfüllung angesichts der in immer größeren Umfange zu Tage tretenden Auswüchse der Spekulation gegenwärtig besonders dringlich erscheint.

Diesem Zwecke dient der vorliegende Gesetzentwurf. Er unterwirft die Valuten- und Devisenumsätze der Steuer, sofern dabei ein gewerbetreibender Händler in Valuten, Devisen oder Effekten als Vertragsteil oder als Vermittler mitwirkt. Ob der Händler zum Handel legitimiert ist oder nicht, ist für die Steuerpflicht belanglos.

Bei Wahl des Steuersatzes ist besondere Vorsicht geboten, weil bei Ueberspannung des Satzes die Gefahr besteht, gleichzeitig mit der ungesunden Spekulation auch den legitimen, wirtschaftlich notwendigen Handel zu lähmen und damit die Stellung Wiens als Zentrum des Valuten- und Devisenhandels auf dem Gebiete der Nachbarstaaten zu untergraben. Damit wäre eine der wenigen wirtschaftlichen Zukunftsaussichten Wiens in Frage gestellt. Der Entwurf unterscheidet hinsichtlich des Steuersatzes Geschäfte zwischen zwei Händlern (Händlergeschäfte) und Geschäfte, an denen auch ein Nichthändler beteiligt ist (Kundengeschäfte); erstere sollen mit 1/4 Promille, letztere mit 1 Promille des Gegenstandswertes - d. i. in der Regel des geleisteten Entgeltes - belastet werden. Für Prämien- und Kommissionsgeschäfte gilt das Doppelte dieser Sätze.

Da sich die Wirkung der Steuer auf den Valutenhandel, die Belastungsfähigkeit dieses Handels und die Entwicklung der Marktverhält-



nisse nicht voraussagen lassen, soll der Bundesminister für Finanzen ermächtigt sein, die Steuersätze im Verordnungswege bis auf die Hälfte des Normalsatzes zu ermäßigen und bis auf das Doppelte zu erhöhen. Es ist nämlich wichtig, die Möglichkeit einer raschen Anpassung der Steuersätze an die jeweilige Marktlage zu sichern, ohne jedesmal den umständlichen Weg der Gesetzgebung zu betreten. Die bezüglichen Verordnungen verlieren jedoch ihre Giltigkeit, wenn sie nicht binnen 14 Tagen dem Hauptausschusse vorgelegt werden oder wenn von diesem die Aufhebung der Verordnung beschlossen wird. Eine verwandte Bestimmung war auch in der im Vorjahre eingebrachten, unerledigt gebliebenen Novelle zum Effektenumsatzsteuergesetze enthalten.

Das Geschäft mit dem Auslande soll, zum Schutze des Arbitrageverkehrs, steuerfrei bleiben; dies ist im Interesse der für uns so wichtigen Valutabeschaffung aus dem Auslande geboten. Weitere Befreiungen sind für die Devisenzentrale und die Oesterreichisch-ungarische Bank, ferner für die Geschäfte mit der Staatsverwaltung vorgesehen.

Das Steuererträgnis läßt sich bei dem Mangel aller statistischen Daten nicht voraussagen. Immerhin läßt sich annehmen, daß vielleicht ein Jahresertrag von etwa 50 Millionen Kronen erzielbar sein wird.

Die Befristung des Gesetzes, das womöglich am 1. Februar eventuell 15. Februar 1921 in Kraft treten soll, mit 31. Dezember 1922 empfiehlt sich aus dem Grunde, weil es sich um eine neuartige, in ihren Wirkungen nicht verlässlich einschätzbare Maßnahme handelt und sich bei Ablauf der Frist Gelegenheit ergeben wird, zu prüfen, ob und welche Änderungen am Gesetze vorgenommen werden sollen.

ad 9.)

2. 13/15 50
M

Entwurf.

Bundesgesetz

vom

über

die Besteuerung des Umsatzes von Valuten und Devisen (Valuten-
umsatzsteuer).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1.

Gegenstand der Steuer.

(1) Der Umsatz von Valuten (ausländischen Zahlungsmitteln mit gesetzlicher Zahlkraft sowie inländischen und ausländischen Handelsmünzen) und der Umsatz von Devisen (Forderungen in ausländischer Währung; auf die Leistung von Valuten lautende Wechsel, Schecks und wie immer geartete Anweisungen) sind der Valutenumsatzsteuer nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen.

(2) Als Umsatz im Sinne dieses Gesetzes gilt jede entgeltliche Veräußerung, soweit das Entgelt in inländischem Gelde, in Valuten oder in Devisen besteht.

(3) Der Steuer unterliegen sowohl an der Börse als auch außerhalb der Börse geschlossene Geschäfte. Prolongationen von Umsatzgeschäften gelten als neue Umsätze.

(4) Beim Kommissionsgeschäfte (Artikel 360 des Handelsgesetzbuches) ist, unbeschadet der Bestimmung des § 8, die Steuer nicht nur für das Ausführungsgeschäft zwischen dem Kommissionär und dem Dritten, sondern auch für das Abwicklungsgeschäft zwischen dem Kommissionär und dem Kommittenten zu entrichten.

(5) Geschäfte, bei denen Valuten gegen Valuten, Devisen gegen Devisen oder Valuten gegen Devisen umgesetzt werden, sind als Tauschgeschäfte anzusehen

pag. 1-17



000029

30

und ohne Unterschied, ob bei dem Tausche eine Anzahlung geleistet wird oder nicht, als zwei Umsatzgeschäfte zu versteuern. Der Umtausch von Noten oder Münzen verschiedenen Nennwertes ist jedoch, sofern sie auf die gleiche Währung lauten, kein Gegenstand der Steuer, wenn wegen dieses Umtausches ein Geldumsatz nicht stattfindet oder eine Vergütung eingehoben wird, die einen durch Verordnung festzusetzenden Höchstbetrag nicht übersteigt; das gleiche gilt sinngemäß für den Tausch von Devisen, nicht aber auch für den Tausch von Baluten gegen Devisen.

(6) Das Ausleihen von Baluten gegen Rückstellung von Baluten der gleichen Gattung ist kein Gegenstand der Balutenumsatzsteuer.

(7) Wird eine auf Baluten oder Devisen lautende Verbindlichkeit mit ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung des Gläubigers in inländischer Währung abgestattet, so ist diese Abstattung als steuerpflichtiger Umsatz zu behandeln.

(8) Wenn ein zur Ablieferung oder zum Bezuge von Baluten oder Devisen Verpflichteter eine dritte, von ihm rechtlich verschiedene Person (Firma) zur Ablieferung oder zum Bezuge der Baluten oder Devisen anweist, so ist, unbeschadet der Bestimmung des § 8, nicht nur das zwischen den ursprünglichen Vertragsteilen, sondern auch das zwischen dem Überweisenden und der dritten Person (Firma) geschlossene Umsatzgeschäft zu versteuern. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Überweisung zu Lasten oder zugunsten eines auf die gleiche Währung lautenden Guthabens oder Depots erfolgt, das auf den Namen des Überweisenden bei der zur Ablieferung oder zum Bezuge angewiesenen Person (Firma) besteht.

§ 2.

Subjektive Voraussetzung der Steuerpflicht.

(1) Der Umsatz von Baluten und von Devisen unterliegt der Steuer, wenn an dem Umsatze als Vertragspartei oder als Vermittler eine Person oder Anstalt teilnimmt, die geschäftsmäßig den Handel in Baluten oder Devisen betreibt (Balutenhändler, Effektenhändler im Sinne des § 15, Absatz 1, des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 469, über die Effektenumsatzsteuer sind bei Anwendung dieses Gesetzes den Balutenhändlern gleichzuhalten).

(2) Ob ein Baluten- oder Effektenhändler zum Baluten- oder Devisenhandel befugt ist oder nicht, ist für die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes ohne Belang.

§ 3.

Grundlage der Steuerermittlung.

(1) Als Grundlage für die Ermittlung der Valutenumsatzsteuer hat, mit den im zweiten und dritten Absätze vorgesehenen Ausnahmen der Geldumsatz, das ist derjenige Geldbetrag (Kurs) zu dienen, der als Gegenleistung für die umgesetzten Valuten oder Devisen bedungen wird. Werden bei Prämiengeschäften mehrere Kurse wahlweise bedungen, so gilt der höchste dieser Kurse als Betrag des Geldumsatzes.

(2) Besteht der Gegenwert der umgesetzten Valuten oder Devisen nicht, oder nicht ausschließlich, in inländischem Gelde, so ist der Ermittlung der Valutenumsatzsteuer derjenige Geldkurs der betreffenden Valuta (Devise) zugrunde zu legen, welcher der letzten Notierung entspricht, die im Kursbuche der Wiener Börse innerhalb eines Monats, vom Tage des Geschäftsabschlusses zurückgerechnet, verlautbart wurde; in Ermanglung einer solchen Kursnotierung ist der von der Devisenzentrale in Wien festzustellende Wert (Schätzwert) der Valuta oder Devise für die Steuerberechnung maßgebend. Durch Verordnung kann bestimmt werden, daß die Feststellung des Schätzwertes anstatt von der Devisenzentrale von einer anderen Stelle vorzunehmen ist.

(3) In der Regel ist die Steuer für jeden einzelnen Umsatz zu ermitteln. Unter den durch Verordnung festzusetzenden Voraussetzungen kann jedoch die Finanzbehörde auf Ansuchen des Steuerpflichtigen gestatten, daß die Steuer ohne Sonderung nach Einzelumsätzen von der täglichen Gesamtsumme der bei Valuten- und Devisenumsätzen bedungenen Entgelte ermittelt und daß an Stelle der tatsächlich bedungenen Entgelte der letzte Kurs (Absatz 2) der umgesetzten Valuten oder Devisen der Steuerberechnung zugrunde gelegt werde.

(4) Bei Prämiengeschäften bleibt die bedungene Prämie für die Berechnung des Geldumsatzes außer Betracht.

(5) Ist im Falle eines unbefugten Valuten- oder Devisenhandels der Steuerpflichtige in Ermanglung einer geregelten Buchführung oder sonstiger ausreichenden Behelfe nicht imstande, die für die Steuerermittlung erforderlichen Grundlagen zu liefern, so hat er die von ihm geschätzten Ermittlungsgrundlagen der Finanzbehörde anzugeben und danach die Steuer zu entrichten. Unterläßt der Steuerpflichtige diese Angabe oder trägt die Finanzbehörde Bedenken, den geschätzten Betrag als richtig anzunehmen, so ist sie berechtigt, ihrerseits eine Schätzung vorzunehmen, und danach die Steuer einzuhoben. Der Steuerpflichtige ist zur Auskunft über die für die Schätzung erheblichen tatsächlichen Verhältnisse und zur Vorlage der sich hierauf beziehenden Aufzeichnungen verpflichtet.

§ 4.

Steuerfuß.

(1) Die Valutenumsatzsteuer beträgt von je 1.000 K der Ermittlungsgrundlage (§ 3):

1. Wenn an dem Geschäfte ausschließlich Valutenhändler (§ 2) als Vertragsparteien teilnehmen, 25 Heller,

2. bei sonstigen Geschäften eine Krone.

(2) Für Prämienengeschäfte ist das Doppelte des im Absatz 1 vorgesehenen Steuerbetrages zu entrichten.

(3) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, die nach den Absätzen 1 und 2 sich ergebende Steuer mit Verordnung bis auf das Doppelte zu erhöhen oder bis auf die Hälfte zu ermäßigen. Wurde von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht, so kann der Bundesminister für Finanzen den erhöhten oder ermäßigten Satz jederzeit durch Verordnung wieder bis auf den nach den Absätzen 1 und 2 sich ergebenden Betrag ermäßigen oder erhöhen. Von diesen Ermächtigungen kann auch zu wiederholten Malen Gebrauch gemacht werden.

(4) Verordnungen, die auf Grund der Vorschriften des Absatzes 3 erlassen wurden, verlieren ihre Gültigkeit, wenn sie nicht binnen vierzehn Tagen nach ihrer Verlautbarung, unter Anführung der Gründe für ihre Erlassung, dem Hauptausschusse des Nationalrates vorgelegt werden. Sie sind, wenn dies der Hauptausschuß beschließt, sofort oder in dem vom Hauptausschusse zu bestimmenden späteren Zeitpunkte durch Verordnung außer Kraft zu setzen.

§ 5.

Abrundung.

(1) Wenn der als Ermittlungsgrundlage der Valutenumsatzsteuer dienende Betrag (§ 3) 1.000 K nicht erreicht oder, in Kronen ausgedrückt, durch 1.000 nicht ohne Rest teilbar ist, ist er im ersten Falle auf 1.000 K, im zweiten Falle auf das nächsthöhere Vielfache von 1.000 K aufzurunden.

(2) Die nach § 4 zu entrichtende Steuer beträgt nie weniger als 1 K. Ergeben sich bei Ermittlung der Steuer Hellerbeträge, so werden sie auf 1 K aufgerundet.

§ 6.

Steuerpflicht der durch Handelsmänner oder Agenten vermittelten Geschäfte.

(1) Umsatzgeschäfte, die durch einen Handelsmännler vermittelt werden, sind hinsichtlich des Ausmaßes der Steuer so zu behandeln, als ob sie

unmittelbar zwischen den Auftraggebern des Handelsmäcklers abgeschlossen worden wären; die näheren Bestimmungen hierüber werden durch Verordnung getroffen.

(2) Unter den durch Verordnung festzusetzenden Voraussetzungen sind andere berufsmäßige Vermittler (Agenten), die, ohne im betreffenden Falle als Kommissionäre aufzutreten, Umsatzgeschäfte im Auftrage und für Rechnung eines Dritten abschließen, bei Anwendung der Bestimmungen des ersten Absatzes den Handelsmäcklern gleichzuhalten.

§ 7.

Zahlungspflicht.

(1) Die Pflicht zur Zahlung der Valutenumsatzsteuer obliegt:

1. Für Umsatzgeschäfte, die durch Handelsmändler oder ihnen nach § 6, Absatz 2, gleichzuhaltende andere Personen vermittelt werden, dem Handelsmändler oder sonstigen Vermittler, unbeschadet seines Rückgriffrechtes gegenüber denjenigen, die nach Z. 2 im Falle des unmittelbaren Abschlusses des Umsatzgeschäftes zur Zahlung der Steuer verpflichtet gewesen wären.

2. Für andere als die im Z. 1 angeführten Umsatzgeschäfte:

- a) wenn nur ein Vertragsteil Valutenhändler (§ 2) ist, diesem;
- b) wenn beide Vertragsteile Valutenhändler sind, jedem der beiden Vertragsteile zur Hälfte;
- c) wenn keiner der beiden Vertragsteile Valutenhändler ist, das Umsatzgeschäft aber durch einen solchen vermittelt wurde, dem Vermittler.

(2) Die Finanzbehörde kann Abweichungen von den Bestimmungen des Absatzes 1 bewilligen.

§ 8.

Abrechnungsverkehr.

Wird eine Mehrheit von Valuten- oder Devisenumsätzen im Abrechnungsverkehr der Devisenzentrale oder einer anderen damit betrauten Anstalt ausgeglichen, so bewirkt dieser Abrechnungsverkehr keine Änderung hinsichtlich der Steuerpflicht der einzelnen Umsätze und ist der Abrechnungsverkehr selbst nicht als steuerpflichtiger Umsatz zu behandeln.

§ 9.

Bedingte Steuerfreiheit von Ausführgeschäften zwischen Valutenhändlern.

Wenn ein Valutenhändler, der sein Gewerbe im Inlande außerhalb des Sitzes der Börse

ausübt, einen Kommissionsauftrag erhält, der durch einen sein Gewerbe am Orte der Börse ausübenden Valutenhändler ausgeführt wird, so ist der Umsatz zwischen den beiden Valutenhändlern (Ausführungsgeschäft) unter den durch Verordnung festzusetzenden näheren Voraussetzungen von der Valutenumsatzsteuer befreit, wenn

1. der am Orte der Börse tätige Valutenhändler das Geschäft in sein Register mit dem Vermerk „in Kommission“ einträgt und dies dem anderen Valutenhändler in der brieflichen Ausführungsanzeige mitteilt und

2. das Ausführungs- und das Abwicklungsgeschäft nach Menge und Kurs der umgesetzten Valuten oder Devisen übereinstimmen.

§ 10.

Steuerfreiheit des Auslandsgeschäftes.

Umsatzgeschäfte der im § 1 bezeichneten Art, bei denen einer der beiden Vertragsteile seinen ständigen Wohnsitz (Sitz) im Auslande hat und sich bei Abschluß des Geschäftes nicht eines im Inlande befindlichen ständigen Bevollmächtigten oder Vertreters (Zweigniederlassung, Remittent) bedient, sind steuerfrei.

§ 11.

Sonstige Steuerbefreiungen.

(1) Von der Entrichtung der Valutenumsatzsteuer sind persönlich befreit:

1. Die Devisenzentrale;

2. die Oesterreichisch-ungarische Bank für die Dauer der im Artikel 93 der Statuten dieser Bank (Gesetze vom 8. August 1911, R. G. Bl. Nr. 157, und vom 27. Dezember 1917, R. G. Bl. Nr. 513) enthaltenen Privilegialrechte.

(2) Durch die Bestimmungen des Absatzes 1 wird die Verpflichtung des anderen Vertragsteiles zur Entrichtung des auf ihn etwa entfallenden Steuerbetrages (§ 7, Absatz 1, Z. 2, lit. b) nicht berührt. In den im § 7, Absatz 1, Z. 1, bezeichneten Fällen ist, wenn einem der Vertragsteile die persönliche Steuerfreiheit zukommt, nur die Hälfte der Steuer, wenn sie beiden zukommt, keine Steuer zu entrichten.

(3) Umsatzgeschäfte mit dem Bunde und mit den Ländern sind von der Valutenumsatzsteuer befreit.

§ 12.

Zeitpunkt des Eintrittes der Steuerpflicht, Zeit und Art der Steuerentrichtung.

(1) Der Anspruch des Staatsschatzes auf die Valutenumsatzsteuer entsteht im Zeitpunkte des Ab-

schlusses des Umjaggeschäftes. Die Ausführung oder Stornierung des Geschäftes ist für die Steuerpflicht ohne Belang.

(2) Der Zeitpunkt und die Art der Steuerentrichtung werden durch Verordnung festgesetzt; insbesondere wird durch Verordnung bestimmt, ob und in welcher Weise die Steuer unmittelbar oder durch Verwendung von Stempelwertzeichen zu entrichten ist.

(3) Durch Verordnung kann weiters die Ausstellung von Rechnungen, Schlusszetteln oder sonstigen Schriftstücken anlässlich des Abschlusses oder der Durchführung des Geschäftes vorgeschrieben werden.

(4) Die Anordnungen über die nach diesem Gesetze etwa zu verwendenden Stempelwertzeichen, insbesondere über die Art ihrer Verwendung, werden durch Verordnung erlassen. Auf diese Stempelwertzeichen finden die Bestimmungen der §§ 14, 15, 16 und 17 der Verordnung vom 28. März 1854, R. G. Bl. Nr. 70, sinngemäße Anwendung.

§ 13.

Registerpflicht.

(1) Die Valutenhändler (§ 2) sind verpflichtet, ein oder mehrere von der Finanzbehörde beglaubigte Register anzulegen, in welche jedes nach diesem Gesetze steuerpflichtige Geschäft spätestens am dritten Werktag nach dessen Abschlusse einzutragen ist.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Führung der Register werden durch Verordnung erlassen.

(3) Die Finanzbehörde ist ermächtigt, den Valutenhändlern Erleichterungen bezüglich der Registerpflicht zu bewilligen; insbesondere kann gestattet werden, daß nicht jedes einzelne steuerpflichtige Geschäft in das Register eingetragen, sondern die Eintragung für eine Mehrheit von Geschäften vereint vorgenommen wird.

§ 14.

Anzeigepflicht.

Wer Geschäfte abzuschließen beabsichtigt, die nach § 13 der Registerpflicht unterliegen, hat vor Beginn dieses Geschäftsbetriebes sowie vor jeder Änderung des Geschäftsbetriebes der Finanzbehörde hievon eine Anzeige zu erstatten; die näheren Bestimmungen hierüber werden durch Verordnung getroffen.

§ 15.

Überwachung.

(1) Wer nach § 13 zur Führung eines Registers verpflichtet ist, ist gehalten, seine Geschäftsaufschreibungen so einzurichten, daß aus deren Vergleich mit dem Register die genaue Besteuerung

jedes bei ihm vorgekommenen registrierpflichtigen Geschäftes leicht festgestellt werden kann.

(2) Die Register der zwei vorangegangenen Jahre sind zu verwahren und samt den im nächstfolgenden Abzuge bezeichneten Geschäftsaufschreibungen der Finanzbehörde auf Verlangen vorzuweisen.

(3) Der Finanzbehörde steht es jederzeit zu, in die Register und in alle sonstigen die Valuten- und Devisenumsätze betreffenden Aufschreibungen des Steuerpflichtigen in dessen Beisein oder im Beisein einer mit seiner Vertretung betrauten Person Einsicht zu nehmen. Sie kann dem Steuerpflichtigen zu Überwachungszwecken die Vortage von beglaubigten Auszügen aus den Registern auftragen.

(4) Die behördlichen Organe sind, den Fall einer festgestellten Steuerverkürzung ausgenommen, zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses unter ihrem Amtseide verpflichtet.

(5) Die sonstigen zur Überwachung der Steuerentrichtung und zum Schutze des Staatsschatzes gegen die Übertretung dieses Gesetzes dienenden Vorschriften werden durch Verordnung erlassen.

§ 16.

Steuererhöhung.

(1) Folgende Übertretungen dieses Gesetzes sind durch Verhängung einer vom Steuerpflichtigen neben der ordentlichen Steuer zu leistenden Steuererhöhung im Ausmaße des 249fachen Betrages der verkürzten oder der Verkürzung ausgesetzten Steuer zu ahnden:

1. Die gänzliche oder teilweise Unterlassung der Eintragung eines steuerpflichtigen Geschäftes in das Register (§ 13).

2. Die Unterlassung der Ausstellung oder die unvorschriftsmäßige Ausstellung eines Schriftstückes, dessen Ausfertigung im Sinne der Bestimmung des § 12, Absatz 3, vorgeschrieben ist, wenn infolge dieser Übertretung für ein steuerpflichtiges Geschäft keine oder eine zu geringe Steuer entrichtet wurde.

3. Die Unterlassung der zum Zwecke der Steuerentrichtung etwa vorgeschriebenen Verwendung von Stempelwertzeichen oder die Stempelung eines Schriftstückes oder Registers mit einem ungenügenden oder ungehörigen oder nicht vorschriftsmäßig verwendeten Stempelwertzeichen.

4. Jede Übertretung der Vorschriften über die unmittelbare Steuerentrichtung, wenn infolge dieser Übertretung für ein steuerpflichtiges Geschäft keine oder eine zu geringe Steuer entrichtet oder im Register (§ 13) eingetragen wurde.

(2) Entspricht die Stempelung der im Absatz 1, Z. 1, 2 und 4, bezeichneten Schriftstücke oder

Register der wahren Beschaffenheit des betreffenden Geschäftes, so ist die bloße Unvollständigkeit der Aufnahme oder Eintragung des Geschäftes in diese Schriftstücke oder Register nicht als Steuerverkürzung zu behandeln.

§ 17.

Ordnungsstrafen.

Übertretungen der gesetzlichen Vorschriften über die Valutenumsatzsteuer und der zu ihrer Durchführung zu erlassenden Anordnungen und behördlichen Aufträge sind, wenn sie nicht den Bestimmungen des § 16 unterliegen, mit einer Ordnungsstrafe von 100 bis 100.000 K, im Wiederholungsfalle, dann bei Übertretungen, die durch längere Zeit hindurch fortgesetzt wurden, oder bei Vorliegen sonstiger erschwerenden Umstände mit einer Ordnungsstrafe bis 500.000 K zu bestrafen.

§ 18.

Bestrafung der Übertretungen von
Handelsmäklern.

Wenn ein Handelsmakler in gesetzwidriger Weise ein Geschäft, mit welchem Valuten oder Devisen umgesetzt werden, auf eigene Rechnung oder als Kommissionär abschließt, so ist er, unbeschadet der ihm in einem solchen Falle obliegenden Steuerpflichtung und der nachteiligen Folgen einer Steuerverkürzung (§ 16) sowie ohne Rücksicht auf die Disziplinarbehandlung im Sinne des Gesetzes vom 4. April 1875, R. G. Bl. Nr. 68, mit einer Geldstrafe von 1.000 bis 200.000 K zu belegen.

§ 19.

Selbstanzeige.

Die nachteiligen Folgen der in den §§ 16 und 17 bezeichneten Übertretungen haben zu entfallen, wenn der Übertreter der Finanzbehörde erster Instanz (Finanzbezirksdirektion, Gebührenbemessungsamt) binnen acht Tagen nach der Übertretung von dieser die Anzeige macht und im Falle einer Steuerverkürzung gleichzeitig mit der Anzeige die verkürzte Steuer entrichtet.

§ 20.

Amtlicher Befund.

Die Bemessung der verkürzten Steuerbeträge und die Verhängung der in den §§ 16, 17 und 18 vorgesehenen nachteiligen Folgen oder Strafen erfolgt auf Grund des die Gesetzesübertretung feststellenden amtlichen Befundes.

§ 21.

Gefällsstrafverfahren.

Ist wegen einer Übertretung dieses Gesetzes nach dem Gefällsstrafgesetze zu verfahren, so ist die Strafe, auch wenn vom Strafverfahren abgesehen wird, mit keinem geringeren Betrage zu bemessen, als welcher nach den Bestimmungen der §§ 16 und 18 wegen der betreffenden Steuerverkürzung einzuheben wäre.

§ 22.

Instanzenzug. Einbringung der Steuer.

(1) Zur Erlassung von Zahlungsaufträgen, Verfügungen und Entscheidungen auf Grund der gesetzlichen Vorschriften über die Valutenumsatzsteuer ist, unbeschadet der Bestimmungen des Gefällsstrafgesetzes, die Finanzbehörde erster Instanz (Finanzbezirksdirektion, Gebührenbemessungsamt) berufen.

(2) Gegen ein solches Erkenntnis ist, mit Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges, der Rekurs zulässig, dem eine aufschiebende Wirkung nicht zukommt.

(3) Auf diesen Rekurs finden die Bestimmungen der Gesetze vom 19. März 1876, R. G. Bl. Nr. 28, und vom 20. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 52, Anwendung.

(4) Weder über die Frage, ob eine Valutenumsatzsteuer zu entrichten ist, noch über das Ausmaß dieser Steuer findet ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten statt.

(5) Unberichtigte Steuerbeträge sind auf die zur Einbringung der direkten Steuern vorgeschriebene Art einzubringen.

§ 23.

Verjährung.

Hinsichtlich der Verjährung der Valutenumsatzsteuer sowie der in diesem Gesetze vorgesehenen nachteiligen Folgen und Strafen finden die die Stempel- und unmittelbaren Gebühren betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31, und des § 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, sinngemäße Anwendung.

§ 24.

Anteile der Anzeiger.

(1) Die Anteile der Anzeiger an den auf Grund dieses Gesetzes eingehobenen Steuererhöhungen und Strafbeträgen werden mit 20 Prozent der über

das Maß der ordentlichen Steuer einfließenden Beträge (Steuererhöhung, Geldstrafe, Ordnungsstrafe) festgesetzt.

(2) Im übrigen finden auf die Anzeiger der Übertretungen dieses Gesetzes die für die Anzeiger anderer Gefälligübertretungen geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 25.

Bestimmungen über die Stempel- und unmittelbaren Gebühren.

(1) Rechnungen (Noten) über Geschäfte, die der Valutenumsatzsteuer unterliegen, sowie Abschriften solcher Rechnungen sind von den im § 19 des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26, und § 11 der kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 281, festgesetzten Stempelgebühren befreit. Diese Befreiung erstreckt sich nicht auf Differenz- oder Reduktionsrechnungen.

(2) Schlusszettel der Handelsmäkler über Geschäfte, die der Valutenumsatzsteuer unterliegen, sind kein Gegenstand der nach § 13 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, im Zusammenhalte mit § 9, lit. e, der kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 281, und mit § 17 des Gesetzes vom 15. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 299, zu entrichtenden Stempelgebühr.

(3) Wenn die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Schriftstücke ein Geschäft betreffen, das nur zum Teile der Valutenumsatzsteuer unterliegt, so sind bezüglich der von der Valutenumsatzsteuer nicht getroffenen Werte die in den bezogenen Gesetzesstellen angeordneten Stempelgebühren unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 281, und des Gesetzes vom 15. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 299, zu entrichten.

(4) Die zufolge der Bestimmungen der Absätze 1 und 2 von den Stempelgebühren ganz oder teilweise befreiten Schriftstücke sind, wenn auf ihnen nicht die zur Entrichtung der Valutenumsatzsteuer bestimmten Stempelwertzeichen zu verwenden sind, bei sonstigem Verluste der Stempelfreiheit mit einem die Entrichtung der Valutenumsatzsteuer bestätigenden Vermerke zu versehen; die näheren Bestimmungen hierüber werden durch Verordnung getroffen.

(5) Werden über die nach diesem Gesetze steuerpflichtigen Geschäfte nebst den in den Absätzen 1 bis 4 bezeichneten Schriftstücken andere nach den Gebührengesetzen stempelpflichtige Urkunden ausgestellt, so unterliegen sie den allgemeinen Gebührenvorschriften.

Wirksamkeitsbeginn und Vollzug.

(1) Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt am 1. Februar 1921 und endet am 31. Dezember 1922; es findet in allen Fällen Anwendung, in denen die Voraussetzungen der Steuerpflicht (§ 12, Absatz 1) in der Zeit nach dem 31. Jänner 1921 und vor dem 1. Jänner 1923 eintreten.

(2) Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Begründung.

Der Umsatz von Valuten und Devisen unterliegt derzeit keiner Verkehrssteuer; von der Effektenumsatzsteuer sind solche Umsätze nach § 2, Absatz 1, Z. 3, des Effektenumsatzsteuergesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 469, ausdrücklich befreit. Die Steuerfreiheit des Valuten- und Devisenumsatzes stellt sich als eine finanzpolitisch durchaus ungerechtfertigte Lücke unseres Steuersystems dar, eine Lücke, der insolange nur untergeordnete Bedeutung zukam, als sich der Handel in Valuten und Devisen in mäßigen Grenzen hielt, die sich aber unter den gegenwärtigen Verhältnissen, angesichts der seit einiger Zeit immer größeren Umfang annehmenden Auswüchse der Spekulation in diesem Geschäftszweige, nicht mehr rechtfertigen läßt.

Dieser finanzpolitische Gesichtspunkt ist es, welcher die Bundesregierung veranlaßt, dem Nationalrate den vorliegenden Gesetzentwurf über die Valutenumsatzsteuer zur verfassungsmäßigen Behandlung zu unterbreiten.

Bei Beurteilung des Gesetzentwurfes muß vor allem beachtet werden, daß sich die vorgeichlagene legislative Maßnahme auf einem bisher ganz unbetretenen Gebiete bewegt und daß es an allen Erfahrungen über die Tragfähigkeit des Steuerobjektes fehlt. Auch ist es — ähnlich wie im Bereiche der Effektenumsatzsteuer — bedauerlicherweise unmöglich, für Steuerzwecke eine auch nur einigermaßen verlässliche Grenzlinie zwischen spekulativen Verkehrstransaktionen und dem legitimen, wirtschaftlich notwendigen Valutenhandel zu ziehen. Wollte man daher die ungesunde Spekulation, das Börsenspiel, mit prohibitiv wirkenden Steuerfäden belegen, so würde man gleichzeitig das legitime Valutengeschäft unmöglich machen. Jede allzu empfindliche Verteuerung oder Erhöhung dieses letzteren brächte aber die Gefahr mit sich, den Handel in Valuten teils wieder auf Schleichwege zu drängen, von denen er erst kürzlich durch Einführung der neuen Devisenordnung wenigstens teilweise abgelenkt wurde, teils ihn ins Ausland zu vertreiben, was von allgemeinen wirtschaftlichen Gesichtspunkten aus sehr unerwünscht wäre. Der Wiener Platz hat sich seit dem Umsturz zum bedeutendsten Valutenumschlagplatz der Nationalstaaten entwickelt, und diese Staaten sind hinsichtlich des Valutenhandels vom Wiener Markte abhängig; es ist hierin eine der wenigen Aktivposten unserer verarmten Volkswirtschaft zu erblicken. Der ausländische Kaufmann, der sich in Wien die benötigte Valuta beschaffen und die eigene oder durch Ausfuhr erworbene Valuta umwechseln muß, gewöhnt sich allmählich daran, seine finanziellen Geschäfte über Wien abzuwickeln und seine Forderungen und Schulden in Wien zahlbar zu stellen; alle diese finanziellen Transaktionen der Ausländer kommen der österreichischen Volkswirtschaft zugute. Überdies ist die Erwartung naheliegend, daß der Kaufmann, der seine finanziellen Geschäfte über Wien abwickelt, auch seine Handelsgeschäfte über Wien machen wird, zumal er hier schon vortreffliche Einrichtungen und einen entsprechenden Markt vorfindet. Da die wirtschaftliche Zukunft Wiens zum großen Teile darin zu suchen ist, daß es zum Mittelpunkt des Handels und der Geldbewegung des Donaubeckens und des nahen Orients gemacht wird, so ergibt sich die Notwendigkeit, alles zu vermeiden, was den Ausbau dieser Stellung zu hindern oder zu verzögern geeignet wäre. Damit ist die Gefahr, die mit der Abwanderung des Valutenhandels, insbesondere der Valutenarbitrage, in das Ausland verbunden wäre, wohl genügend gekennzeichnet. Daß aber derartige Abwanderungen vorkommen und sich verhältnismäßig rasch vollziehen können, beweisen die Wahrnehmungen, die bei der jüngsten Reform der Effektenumsatzsteuer in Ungarn gemacht wurden; als dort nämlich der Steuerfuß für den Umsatz von Aktien und Losen eine Erhöhung auf 3 Promille vom Gegenstandswerte erfuhr, wurde ein namhafter Teil des Effektenhandels — und zwar auch des legitimen, von Spielabsichten freien Effektenhandels — nach Wien gedrängt.

Einen weiteren für die Belastungsfähigkeit des Valutenhandels maßgebenden Umstand bildet die Tatsache, daß die Beschaffung von Valuten für Zwecke des Handels und der Industrie im einzelnen Falle regelmäßig zu einer Mehrheit von aneinandergereichten Umsätzen führt und unter den heutigen Verhältnissen notwendigerweise führen muß, weil die benötigte Auslandsvaluta oft nur auf dem Umwege über andere Auslandsvaluten erlangbar ist. Infolgedessen ist die Valutentransaktion als ganze meist mit dem Mehrfachen des auf das einzelne Umsatzgeschäft gelegten Steuerfußes belastet. Diese Tatsache im Vereine mit der Notwendigkeit, den mit verhältnismäßig kleinen Kursspannungen rechnenden, wirtschaftlich sehr wichtigen Arbitrageverkehr lebensfähig zu erhalten, führten dazu, daß in dem vorliegenden Gesetzentwurf für Umsätze zwischen gewerbmäßigen Valutenhändlern (Händlergeschäfte) ein mäßigerer Steuerfuß vorgeschlagen wird und nur diejenigen Umsätze, an denen ein Nichthändler als Vertragspartei beteiligt ist (Kundengeschäfte), dem vollen Normalfuß der Steuer unterworfen werden.

Als Normalfuß (bei Kundengeschäften) sieht der Gesetzentwurf die Steuer von 1 K, als ermäßigten Satz (bei Händlergeschäften) die Steuer von 25 h für je 1.000 K des Entgeltes vor; Prämienengeschäfte sollen angesichts ihres vorwiegend spekulativen Charakters dem Doppelten dieser Sätze unterliegen.

Die Wirkung der vorgeschlagenen Steuer auf den Valutenhandel läßt sich, wie schon die vorstehenden Darlegungen ergeben, keineswegs mit Sicherheit voraussagen, und in noch weit höherem Maße ist die künftige Entwicklung der Marktverhältnisse im Dunkel gehüllt. Es erscheint daher als ein Gebot der Vorsicht, von vornherein die Möglichkeit einer raschen Anpassung der Steuersätze an die Marktlage — und zwar sowohl im Sinne einer Erhöhung als in dem einer Ermäßigung — sicherzustellen, ohne in jedem Falle den langwierigen Weg der Gesetzgebung zu betreten. Deshalb ist dem Bundesminister für Finanzen, unter Aufstellung gewisser Garantien für die nachträgliche Mitwirkung der Volksvertretung, die Ermächtigung zugebracht, die Steuer mit Verordnung bis auf das Doppelte der oben angeführten Sätze zu erhöhen oder bis auf die Hälfte dieser Sätze zu ermäßigen, späterhin aber allenfalls die ursprünglichen Sätze wieder herzustellen.

Von besonderer Wichtigkeit ist die Befreiung des Auslandsgeschäftes von der Valutenumsatzsteuer. Zu dieser, von rein steuerpolitischen Gesichtspunkten aus allerdings unerwünschten, Befreiung sieht sich die Bundesregierung aus dem Grunde gedrängt, weil es aus überwiegend kreditpolitischen Gründen dringend geboten ist, die Beschaffung der Valuten aus dem Ausland auf jede denkbare Weise zu erleichtern und weil nur auf diese Weise die Stellung Wiens als Mittelpunkt der Valutenarbitrage aufrecht erhalten werden kann.

Was im übrigen den Aufbau und die Detailbestimmungen des Gesetzentwurfes anbelangt, so konnte das geltende Effektenumsatzsteuergesetz vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 469, als Richtschnur dienen, dies um so mehr, als die Valutenumsatzsteuer sozusagen das Gegenstück der Effektenumsatzsteuer bildet und die enge Verwandtschaft beider Steuergattungen in allen Einzelheiten deutlich zutage tritt. Die Tatsache allerdings, daß es auf dem Gebiete des Valutenhandels an manchen Einrichtungen fehlt, die dem Effektenhandel eigentümlich sind (es sei in dieser Hinsicht nur an das Arrangement, an die Kostgeschäfte, an den Liquidationskurs und an das Vorhandensein einer besonders schutzbedürftigen Effektenkulisse erinnert), machte es möglich, den vorliegenden Entwurf wesentlich kürzer und einfacher zu gestalten als das geltende Effektenumsatzsteuergesetz. Hierzu trug auch der Umstand bei, daß alle Bestimmungen über Art und Zeit der Steuerentrichtung dem Verordnungswege überlassen wurden, was sich im Zuge einer jahrzehntelangen legislativen Erfahrung auf dem Gebiete des Gebührenwesens als einzig zweckentsprechend herausgestellt hat.

Wie bereits im Eingange dieser Begründung angedeutet wurde, verfolgt die Gesetzesvorlage in erster Linie mehr finanzpolitische als rein staatsfinanzielle Zwecke. Immerhin darf wohl auf ein nicht ganz unbedeutendes Steuererträgnis gerechnet werden. Angesichts des Umstandes, daß das Steuerobjekt bisher vollständig brach lag und daß es an jedweden statistischen Daten über den Valuten- und Devisenhandel wie auch an jeder Voraussetzung über seine künftige Entwicklung mangelt, ist die Aufstellung einer ziffermäßig bestimmten, auch nur einigermaßen verlässlichen Prognose über den zu gewärtigenden Steuerertrag unmöglich. Nur so viel läßt sich sagen, daß die Erzielung eines Einnahmenerfolges von etwa 50 Millionen Kronen jährlich bei Fortdauer der gegenwärtigen Marktverhältnisse im Bereiche der Wahrscheinlichkeit gelegen ist.

Was die ausländische Gesetzgebung anbelangt, so mag darauf hingewiesen werden, daß Deutschland im Rahmen des Reichsteuergesetzes schon vor dem Kriege eine Art von Valutenumsatzsteuer besaß, deren Ausmaß auch in dem jetzt geltenden Reichsteuergesetz vom 26. Juli 1918, R. G. Bl. Nr. 96, unverändert geblieben ist. Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte über ausländische Banknoten, ausländisches Papiergeld oder ausländische Geldsorten unterliegen nämlich einer Reichsteuereinkommenabgabe von

$\frac{2}{10}$ vom Tausend des Gegenstandswertes; im Arbitrageverkehre ermäßigt sich die Abgabe unter bestimmten Voraussetzungen auf $\frac{1}{40}$ vom Tausend, und das gleiche gilt auch dann, wenn An- und Verkäufen von ausländischen Banknoten oder ausländischem Papiergeld Geschäfte über Geldsorten oder Wechsel gegenüberstehen. Befreit sind sogenannte Kontantgeschäfte, das sind solche Geschäfte, die vertragsmäßig durch Lieferung des Gegenstandes seitens des Verpflichteten an dem Tage des Geschäftsabschlusses zu erfüllen sind. Zeitungsnachrichten zufolge ist auch im Deutschen Reiche die Einführung einer schärfer zugreifenden Valutenumsatzsteuer im technischen Sinne des Wortes geplant; näheres hierüber, insbesondere über die Steuerfäße, ist aber bisher nicht bekannt geworden.

Im folgenden sollen die Einzelbestimmungen des Gesetzentwurfes nur insoweit eingehender besprochen werden, als sie von den Bestimmungen des Effektenumsatzsteuergesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 469, wesentlich abweichen.

In dieser Hinsicht sei folgendes bemerkt:

Zu § 1.

Der für Zwecke der Valutenumsatzsteuer aufgestellte Begriff der Valuten und der Devisen deckt sich im Wesentlichen mit dem im kaufmännischen Verkehre üblichen Sprachgebrauche. Die Valuten umfassen daher nicht nur ausländische Zahlungsmittel mit gesetzlicher Zahlkraft, sondern auch in- und ausländische Handelsmünzen aller Art, zum Beispiel Dukaten, Levantinertaler usw., während die Devisen alle Arten von Schuldforderungen und Anweisungen (Wechsel, Schecks usw.) in sich schließen, die auf Leistung von Valuten gerichtet sind.

Aus der Bestimmung des Absatzes 2 ergibt sich, daß die Hingabe von Waren (soweit sie sich nicht als Valuten oder Devisen darstellen) gegen Valuten oder Devisen nicht der Valutenumsatzsteuer unterliegt. Hierin liegt die Abgrenzung zwischen der Valutenumsatzsteuer und der allgemeinen Umsatzsteuer (Warenumsatzsteuer).

Die Behandlung der Kommissionsgeschäfte (Absatz 4), der Tauschgeschäfte (Absatz 5) und der Leihgeschäfte (Absatz 6) ist ähnlich geregelt wie im Effektenumsatzsteuergesetze. Das gleiche gilt auch von der steuerrechtlichen Behandlung der Anweisung zur Ablieferung oder zum Bezuge. Um Mißverständnissen vorzubeugen, wird ausdrücklich klargestellt, daß gewisse Verkehrshandlungen, zu welchen der Deponent seinen Depositar anweist, kein zweites steuerpflichtiges Umsatzgeschäft in sich schließen. Wenn zum Beispiel A, welcher an B Mark verkauft hat, seinen Bankier, bei dem er ein Depot oder Guthaben in gleicher Valuta besitzt, anweist, die verkauften Mark zu Lasten seines Markkontos an B zu liefern, so liegt nur ein einziges steuerpflichtiges Umsatzgeschäft vor.

Zu § 2.

Wie bei der Effektenumsatzsteuer, wird auch für den Bereich der Valutenumsatzsteuer die Steuerpflicht in subjektiver Hinsicht davon abhängig gemacht, daß an dem Umsatze als Vertragspartei oder als Vermittler eine Person oder Anstalt beteiligt ist, welche die betreffenden Geschäfte geschäftsmäßig — das ist dauernd und zu Erwerbszwecken — betreibt (Valutenhändler). Diese Einschränkung der Steuerpflicht ist unerlässlich, da sich eine verlässliche Überwachung der Steuerentrichtung bei anderen als den genannten Personen oder Anstalten nicht durchführen läßt. Ob der am Umsatze beteiligte Valutenhändler zum Valutenhandel nach den hierüber bestehenden Vorschriften legitimiert ist, erscheint für die Steuerpflicht belanglos. Effektenhändler sind den Valutenhändlern gleichgestellt; in der Regel werden übrigens beide Eigenschaften in einer Person vereinigt sein.

Zu den §§ 3, 4 und 5.

Die Bestimmungen über die Grundlage der Steuerermittlung (§ 3) lehnen sich auf das engste an die Vorschriften des Effektenumsatzsteuergesetzes an. Das bedingene Entgelt oder (bei Tauschgeschäften) die letzte Notierung im Kursblatte der Wiener Börse, in deren Ermanglung der ermittelte Schätzwert, bilden die Basis der Steuerberechnung. Da jedoch insbesondere im Wechselstufenverkehre mit seiner unvermeidlichen Massenabfertigung der Kunden die gesonderte Buchung und Versteuerung der einzelnen Umsätze möglicherweise auf Schwierigkeiten stoßen wird, sieht der Entwurf im § 3, Absatz 3, die Möglichkeit einer zusammenfassenden Versteuerung der während je eines Tages durchgeführten Umsätze unter Zugrundelegung der offiziell festgesetzten Kurse vor.

Über die Steuerfäße und über die Möglichkeit ihrer Änderung im Verordnungswege (§ 4) wurde schon im allgemeinen Teile der Begründung gesprochen.

Daß die Abrundungsbestimmung des § 5 darauf hinausläuft, die Steuer immer in ganzen Kronen, unter Aufrundung der Hellerbruchteile, zu erstellen, entspricht den gegenwärtigen Geldverhältnissen.

Zu § 6.

Den Handelsmählern und den Agenten sind, soweit dies technisch durchführbar und ohne Gefährdung des Staatsschatzes möglich ist, ähnliche Erleichterungen zugedacht wie im Bereiche der Effektenumsatzsteuer.

Zu § 7.

Die Bestimmungen über die Zahlungspflicht unterscheiden sich von den entsprechenden Vorschriften des Effektenumsatzsteuergesetzes im Wesentlichen nur dadurch, daß bei Geschäften zwischen zwei Valutenhändlern nicht der Abliefernde zur Entrichtung der vollen Steuer, sondern jeder der beiden Vertragsteile zur Entrichtung der halben Steuer verpflichtet ist, dies in der Erwägung, daß diese Regelung als die gerechtere und in Fällen, in denen einem Vertragsteile die persönliche Steuerfreiheit zukommt, als die einfachere erscheint. Soweit jedoch die Parteien etwa in einzelnen Fällen aus praktischen Gründen eine anderweitige Verteilung der Steuerlast (zum Beispiel die ausschließliche Versteuerung durch einen der Vertragsteile) wünschen sollten, kann die Finanzbehörde diesem Wunsche auf Grund der Bestimmung des § 7, Absatz 2, nach freiem Ermessen entsprechen.

Zu § 8.

Durch den Clearingverkehr werden die Umsätze vielfach in mehrere Teile zerlegt und dadurch ihrer Einheitlichkeit entkleidet. Dies soll selbstverständlich nicht zu einer Erhöhung der Steuerlast führen, was zur Vermeidung von Mißverständnissen im § 8 ausdrücklich gesagt wird.

Zu § 9.

Diese Bestimmung entspricht genau der des § 2, Absatz 2, des Effektenumsatzsteuergesetzes und bezweckt, den außerhalb Wiens tätigen Händler von einer Mehrbelastung im Vergleiche mit dem in Wien tätigen Händler hinsichtlich seiner Kommissionsgeschäfte zu schützen.

Zu den §§ 10 und 11.

Über die Steuerfreiheit des Auslandsgeschäftes wurde schon im allgemeinen Teile der Begründung gesprochen.

Die persönliche Befreiung der Devisenzentrale und der Oesterreichisch-ungarischen Bank von der Valutenumsatzsteuer bedarf keiner näheren Erläuterung. Eine weitergehende, auch dem anderen Vertragsteile zukommende Steuerfreiheit ist den Geschäften mit dem Staate (das ist mit dem Bunde und den Ländern) zugedacht, da bei solchen Geschäften der Staat in der Regel zweifellos ohnehin vertragsmäßig die Steuer übernehmen müßte.

Zu den §§ 12 bis 15.

Zeit und Art der Steuerentrichtung sollen, wie schon im allgemeinen Teile der Begründung angeführt wurde, durch Verordnung geregelt werden, und das gleiche gilt von den Vorschriften über die Überwachung der Steuerentrichtung. Im Gesetze werden nur die Grundzüge festgelegt. Im allgemeinen dürfte eine möglichst weitgehende Ausdehnung der unmittelbaren Steuerentrichtung in Aussicht zu nehmen sein, während die Verwendung von Stempelwertzeichen die Ausnahme zu bilden hätte. Als technische Grundlage bietet sich das Register, zu dessen Führung die Valutenhändler schon gegenwärtig verpflichtet sind. Die Bestimmung des § 13, Absatz 3, wonach die Finanzbehörde ermächtigt ist, Erleichterungen bezüglich der Registerpflicht zu gewähren und insbesondere die vereinte Eintragung einer Mehrheit von Geschäften zu gestatten, steht im Zusammenhang mit der schon früher erörterten Anordnung des § 3, Absatz 3, des Entwurfes.

Zu den §§ 16 bis 25.

Die Bestimmungen über die nachteiligen Folgen und die Bestrafung von Gesetzesübertretungen (§§ 16 bis 21), über den Instanzenzug und die Einbringung der Steuer (§ 22), über die Verjährung (§ 23), und die Anteile der Anzeiger (§ 24), dann über das Verhältnis zu den Stempel- und unmittelbaren Gebühren (§ 25) halten sich im allgemeinen an das Vorbild der analogen Bestimmungen des Effektenumsatzsteuergesetzes.

Zu den Vorschriften über die Steuererhöhung und die Ordnungsstrafen mag bemerkt werden, daß die Möglichkeit einer Verhängung empfindlicher Steuererhöhungen und Geldstrafen zwar unbedingt notwendig erscheint, wenn die Strafandrohung ihre Wirkung nicht verfehlen soll, daß aber selbstverständlich die Finanzbehörde in der Lage sein wird, die einzelnen Fälle individuell zu behandeln und dort, wo eine Absicht, den Staatsschatz zu schädigen, nicht vorliegt, nach Maßgabe der etwa vorhandenen mildernden Umstände die Steuererhöhungen entsprechend zu ermäßigen.

Zu § 26.

Die Befristung des Gesetzes empfiehlt sich aus dem Grunde, weil es sich um eine vollständig neuartige, in ihren Wirkungen nicht verlässlich einschätzbare Maßnahme handelt und sich bei Ablauf der Frist die Gelegenheit ergeben wird, zu prüfen, ob und gegebenenfalls mit welchen Änderungen an die Erneuerung des Gesetzes geschritten werden soll.

Plat. 10.)

F ü r d e n M i n i s t e r r a t .

Einhebung einer Brückenmaut auf der Floridsdorfer Brücke der Donauregulierungs-Kommission zur Bedeckung des Mehrerfordernisses für den Umbau.

Im Reichsgesetz vom 27. Juli 1912, R.G.Bl.Nr. 177, dem korrespondierenden niederösterreichischen Landesgesetze und einem Beschlusse des Wiener Gemeinderates ist der Umbau der Floridsdorfer Brücke der Donauregulierungs-Kommission mit einem präliminierten Erfordernis von 12 Millionen Kronen sichergestellt worden. Von diesen 12 Millionen Kronen hatte die Gemeinde Wien mit Rücksicht auf die Benützung der Brücke durch ihre industriellen Unternehmungen (elektrische Bahn, Gas, Wasser und Elektrizität) 4 Millionen Kronen beizutragen, 1 Million Kronen wurden aus angesammelten Mitteln der Donauregulierungs-Kommission bereitgestellt, der Restbetrag von 7 Millionen Kronen wurde nebst anderen Erfordernissen durch ein Anlehen der Donauregulierungs-Kommission, das im Jahre 1917 tatsächlich begeben worden ist, sichergestellt.

Infolge der Kriegsereignisse und der dadurch hervorgerufenen Verzögerung des Umbaues, sowie infolge der seither eingetretenen riesigen Preissteigerungen ist eine ganz unverhältnismäßige Verteuerung der Kosten des Umbaues der Brücke aufgetreten, so daß das Mehrerfordernis allein heute schon auf mehr als 70 Millionen Kronen geschätzt wird und wahrscheinlich 90 Millionen Kronen übersteigen dürfte. Da weder die Stadt Wien, noch das Land Niederösterreich, noch auch der Staat beziehungsweise der Bund in der Lage sind, für diesen Zweck so große Summen im Kapital oder auch nur in der Form langfristiger Annuitäten neu zu widmen, die Gefahr einer Einstellung des Brückenbaues aber vermieden werden soll, wird nunmehr



beabsichtigt, das erwähnte Mehrerfordernis durch ein Anlehen der Donauregulierungs-Kommission zu bedecken, das rund 100 Millionen Kronen Nominals betragen dürfte, die 3 genannten Faktoren aber von dem Erfordernisse für den Anlehensdienst dadurch zu entlasten, daß die Interessenten der Brücke durch die Einhebung einer Maut zur Aufbringung des jährlichen Anlehensfordernisses und eines Teilbeitrages der gleichfalls außerordentlich gestiegenen Erhaltungskosten der Brücke, welche nach deren Fertigstellung die Gemeinde Wien zu belasten haben, herangezogen werden.

Es ist daher in langwierigen Verhandlungen ein Entwurf einer Vereinbarung zwischen den drei Kurien der Donauregulierungs-Kommission (Stadt Wien, Land Niederösterreich und Bund) aufgestellt worden, wonach die Einführung einer Brückenmaut durch ein Landesgesetz für Wien erwirkt werden soll. Die Sätze der Brückenmaut haben für jede Fahrtrichtung für jedes Zugtier 4 K, für jeden mit motorischer Kraft bewegten Wagen 20 K zu betragen. Kleinere Gefährte, sowie die Fuhrwerke der 3 Kurien (einschließlich der Straßenbahnwagen der Gemeinde Wien), jene der Donauregulierungs-Kommission, der freiwilligen Feuerwehren und der Rettungsgesellschaft bleiben von der Mautgebühr frei. Das Nettomauterträgnis wird auf 5'5 Millionen Kronen geschätzt. Die Brückenmaut soll in ungefährer Uebereinstimmung mit der Laufzeit des Anlehens durch rund 50 Jahre eingehoben werden. Aus dem Reinerträgnis der Maut erhält die Gemeinde Wien als Beitrag zu den sie treffenden Erhaltungskosten jährlich 1 Million Kronen, der Rest wird zur Bestreitung der Verzinsung und Tilgung des aufzunehmenden Anlehens und zur Bestreitung der Kosten der Anlehensgebarung zu verwenden sein. Falls das Mauterträgnis für diese beiden Zwecke nicht vollständig ausreicht, haben die 3 Kurien den Fehlbetrag zwar vorschußweise zu je 1/3 beizustellen, wenn jedoch diese Fehlbeträge durch 2 auf einander folgende Jahre 300.000 K, somit für jede Kurie 100.000 K, überschreiten, verpflichten sich die 3 Kurien zu einer entsprechenden Erhöhung der Maut, in welchem Falle auch der an die

Gemeinde Wien zu leistende Erhaltungskostenbeitrag proportionell erhöht werden muß. Wenn das Ansehen das Mehrerfordernis für die Brücke, oder wenn das Mauterträgnis das Erfordernis für den Erhaltungskostenbeitrag und den Anlehensdienst überschreitet, so werden die Ueberschüsse zu einer verstärkten Tilgung des Anlehens verwendet. Nach vollständiger Anlehenstilgung und vollständiger Rückzahlung der von den Kurien etwa zur Bedeckung des Anlehensdienstes geleisteten Vorschüsse fällt das Reinerträgnis der Brückenmaut der Gemeinde Wien zu. Außerdem wird eine Reihe von Uebergangs- und Detailbestimmungen vereinbart.

Der gleichfalls vereinbarte Entwurf eines Landesgesetzes für Wien über die Einhebung der Brückenmaut steht hinsichtlich der Bestimmungen über die Einhebung der Maut in Uebereinstimmung mit dem Entwurf der Vereinbarung zwischen den 3 Kurien, hinsichtlich der Verwendung des Mauterträgnisses bestimmt er lediglich, daß diese durch ein Uebereinkommen zwischen den 3 Kurien zu regeln ist, um die nötige Bewegungsfreiheit für etwa notwendig werdende Aenderungen des erwähnten Uebereinkommens zu ermöglichen.

Das Uebereinkommen zwischen den 3 Kurien hat dem Vernehmen nach bereits die Zustimmung der niederösterreichischen Landesregierung (d. i. des früheren Landesrates) gefunden, der Gemeinderat der Bundeshauptstadt Wien soll hierüber am 7. Jänner 1921 Beschluß fassen und am gleichen Tage soll auch der Gemeinderat in Wien als Landtag das Gesetz über die Einhebung der Brückenmaut beschließen. Die Maut kann daher zwar nicht mehr vom 1. Jänner 1921 ab eingehoben werden, doch würde mit ihrer Einhebung im finanziellen Interesse aller 3 Kurien sofort nach Publikation des Landesgesetzes für Wien begonnen werden.

Ich beehre mich daher, im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten den Antrag zu stellen:



1.) Der Ministerrat wolle dem Entwurfe des Uebereinkommens zwischen den 3 Kurien der Donauregulierungs-Kommission über die Bedeckung des Mehrerfordernisses für die Floridsdorfer Brücke, welches allen von der Bundesverwaltung wahrzunehmenden Interessen voll Rechnung trägt, sowie dem zugehörigen Entwurfe eines Landesgesetzes für Wien, betreffend die Einhebung einer Maut auf der Floridsdorfer Brücke in Wien, seine Genehmigung erteilen und das Bundesministerium für Finanzen zur Fertigung des Uebereinkommens ermächtigen;

2.) der Ministerrat wolle das Bundesministerium für Finanzen ermächtigen, nach dem Zustandekommen des Gesetzesbeschlusses, betreffend die Einhebung einer Maut auf der Floridsdorfer Brücke in Wien, dem Stadtsenate der Bundeshauptstadt Wien ohne neuerliche Einholung der Schlußfassung des Ministerrates namens der Bundesregierung mitzuteilen, daß gegen diesen Gesetzesbeschluß kein Einspruch gemäß Artikel 98 B.V.G. erhoben, sowie daß seiner sofortigen Kundmachung zugestimmt wird.

(Plat. 11.)

3-000

3/4 3/4

*act 11.)
erzogenommen*

F ü r d e n M i n i s t e r r a t .

Gegenstand: Weiterbelassung von ausgedienten Finanzangestellten im aktiven Dienste.

Begründung: Gemäß der Vollzugsanweisung vom 9. Jänner 1920, St.G.Bl. Nr. 21 zu § 17 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl. Nr. 570 (B. Ue. G.) sind Zivilstaatsangestellte, die unter die Bestimmung des § 2 des Gesetzes vom 30. Juli 1919, St.G.Bl. Nr. 411 (P. B. G.) fallen, jeweils binnen drei Monaten nach Vollendung der für den Anspruch auf den vollen Ruhegenuß erforderlichen Dienstzeit in den dauernden Ruhestand zu versetzen; hievon sind jene Zivilstaatsangestellten ausgenommen, die aus zwingenden dienstlichen Rücksichten von der Staats-(Bundes-) Regierung bis auf Weiteres innerhalb der Frist des § 2 des P. B. G., d. i. bis längstens 30. Juni 1921 im aktiven Dienste belassen werden.

Zufolge dieser Bestimmung müssen vom Bundesministerium für Finanzen in allen Fällen, in denen es sich um die Weiterbelassung ausgedienter Finanzangestellter im aktiven Dienste handelt, individuelle Anträge an den Ministerrat gestellt werden.

Da die Fälle der dringenden Notwendigkeit der Weiterbelassung ausgedienter Finanzangestellter im aktiven Dienste bei dem großen Umfange und der Intensität der Geschäftsgebarung im Finanzdienste verhältnismäßig zahlreich sind, ist es im Interesse der Geschäftvereinfachung gelegen, daß dem Bundesminister für Finanzen eine generelle Ermächtigung durch die Bundesregierung erteilt werde, die Weiterbelassung solcher Angestellter im aktiven Dienste namens der Bundesregierung auszusprechen.

Gegen einen derartigen Vorgang dürfte ganz abgesehen davon, daß sich diese Weiterbelassung lege lata bloß auf eine verhältnismäßig



kurze Zeit, d.i. bis längstens 30.Juni 1921 erstrecken kann, umso-
weniger ein Bedenken obwalten, als der Kabinettsrat bereits mit dem
Beschlusse vom 20.Oktober 1920, den Staatsämtern eine gleiche Er-
mächtigung hinsichtlich der aus den Nationalstaaten vertriebenen, ehe-
maligen österreichischen Staats-(Staatsbahn-) Angestellten erteilt
hat.

Antrag: Der Ministerrat wolle beschließen: Der Bundesminister für
Finanzen wird auf Grund des § 17, Absatz 2 des Gesetzes vom 18.Dezem-
ber 1919, St.G.Bl.Nr.570, ermächtigt, die Weiterbelassung von unter
die Bestimmung des § 2 des Gesetzes vom 30.Juli 1919, St.G.Bl.Nr.411,
(P.B.G.) fallenden noch vollkommen dienstfähigen Finanzangestellten
im aktiven Dienste für die Dauer des zwingenden Bedarfes, längstens
aber für die Zeit bis 30.Juni 1921 namens der Bundesregierung auszu-
sprechen.

(Part. 12.)

not 12.) 3et

G e s e t z

vom

über die Verlegung des Sitzes von Aktiengesellschaften in das Ausland.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1.

(1) Das Bundesministerium für Inneres und Unterricht kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen und den anderen beteiligten Bundesministerien einer inländischen Aktiengesellschaft, die mit der für einen Auflösungsbeschluss erforderlichen Mehrheit beschließt, ihren Sitz in das Ausland zu verlegen, aus wichtigen volkswirtschaftlichen Gründen auf Antrag bewilligen, daß sie ihren inländischen Geschäftsbetrieb durch eine Repräsentanz (Artikel IV der kais. Verordg. vom 29. XI. 1865, R. G. Bl. Nr. 127) fortführe. Die Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn die Gesellschaft sich verpflichtet, das gesamte bisher dem inländischen Geschäftsbetriebe gewidmete Vermögen diesem auch weiterhin zu widmen und die in Artikel I, Buchstabe b bis d, der angeführten kais. Vdg. geforderten Bedingungen erfüllt sind. Die Bewilligung kann von weiteren Bedingungen abhängig gemacht werden.

(2) Der Beschluß der Gesellschaft, wonach sie ihren Sitz ins Ausland zu verlegen beabsichtigt, und die unter der Bedingung der Durchführung dieser Sitzverlegung gefaßten weiteren Beschlüsse auf Statutenänderung, insbesondere auf Kapitalserhöhung, bedürfen zu ihrer Giltigkeit weder der staatlichen Genehmigung noch der Eintragung in das Handelsregister; sie sind jedoch ungestimmt beim Handelsgerichte zur Anmerkung im Handelsregister anzumelden.



./.

(3) Auf Grund der im ersten Absatze angeführten Bewilligung des Nachweises des rechtlichen Bestandes der Gesellschaft im Auslande und der Bestellung der inländischen Repräsentanz kann beim Handelsgerichte die Eintragung begehrt werden, daß an die Stelle der bisher inländischen Gesellschaft eine Zweigniederlassung (Repräsentanz) der nummehr ausländischen Gesellschaft tritt. Der Beschluß des Handelsgerichtes, womit diese Eintragung bewilligt wird, ist zu drei verschiedenen Malen durch die hiezu bestimmten öffentlichen Blätter bekanntzumachen. Wird die Eintragung nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Fassung des Beschlusses auf Sitzverlegung begehrt, so verlieren dieser Beschluß und die für den Fall der Sitzverlegung gefaßten weiteren Statutenänderungsbeschlüsse ihre Wirksamkeit.

(4) Die erste inländische Repräsentanz kann von der Generalversammlung bestellt werden, die den Beschluß auf Sitzverlegung faßt.

(5) Werden die Bestimmungen der Absätze 1 - 3 eingehalten, so hat, unbeschadet der Vorschriften des § 2, die Sitzverlegung in das Ausland nicht die Wirkung der Auflösung oder des Verlustes der Rechtspersönlichkeit und es entfällt die Liquidation, insbesondere auch die Aufforderung an die Gläubiger, sich bei der Gesellschaft zu melden.

(6) Auf den gemäß dem ersten Absatze fortgeführten inländischen Geschäftsbetrieb finden die Bestimmungen der kais. Vdg. vom 29. XI. 1865, R. G. Bl. Nr. 127, Anwendung. Für die Einhaltung der im 1. Absatze bezeichneten Verpflichtungen und Bedingungen sind die Mitglieder der Repräsentanz persönlich und zur ungetheilten Hand verantwortlich.

§ 2.

(1) Bezüglich der öffentlichen Abgaben behält eine Sitzverlegung (§ 1) die Wirkungen, die mit der Auflösung einer Ge-

sellschaft verbunden sind.

(2) Die Steuerbehörden haben sich bei der Steuerveranlagung derartiger Unternehmungen mit den ihnen durch das Personalsteuergesetz (§§ 111, 272 u. ff.) an die Hand gegebenen Mitteln zu überzeugen, daß eine ungebührliche Schmälerung der hierländischen Betriebserfolge nicht stattgefunden hat. Die Unternehmungen haben die zu diesem Zwecke erforderlichen Nachweisungen und Behelfe zu liefern. Die näheren Bestimmungen werden mittels Verordnung getroffen.

(3) Die im § 1 bezeichneten Aktiengesellschaften sind hinsichtlich des der Fortführung ihres inländischen Geschäftsbetriebes gewidmeten Vermögens zur Entrichtung der Admissionsgebühr nach den allgemeinen Vorschriften (§ 5 des Gesetzes vom 18. IX. 1892, R. G. Bl. Nr. 171. und § 15 des Gesetzes vom 15. VII. 1920, St. G. Bl. Nr. 299) verpflichtet.

(4) Für die Anwendung der Bestimmungen der §§ 1 - 3 des Gesetzes vom 18. IX. 1892, R. G. Bl. Nr. 171, gelten die Aktien dieser Gesellschaften sowie die von diesen ausgegebenen sonstigen Wertpapiere als ausländische Wertpapiere.

(5) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, im einzelnen Falle anzuordnen, daß die im ersten Absatze bezeichneten Wirkungen ganz oder teilweise nicht einzutreten haben, ferner daß die im dritten und vierten Absatze angeführten Gebühren nicht oder nur in ermäßigtem Betrage zu entrichten sind. Auch können von den Vorschriften des ersten bis vierten Absatzes abweichende zwischenstaatliche Vereinbarungen auf dem Gebiete des öffentlichen Abgabewesens getroffen werden.

§ 3.

Die Bestimmungen des mit der tschechoslovakischen Republik abgeschlossenen Uebereinkommens vom 2. August 1920 über die rechtliche Behandlung von Produktions- und Transportunternehmungen (St. G. Bl. Nr. 442) bleiben unberührt.



§ 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Bundesministerien für Inneres und Unterricht, für Justiz und für Finanzen betraut.

B e g r ü n d u n g .

Im Frieden war es volkewirtschaftlich von entschiedenem Vorteile, wenn österr. Unternehmungen sich intensiv im Auslande betätigten.

Nun sind aber eine Reihe dieser Unternehmungen, insbesondere solche, die im früher feindlichen Auslande Zweigniederlassungen unterhielten, durch die katastrophale Entwertung der Krone und die vernichtenden Bestimmungen des Friedensvertrages in eine schwierige Lage geraten, aus welcher sie sich nur mit Hilfe ausländischen Kapitals zu befreien vermögen.

Sie sind mit sehr großen Auslandsschulden belastet, die in Kronen ausgedrückt, gegenüber dem ursprünglichen Schuldbetrage um ein Vielfaches gestiegen sind. Diese Auslandsschulden müßten im Prüfungs- und Ausgleichsverfahren geregelt werden, wobei der Staat gegenüber dem Auslande mit dem Schuldner solidarisch haftet. Es müßte demnach der Staat die ganzen Auslandsschulden dieser Unternehmungen bezahlen und hätte bloß einen Regreß gegen dieselben. Es ist aber mehr als zweifelhaft, ob der Staat gegenüber diesen Unternehmungen im Hinblick auf deren finanzielle Verhältnisse diesen Regreß nehmen könnte. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß der Staat im Prüfungs- und Ausgleichsverfahren einen sehr bedeutenden Ausfall erleiden würde. Wenn aber solche Unternehmungen hinsichtlich ihrer Schulden mit den ausländischen Gläubigern ein Arrangement treffen, so fallen diese Schulden aus dem Clearing heraus, und es werden die Staatsfinanzen entlastet. Es ist demnach eine Hilfeleistung ausländischen Kapitals an solche Gesellschaften im staatsfinanziellen Interesse sehr erwünscht.

Neben den staatsfinanziellen Interessen sind es aber auch allgemeine Interessen der österreichischen Volkswirtschaft, die eine Hilfeleistung ausländischen Kapitals an Unternehmungen erwünscht erscheinen lassen, die stark an das



Ausland verschuldet sind. Denn gerade mit solchen großen, im Auslande tätig gewesenen Gesellschaften steht eine namhafte Zahl anderer inländischer Unternehmungen derart im Zusammenhange, daß sie mit dem Schicksale der ersteren auf das engste verknüpft sind. Es ist daher im Interesse der österreichischen Volkswirtschaft gelegen, daß solchen Instituten geholfen wird.

Eine Hilfe durch ausländische Kapitalisten, insbesondere der ausländischen Gläubiger wäre in einzelnen, gerade sehr wichtigen Fällen zu erreichen, jedoch nur unter der Bedingung, daß das betroffene Unternehmen seinen Sitz ins Ausland verlegt, seinen Geschäftsbetrieb in Oesterreich jedoch im vollen Umfange als Zweigniederlassung weiterführt, ohne daß eine Unterbrechung der Rechtskontinuität erfolgt. Diese Forderung ist begreiflich, da die ausländischen Kapitalisten, welche ihr Geld riskieren, naturgemäß ihre Interessen besser gesichert erachten, wenn das Unternehmen unter den Gesetzen ihres eigenen Heimatsstaates steht. Dies wäre aber auch für die Gesellschaften insoferne sehr vorteilhaft, als hiedurch ermöglicht werden dürfte, einzelne Auslandsforderungen derselben, wie z.B. Forderungen in Rußland, die für ein österr. Unternehmen als wertlos angesehen werden müssen, doch vielleicht noch hereinzubringen.

Das österr. H.G.B. enthält nun keine ausdrückliche Bestimmung darüber, welche rechtliche Bedeutung es hat, wenn eine Aktiengesellschaft beschließt, ihren Sitz in das Ausland zu verlegen, und auch sonst finden sich in unserem Rechte keinerlei Vorschriften, die den Fall der Verlegung des Sitzes einer juristischen Person in das Ausland regeln würden. Nach der in Rechtswissenschaft und Rechtssprechung herrschenden Ansicht wurzelt aber die gewissen Personengemeinschaften und Vermögensschaften zugestandene Fähigkeit, selbständig Träger von Rechten und Verbindlichkeiten zu sein, in der bestimmten Rechtsordnung und endet, wenn der Zusammenhang mit dieser aufgegeben wird. Im besonderen Maße gilt dies von den Aktiengesellschaften, die nach den bei uns herrschenden Konzessionsysteme zu ihrer Entstehung einer staatlichen Bewilligung bedürfen, bei denen daher der Zu-

sammenhang mit der konkreten Rechtsordnung in schärfster Weise zum Ausdruck kommt. Folgerichtig wird die Rechtspersönlichkeit einer Aktiengesellschaft als zerstört angesehen, wenn diese ihren Sitz in das Ausland verlegt und sich damit von dem Boden wegbegeben, mit dem sie rechtlich verwachsen ist. Der Beschluß einer Aktiengesellschaft, ihren Sitz in das Ausland zu verlegen, wird daher einem Auflösungsbeschlusse gleichgeachtet, mit allen Wirkungen, die einem solchen nach dem H.G.B. anhaften, namentlich mit dem Zwange zu liquidieren und zu diesem Zwecke ein Gläubigeraufgebotsverfahren einzuleiten (Art. 243 ff. H.G.B.).

Aber gerade die Liquidierung im gegenwärtigen Zeitpunkte vor erfolgter ausländ. Hilfeleistung wäre in den eingangs erwähnten Fällen begreiflicherweise behufs Verhütung großer volkswirtschaftlicher Nachteile zu vermeiden.

Aus diesen Gründen erscheint es im volkswirtschaftlichen Interesse opportun, ja dringend geboten, eine gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen, einzelnen Gesellschaften unter den erforderlichen Kautelen die Sitzverlegung ins Ausland bei Weiterführung des hierländischen Geschäftsbetriebes in vollem Umfange unter Aufrechterhaltung der Identität des Rechtssubjektes zu bewilligen, falls besonders wichtige volkswirtschaftliche Erwägungen dafür sprechen.

Diesem Zwecke soll der vorliegende Gesetzentwurf dienen.

Die erste Voraussetzung für die Sitzverlegung ohne die Wirkung der Auflösung ist also, daß wichtige volkswirtschaftliche Gründe dafür sprechen. Die Frage ist somit Gegenstand der Prüfung in jedem einzelnen Falle, u. zw. werden entsprechend ihrer Bedeutung das Bundesministerium für Inneres und Unterricht als die oberste Vereinsbehörde und das Bundesministerium für Finanzen wegen der mannigfachen, aus der Abwanderung sich ergebenden finanziellen Rückwirkungen mit der Prüfung betraut, bei der sie sich der Mitwirkung der etwa sonst beteiligten Ministerien zu bedienen haben.



Im Interesse der inländischen Gesellschafter wird verlangt, daß der Beschluß auf Sitzverlegung mit der für einen Auflösungsbeschuß erforderlichen Mehrheit gefaßt werde, die zwar nicht nach gesetzlicher Vorschrift, aber nach den Statuten regelmäßig besonders qualifiziert ist.

Weiters soll die Abwanderung ohne Liquidation nur stattfinden dürfen, wenn die Gesellschaft auch nach der Sitzverlegung ihren inländ. Geschäftsbetrieb aufrecht hält, also durch eine Repräsentanz fortführt und das gesamte bisher für den inländ. Geschäftsbetrieb bestimmte Vermögen diesem auch weiterhin widmet. Trifft dies zu, so können auch die Rechte der inländischen Gläubiger der Gesellschaft als ausreichend gewahrt gelten. Außerdem wird vorgeschrieben, daß die Bewilligung, den inländ. Geschäftsbetrieb fortzuführen - die der Zulassung zum Geschäftsbetriebe im Inlande nach der kais. Verordnung vom 29. November 1865, R.G.Bl. Nr. 127, an die Seite zu stellen ist - nur erteilt werden darf, wenn die in Art. I, Pkt. b-d, der angeführten kais. Verordnung geforderten Bedingungen erfüllt sind; Punkt a, der namentlich von der wirklichen und regelmäßigen Geschäftstätigkeit im Auslande spricht, kommt hier begrifflich nicht in Betracht. Allenfalls kann die Bewilligung auch noch von anderen Bedingungen abhängig gemacht werden, welche die Bundesministerien im Interesse der inländischen Beteiligten und der Volkswirtschaft im allgemeinen für nötig halten.

Die Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom Jahre 1865, welche für ausländische Gesellschaften, die im Inlande Geschäfte betreiben, im Allgemeinen maßgebend sind, sollen dann natürlich auch auf den fortgeführten inländischen Geschäftsbetrieb der abgewanderten Gesellschaft Anwendung finden (§ 1, Absatz 6 des Entwurfes).

Wird die angeführte Bewilligung von den zuständigen Bundesministerien erteilt und scheint somit die Gewähr geboten, daß inländische Interessen nicht verletzt werden, dann soll die Sitzverlegung ohne Liquidation und namentlich auch ohne die sonst in Auflösungsfällen vorgeschriebene Aufforderung an die Gläubiger, sich bei der Gesellschaft zu melden (Art. 243, Abs. 2 H.G.B.) durchgeführt werden können (§ 1, Abs. 5 des Entwurfes).

Nach § 1, Abs. 2, des Entwurfes sollen der Beschluß der Gesellschaft, wonach sie ihren Sitz in das Ausland zu verlegen beabsichtigt, und die unter der Bedingung der Durchführung der Sitzverlegung gefaßten weiteren Beschlüsse auf Statutenänderung zu ihrer Giltigkeit keiner staatlichen Genehmigung bedürfen. Dies auszusprechen könnte überflüssig scheinen, weil der Beschluß auf Sitzverlegung ins Ausland als Auflösungsbeschluß nach dem Handelsgesetzbuche nicht genehmigungspflichtig ist und die unter der Bedingung der Sitzverlegung gefaßten weiteren Beschlüsse, z.B. auf Aenderung der Firma, Anführung des Grundkapitales in einer anderen Währung, Kapitalserhöhung, erst Wirkung haben sollen, wenn die Gesellschaft aufgehört hat eine inländische zu sein und damit der inländischen Vereinshoheit zu unterliegen. Es empfiehlt sich jedoch, einen solchen Satz aufzunehmen, weil er der abwandernden Gesellschaft die zur Sitzverlegung erforderlichen Schritte in dem Rechtsgebiete ihres neuen Sitzes erleichtert, indem er den Zweifel beseitigt, der Sitzverlegungsbeschluß sei mangels der staatlichen Genehmigung vielleicht nicht rechtsgiltig gefaßt. Gleiches gilt von der Bestimmung, daß für die Giltigkeit der erwähnten Beschlüsse (im Gegensatze zu Art. 214, Abs. 3 H.G.B.) die handelsgerichtliche Registrierung nicht erforderlich ist. Diese soll aufgeschoben werden, bis die Gesellschaft in dem Staate ihres neuen Sitzes Rechtsper-



...öhnlichkeit erlangt hat; denn derart wird vermieden, daß wäh-
rend einer Uebergangszeit die Gesellschaft etwa weder als in-
ländische noch als ausländische erscheint. Dagegen sollen
die Beschlüsse, die auf die Sitzverlegung abzielen oder mit
ihr zusammenhängen, ungesäumt zur Anmerkung im Handelsregi-
ster angemeldet werden, um jeden, der das Register einsieht,
über die im Zuge befindlichen Schritte zu unterrichten.

Ist dann die staatliche Bewilligung zur Fortführung des
bisherigen inländischen Geschäftsbetriebes durch eine Reprä-
sentanz erteilt, die Gesellschaft im Auslande ins Leben ge-
treten und die inländische Repräsentanz bestellt, so wird
beim Handelsgericht die Eintragung zu erwirken sein, daß an
die Stelle der bisher inländischen Gesellschaft eine Zweig-
niederlassung (Repräsentanz) der nunmehr ausländischen Gesell-
schaft tritt. Eine formelle Löschung der alten Firma wird
nicht gefordert. Die Eintragung kann auf derselben Blatte des
Handelsregisters durchgeführt werden, womit zum Ausdruck
kommt, daß ungeachtet der Sitzverlegung die Identität des
Rechtssubjektes gewahrt bleibt, daß es sich also nach wie
vor um dieselbe Gesellschaft handelt. Der Beschluß des Han-
delsgerichtes, womit die begehrte Eintragung bewilligt wird,
soll, ebenso wie es in Art. 243, H.G.B. für Auflösungsbe-
schlüsse vorgeschrieben ist, zu drei verschiedenen Malen
durch die hierzu bestimmten Blätter bekanntgemacht werden; da-
durch wird der auf jeden Fall bedeutsamen Tatsache die nötige
Publizität gesichert. Um einen allzulangen Schwebezustand zu
verhindern, wird endlich ausgesprochen, daß der Sitzverlegungs-
beschluß samt den für den Fall der Sitzverlegung gefaßten
weiteren Statutenänderungsbeschlüsse seine Wirksamkeit ver-
liert, wenn die handelsgerichtliche Eintragung nicht binnen
6 Monaten nach Fassung des Sitzverlegungsbeschlusses begehrt
wird (§ 1, Abs. 3 des Entwurfes).

Für die Einhaltung der Verpflichtungen und Bedingungen, die von der Gesellschaft übernommen wurden, um die Bewilligung der Bundesministerien zur Fortführung des inländischen Geschäftsbetriebes zu erlangen, sollen die Mitglieder der inländischen Repräsentanz persönlich und zur ungeteilten Hand haftbar sein. Damit scheint eine weitere Gewähr dafür gegeben, daß die inländischen Gläubiger auch ohne Aufgebotsverfahren und Liquidation durch die Abwanderung keinen Schaden erleiden.

Wenn auch der Sitzverlegung in Bezug auf die Anwendung der handelsrechtlichen Bestimmungen nicht die Wirkung der Auflösung zuerkannt werden soll, was lediglich aus dem Grunde geschieht, um derlei Transaktionen, sobald sie einmal als volkswirtschaftlich nützlich erkannt werden, nicht zu erschweren, so muß auf dem Gebiete der öffentlichen Abgaben grundsätzlich doch daran festgehalten werden, daß die Sitzverlegung die Wirkung der Auflösung nach sich zieht. Denn es liegt kein zureichender Grund vor, warum der Staat für Fälle der Sitzverlegung ganz allgemein auf die Erhebung der damit verknüpften oder sich daraus mittelbar ergebenden Abgaben verzichten sollte. Allerdings können sich Fälle ereignen, in denen das volle Gewicht der steuer- und gebührenrechtlichen Lasten die Sitzverlegung von vorneherein unmöglich machen könnte, wodurch dann eben jene Nachteile eintreten würden, deren Vermeidung im Interesse der Volkswirtschaft, wie oben dargelegt, der Zweck des Gesetzes ist. Es wird deshalb durch die im Schlußabsatze des § 2 enthaltene Ermächtigung die Möglichkeit eröffnet, in Bezug auf die Festsetzung der mit der Sitzverlegung verbundenen öffentlichen Abgaben den besonderen Verhältnissen jeweils Rechnung zu tragen; auch der Abschluß zwischenstaatlicher Vereinbarungen auf diesem Gebiete, wie sie kürzlich mit der tschechoslowakischen Republik ge-



... getroffen wurden, kann sich unter Umständen als wünschenswert
... erweisen. Ein begriffliches Interesse der Finanzverwaltung
... besteht aber darin, daß, wenn schon die gedachten Sitzverle-
... gungen unter Umständen durch Regierungsmaßnahmen gefördert
... werden sollen, wenigstens in Bezug auf die künftige laufende
... Besteuerung darauf zu achten ist, daß das Steuerertragar nicht
... dauernd geschädigt wird und jene Steuer erhält, die den wahren
... Ergebnissen des inländischen Betriebes entspricht. Es ist
... sonach die Aufnahme einer Bestimmung (§ 2, Absatz 2) nötig,
... die verhindern soll, daß der inländische Ertrag des Unterneh-
... mens zu Gunsten der ausländischen Zentrale ungebührlich ge-
... schmälert wird.

Plat. 13.)

ad 13.)
33. Sitzung im H 64

Bundesministerium
für soziale Verwaltung.

Z.1.008.

W i e n, am 12. Jänner 1921.

Anspruchsberechtigung nach
dem Invalidenentschädigungs-
gesetze für Personen, die die
österreichische Staatsbürger-
schaft auf Grund einer Option
erworben haben.

Vortrag für den Ministerrat.

Bisher werden die Vergütungen nach dem Invalidenentschädi-
gungsgesetze ausser den in einer Gemeinde der Republik Oesterreich
Heimatsberechtigten (§ 1 des I. E. G.) auch solchen Kriegsbeschädig-
ten und deren Hinterbliebenen zugewendet, die

1.) ohne das Heimatsrecht in einer Gemeinde der Republik
Oesterreich zu besitzen, die d. ö. Staatsbürgerschaft auf Grund einer
Erklärung im Sinne des Gesetzes vom 5. Dezember 1918, St. G. Bl. No. 91,
bis 31. März 1919 erworben haben, sowie

2.) solchen, welche in einer Gemeinde heimatsberechtigt
sind, die zwar nach der Vollzugsanweisung vom 3. Jänner 1919, St. G.
Bl. No. 4, nicht aber nach dem Staatsvertrage von St. Germain zur Re-
publik Oesterreich gehört (Deutschböhmen, Deutschmähren, Schlesien,
Südtirol, Südsteiermark u. s. w.)

Gemäss Art. 70 des Staatsvertrages von St. Germain verlieren
die unter 1) und 2) erwähnten Personen die österreichische Staats-
bürgerschaft und mithin auch die Anspruchsberechtigung nach dem
Invalidenentschädigungsgesetze. Da diese Rechtsauffassung in dem
Kreise der hievon betroffenen Kriegsbeschädigten, deren Zahl nicht
unbeträchtlich sein wird, kaum allgemein bekannt sein dürfte, beab-
sichtigte das Bundesministerium für soziale Verwaltung sie im Wege
einer Zeitungsnotiz zu verlautbaren und gleichzeitig zu erklären,
dass weitere Zahlungen auf Grund des Invalidenentschädigungsgeset-
zes an die unter 1) und 2) erwähnten Personen unterbleiben müssten,



000064

157

wenn sie nicht von ihrem Optionsrechte auf Grund des Staatsvertrages von St.Germain für die Republik Oesterreich Gebrauch machen. Im Hinblick auf die politische und finanzielle Bedeutung des beabsichtigten Communiqués hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung dasselbe vor der Veröffentlichung zum Gegenstande einer Besprechung mit den Vertretern des Bundeskanzleramtes sowie der Bundesministerien für Aeusseres, Inneres und für Finanzen gemacht. Die Vertreter der genannten Stellen mit Ausnahme der des Bundesministeriums für Finanzen haben den Standpunkt des Bundesministeriums für soziale Verwaltung gut geheissen. Nur das Bundesministerium für Finanzen erhob Widerspruch gegen die Hinausgabe des Communiqués, weil es hierin eine den Staatsschatz belastende Aufforderung der Kriegsbeschädigten, für den österreichischen Staat zu optieren, erblickte. Von der Veröffentlichung des Communiqués wurde daher abgesehen. Ueberdies erklärten die Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen, daß die unter 1) und 2) erwähnten Personen zufolge Artikel 70 des Staatsvertrages von St.Germain die österreichische Staatsbürgerschaft und mithin auch die Ansprüche nach dem Invalidenentschädigungsgesetze verloren haben, daß diese Ansprüche nunmehr durch die Ausübung des Optionsrechtes nicht mehr aufleben und daß daher das Bundesministerium für Finanzen nicht in der Lage sei, zuzustimmen, daß diesen Personen auch weiterhin die Vergütungen nach dem Invalidenentschädigungsgesetze geleistet werden. Um jedoch mit den Leistungen an diese Personen nicht auf einmal abzubauen, sei das Bundesministerium für Finanzen zum Zugeständnisse bereit, diese noch für einen Monat nach Ablauf der Optionsfrist im bisherigen Ausmaße zu bewilligen. Das Bundesministerium für Finanzen erklärte, ein darüber hinausgehendes Zugeständnis nicht machen zu können, weil dies Beispielsfolgerungen für die Zahlung der Ruhegenüsse an pensionierte Zivilstaatsangestellte und Militärpersonen der ehemaligen Monarchie haben könnte.

Dem ist jedoch entgegenzuhalten, daß ein Vergleich der

Kriegsbeschädigten mit den pensionierten Zivilstaatsbediensteten und Berufsmilitärs der ehemaligen Monarchie nicht begründet ist, zumal da diesen Pensionisten in keinem nach dem politischen Umsturze erlassenen Gesetze zugesichert wurde, daß sie in Ansehung ihrer Versorgungsgenüsse ebenso wie die österreichischen pensionierten Staatsbediensteten behandelt werden würden, wenn sie die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben. Den Invaliden hingegen und deren Hinterbliebenen ist dieses Zugeständnis im § 1 des I. E. G. gemacht worden und es wäre daher weder gerecht noch billig, wenn das Zugeständnis nunmehr mit Rücksicht auf die durch den Staatsvertrag von St. Germain abgeänderten Bestimmungen über die Staatsbürgerschaft widerrufen werden würde. Es erscheint vielmehr, ohne den Kreis der anspruchsberechtigten Personen nach der bisherigen Bestimmung des § 1 des I. E. G. zu vergrößern, geboten, die Rechtslage der Kriegsbeschädigten und deren Hinterbliebenen in der Art zu gestalten, daß sie dem durch den Friedensvertrag von St. Germain hinsichtlich der Staatsbürgerschaft geschaffenen Zustande entspricht. Dies wäre allerdings nur durch eine Novellierung des § 1 des I. E. G. möglich.

Es wird demnach beantragt, der Ministerrat wolle beschließen:

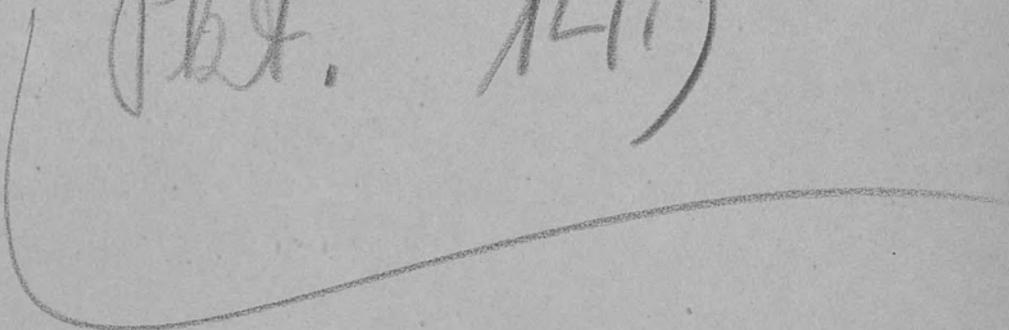
1.) Es ist in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des derzeit in Bearbeitung stehenden Gesetzes über die Regelung der Staatsbürgerschaft und des Heimatsrechtes eine Novelle zu § 1 des I. E. G. einzubringen, wonach den unter 1) und 2) erwähnten Personen die Vergütungen nach dem Invalidenentschädigungsgesetze weiter zu leisten sind, wenn sie von ihrem Optionsrecht auf Grund des Staatsvertrages von St. Germain für die Republik Oesterreich Gebrauch gemacht haben.

2.) Bis zur gesetzlichen Regelung sind diesen Personen die Vergütungen nach dem Invalidenentschädigungsgesetze provisorisch weiterzuleisten.



Dr. Resch.

Plat. 14(1)



ad 14.1 56) 
Wien, am 15. Jänner 1921.

B e r i c h t .



Der argentinische Senat hat in seiner Sitzung vom 22. Juli 1920 ein Gesetz beschlossen, daß in deutscher Übersetzung folgendermaßen lautet:

Artikel 1.) Die Vollzugsgewalt wird ermächtigt aus den allgemeinen Einkünften die Summe bis 5 Millionen Pesos zum Ankauf von Lebensmitteln, Bekleidungs- und anderen Artikeln zur Versendung nach Wien zu verwenden, zu welchem Zwecke sie sich, wenn nötig, eines Kriegsmarinetransportdampfers bedienen kann.

Artikel 2.) Die Regierung der österreichischen Nation kann den Wert dieser Artikel zum Selbstkostenpreis ohne irgendwelche weitere Kosten in der Form und Zeit, die ihr geeignet erscheint, zurückzahlen. („sin cargo alguno en el tiempo y forma, que estime conveniente“).

Artikel 3.) Dies ist zu verlautbaren usw.

In dem Motivenbericht vom 13. Dezember 1919 heißt es:

Die exekutive Gewalt glaubt, daß dieser Akt nicht den Charakter einer Schenkung haben darf, die die Empfindlichkeit des österreichischen Volkes verletzen könnte und daß es vorzuziehen ist, der österreichischen Regierung es freizustellen die Rückzahlung in einer Frist zu bestimmen, die ihr zu wählen geeignet erscheint.

Nach dem Umrechnungskurs vom 15. Dezember 1920 berechnet, handelt es sich um einen Betrag von 1.144 Millionen Kronen. Auf Grund dieses Gesetzes haben nun mehrfache Unterhandlungen mit dem argentinischen Gesandten Dr. P e r e z stattgefunden, welche sich teilweise auf den rechtlichen Charakter dieser Widmungen bezogen und teilweise den Zweck hatten, die Interessen Österreichs mit den Absichten des Gesandten hinsichtlich der Durchführung der Aktion im Einklang zu bringen.

In einer interministeriellen Besprechung vom 22. September

1920 wurde sowohl die Rechtsfrage des Charakters dieser Zuwendung wie auch das Maß des Einflusses der dem argentinischen Gesandten in einem von ihm vorgeschlagenen Verwendungskomitee erörtert und dabei folgende Grundfragen in Erwägung gezogen:

Wenn von der österreichischen Regierung eine förmliche Haftungserklärung gefordert werden sollte, dann würde der österreichischen Regierung die volle Verantwortlichkeit über die Verwendung des Kredites zufallen, sie könnte sich nicht damit begnügen, dem Gesandten Dr. Perez zu überlassen, Leute seines Vertrauens in ein Wiener Komitee zu berufen und diesem die Verwendung nach den Intentionen des Gesandten zu überlassen, die würde insbesondere mit Rücksicht auf die dauernde Belastung des österreichischen Staatsschatzes politisch die Verantwortung gegenüber den Parteien des Nationalrates tragen und müßte formal in Form eines Gesetzes zur Aufnahme des Kredites und zur Bestimmung seiner Verwendung ermächtigt werden. Ein Vertreter des Ministeriums für Volksernährung hat hierüber mit dem Gesandten gesprochen und von diesem am 27. Dezember die Mitteilung erhalten, er halte es für ausgeschlossen, daß von Österreich eine förmliche Haftungserklärung gefordert werde und daß eine diesfällige förmliche Anfrage in Buenos Aires nur Befremden erregen würde. Die österreichische Regierung, die von Argentinien in der Form eines Kredites tatsächlich ein Geschenk erhalte, würde lediglich zu erklären haben, daß sie dieses annehme und hiebei ihrer Anerkennung dieses Wohltätigkeitsaktes dadurch Ausdruck zu geben haben, daß sie sich bereit erklärt habe, den Wünschen des argentinischen Vertreters hinsichtlich der Verwendung des Kredites Rechnung zu tragen.

Auf Anregung des damaligen Präsidenten der Nationalversammlung Seitz wurde der Sachverhalt der Wiener Sektion der Reparationskommission mitgeteilt, die in einem Schreiben an den Leiter des Volksernährungsamtes vom 11. Dezember 1920

erklärte, daß sie „keinen Anstand nehme, diesen Vorschuß zu genehmigen, daß sie aber der Anschauung sei, daß derselbe nicht den Krediten beizuzählen sei, mit welchen sich das internationale Komitee für den wirtschaftlichen Wiederaufbau der europäischen Zentral- und Oststaaten befasse“.

Inzwischen hat der argentinische Gesandte ein umfangreiches Projekt der Satzungen und der Geschäftsordnung für das argentinisch-österreichische Wohlfahrtswerk der österreichischen Regierung übermittelt, das einen weitgehenden Charakter hat und sich vornimmt, die gesamte Fürsorge in weitem Umfange für Wien selbständig und vom neuen zu organisieren. Das Hilfswerk, das auch eigene Mitglieder haben soll, ist als Wohltätigkeitsverein gedacht. Es wird im ersten Jahre unter der Leitung eines Verwaltungsausschusses stehen, in dem dem Gesandten Perez das Ehrenpräsidium zufallen würde und der aus Vertrauensmännern des Gesandten sowie aus einigen Vertretern der in Betracht kommenden öffentlichen Stellen zusammengesetzt sein soll. Unter diesen Vertrauensmännern sind namentlich gemacht :

Der Präsident des Roten Kreuzes Ministerpräsident a. d.
Dr. B e o k ,
der Rektor Magnifikus der Wiener Universität,
ferner die Herren Dr. Hans L ö w e n f e l d - R u s s ,
Professor Dr. P i r q u e t, Professor Dr. E i s e l s b e r g ,
Dr. Paul H a m m e r s c h l a g, Wilhelm O f e n h e i m,
ferner als Generalsekretärin Fräulein Ella R e d l i c h.



Das Wohlfahrtswerk soll aus einem Zentralbüro und einem Verband der öffentlichen Fürsorge und der privaten Wohltätigkeitsvereine zusammengesetzt und in 5 Abteilungen gegliedert sein.

Nach dem Projekt des Dr. Perez soll das Hilfswerk „ den Stand des Elends und die Werke, welche sich mit dessen Linderung und Behebung befassen, bekanntmachen, Mittel, die zu seiner Verhütung und Bekämpfung geeignet sind, auffinden und verbreiten, sowie als Vermittler zwischen dem Elend das Hilfe sucht und

JP

der Wohltätigkeit dienen".

Im Zuge der Verhandlungen wurde auf schwerwiegende praktische und politische Bedenken gegen die angeregte Art der Durchführung des Projektes wiederholt aufmerksam gemacht. Praktische Bedenken bestehen dagegen, daß die bestehenden Zentralorganisationen der Fürsorge in Wien (Verbände), die sich größtenteils bewährt haben, nicht entsprechende Berücksichtigung finden, der Verwaltungsausschuß vielmehr fast ausschließlich aus Personen besteht, die der praktischen Fürsorgetätigkeit fernstehen. Politische Bedenken ergeben sich daraus, daß die gegenwärtigen politischen Verhältnisse in Österreich in der Zusammensetzung des Ausschusses nicht zum Ausdruck gelangen und daher zu befürchten ist, daß dies zu Bemängelungen in der Öffentlichkeit Anlaß geben könnte. Aus diesem Grunde wurde vorgeschlagen, in den Ausschuß eine Reihe von Persönlichkeiten einzubeziehen, die als Fachleute in der praktischen Fürsorge anzusehen sind und die ausserdem das Vertrauen der großen politischen Parteien genießen, so wurden unter anderen alternativ Frau W a l t e r s k i r c h e n oder Herr M a r s c h a l l, Herr Professor T a n d l e r und Frau und Herr Abgeordneter S t r a d a l zur Aufnahme in den Verwaltungsausschuß vorgeschlagen. Diese Anregung fand jedoch nicht die Billigung des Gesandten, welcher sich ihr gegenüber vollständig ablehnend verhielt, da er auf der Durchführung seines Vorschlages beharrt und nur zu geringfügigen Abweichungen zu bewegen ist.

Was die aufgeworfene Rechtsfrage betrifft, so befindet sich die österreichische Regierung in einer schwierigen Lage, weil es nicht möglich ist, eine ausdrückliche Erklärung der argentinischen Regierung darüber zu erlangen, daß sie einer Rückzahlung der von ihr bewilligten Summe nicht entgegensehe.

Immerhin kann bei dem Wortlaute des Artikels 2 des argentinischen Gesetzes der Schluß gezogen werden, daß ein Beschluß der österreichischen Regierung über Form und Zeit der Rückzahlung derzeit nicht gefaßt werden muß, daß vielmehr jede künftige

österreichische Regierung eine Rückzahlung als zur Zeit nicht tunlich ablehnen könne. Unter diesen Umständen entfällt sowohl die Notwendigkeit einer gesetzlichen Ermächtigung zur Annahme der für die argentinische Zuwendung angeschafften Waren wie auch eine Verantwortung für die Form der Verteilung, es kann vielmehr den Wünschen des argentinischen Gesandten Rechnung und lediglich verlangt werden getragen werden, daß die beteiligten österreichischen Zentralstellen sowie die Gemeinde Wien in dem Verteilungskomitee entsprechend vertreten sind, damit sie gegen öffentlich unzweckmäßige Formen der Verteilung Vorstellungen erheben.

Nicht unerwähnt darf jedoch die Tatsache bleiben, daß die argentinische Zuwendung nicht unerhebliche Kosten erfordert, die entweder den Kredit selbst belasten und somit eine Minderung der zur Verteilung stehenden Warenmengen bewirken, oder von der österreichischen Regierung aus Eigenem getragen werden müssen. Mit Rücksicht auf die besonders ungünstige finanzielle Lage des Staates hat die Regierung das besondere Interesse, daß diese Nebenkosten, die zwar nach dem Wortlaute des argentinischen Gesetzes bei der Rückzahlungssumme nicht in Betracht kommen, entweder von vorneherein auf die Rechnung der argentinischen Regierung kommen und daß sie im übrigen so gering als möglich gehalten werden.

Als solche Kosten kommen in Betracht : die Kosten des Seetransportes von Argentinien bis zum europäischen Hafen, der Transport vom Hafen nach Wien und die Kosten der Verwaltung und Verteilung in Wien.

Was die Kosten des Seetransportes betrifft, so hat Dr. Perez seiner Regierung telegraphiert, sie mögen den kostenlosen Seetransport gewähren. Allerdings steht dabei die Frage offen, ob die argentinische Regierung über die Maximalsumme von 5 Millionen Pesos hinaus Aufwendungen machen darf, oder ob nicht die Kosten die Gesamthöhe des Kredites entsprechend mindern. Mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Staatsfinanzen wäre diese Eventualität immerhin einer unmittelbaren Bestreitung



zu Lasten des österreichischen Staates unbedingt vorzuziehen.

Was endlich die Kosten der Verwaltung und Verteilung in Wien betrifft, so besteht die Befürchtung, daß das Projekt des Dr. Perez anscheinend ein großes Büro vorsieht. Obermagistratsrat Dr. D o n t hat allerdings erklärt, daß der größte Teil der Arbeiten des Büros von Angestellten der Gemeinde Wien besorgt würde, die auch die nötigen Räumlichkeiten beistellt. Insbesondere könne das Personal der Dienstvermittlungsstellen, die gegenwärtig fast unbeschäftigt seien, der Aktion zur Verfügung gestellt werden. Immerhin wird es Aufgabe der Regierungsvertreter in dem Verteilungskomitee sein, von allem Anfang an auf eine möglichste Beschränkung der Verwaltungskosten hinzuwirken und zu vermeiden, daß ein erheblicher Bruchteil des Kredites hierfür aufgewendet werde.

Auch was die übrigen Kosten betrifft, kann die Regierung auf die Übernahme auch eines Teiles nicht eingehen, wozu sie nicht bloß die Lage der Finanzen zwingt, sondern auch die Erwägung, daß das Wohlfahrtswerk nicht dem gesamten Bundesgebiet sondern bloß der Stadt Wien zugute kommen soll, daß die Regierung bei dem Charakter der Zuwendung als eines Wohlfahrtswerkes keine Erleichterung ihrer Aufgabe der allgemeinen Lebensmittelversorgung erfährt und daß schließlich die Aufwendung öffentlicher Mittel auch eine gewisse Verantwortung für die Verteilung nach sich ziehen würde.

Der Versuch einer Organisierung der gesamten freiwilligen Fürsorge Wiens ist in den letzten Jahren wiederholt gemacht worden und es kann nicht geleugnet werden, daß auf diesem Gebiete mannigfache Fortschritte erzielt worden sind, insbesondere haben sich die Wohlfahrtsvereine mehrfach zu größeren Verbänden zusammengeschlossen. Es wäre naheliegend nicht an Stelle dieser Organisationen eine neue zu setzen, sondern das argentinische Hilfswerk diesen Organisationen anzuschließen, allerdings haben diese Wünsche bisher bei dem argentinischen Gesandten wenig Gehör gefunden, es steht aber zu erwar-

ten, daß sich binnen kurzem die Unmöglichkeit einer so strammen Zentralisation wie sie das Projekt vorsieht erweisen wird und daß sich das Hilfswerk sodann von selbst auf einen engeren Kreis von Tätigkeiten beschränken wird.

Mit Rücksicht auf die geschilderte Sachlage wird der Antrag gestellt, die Regierung möge folgenden Beschluß fassen :

1.) Die österreichische Regierung nimmt den ihr unterbreiteten Plan des argentinischen Gesandten Dr. Perez über eine Zentralorganisation der öffentlichen Fürsorge unter dem Titel „ Argentinisch-österreichisches Wohlfahrtswerk “ zur Kenntnis, wonach insbesondere die Bedarfsgegenstände die zufolge des argentinischen Gesetzes vom 22. Juli 1920 für Wien bestimmt sind, durch ein im Rahmen dieses Wohlfahrtswerkes zu errichtendes Komitee verteilt werden sollen.

2.) Die österreichische Regierung stellt in dankbarer Würdigung dieser außerordentlichen Hilfeleistung Argentiniens ihre Unterstützung bei der Durchführung des Hilfswerkes in Aussicht und wird die Durchführung dieses Hilfswerkes mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln fördern.

Sie wird zu diesem Zwecke Vertreter sämtlicher beteiligter Stellen in das Komitee entsenden, die dessen Arbeiten in jeder Weise fördern und an den Sitzungen des Komitees mit beratender Stimme teilnehmen werden.

3.) Mit Rücksicht auf die außerordentlich bedrängte Lage der öffentlichen Finanzen ist die österreichische Regierung dermalen zu ihrem Bedauern nicht in der Lage einen Beitrag zu den Kosten des Hilfswerkes zuzusichern. Sie gibt sich vielmehr der Erwartung hin, daß diese Kosten soweit sie nicht von der argentinischen Regierung übernommen werden können aus den Mitteln des Hilfswerkes gedeckt werden.

4.) Soweit die österreichische Regierung zur Mitwirkung an dieser Aktion berufen ist, wird damit der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministern für Finanzen und Volksernährung betraut.

Diese haben hiebei Sorge zu tragen, daß durch das genannte



Wohlfahrtswerk die bestehenden, mit Fürsorge-Aufgaben betrauten Ämter, die Verbände für freiwillige Fürsorge und die einzelnen in- und ausländischen Hilfswerke in ihrer Tätigkeit nicht behindert werden, daß vielmehr ihre Mitwirkung angestrebt, ihre Wirkungskreise gegenseitig in zweckmäßiger Weise abgegrenzt und ihre Einrichtungen voll ausgenützt werden. Es ist weiters darauf hinzuwirken, daß die Mittel des Kredites tunlichst ungeschmälert für die eigentliche Fürsorgetätigkeit aufgewendet und die Verwaltungskosten auf das geringste Maß herabgedrückt werden.

Der Bundesminister :



Plat. 15.)

~~Ex. 151~~ ad 151)

Bundesministerium
für soziale Verwaltung.

Z.14.977/20.

Für den Vortrag im Ministerrat.

G e s e t z e n t w u r f

betreffend Aufhebung des Gesetzes über die registrierten Hilfs-
kassen.

Das Gesetz vom 16. Juli 1892, betreffend die registrierten Hilfskassen, hat die gehegten Hoffnungen nicht erfüllt. Der erwartete Aufschwung des Hilfskassenwesens ist nicht eingetreten, dagegen haben sich auf diesem Gebiete Mißstände ergeben, die letzten Endes auf das Registrierungssystem als solches zurückzuführen sind, welches die Errichtung von Kassen so sehr erleichtert, dass auch bedenklichen Gründungen Tür und Tor geöffnet ist. Ähnliche Erfahrungen sind im Deutschen Reiche mit dem analogen Gesetze über die eingeschriebenen Hilfskassen gemacht worden und haben dazu geführt, daß dieses Gesetz im Jahre 1911 aufgehoben wurde. Zu dem gleichen Schritte wird man sich auch bei uns entschliessen müssen. Für die Bildung neuer wechselseitiger kleiner Versicherungsvereine würde dann künftighin als einzige vereinsrechtliche Grundlage das Vereinsgesetz vom Jahre 1852, bzw. das gut bewährte Versicherungsregulativ in Betracht kommen.



000075

000077

71

Vorlage der Bundesregierung.

Bundesgesetz vom betreffend Aufhebung des
Gesetzes über die registrierten Hilfskassen.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1.

Das Gesetz vom 16. Juli 1892, R.G.Bl. Nr. 202, betreffend die
registrierten Hilfskassen, wird aufgehoben.

§ 2.

(1) Die bestehenden registrierten Hilfskassen können auf
Grund ihrer gegenwärtig zu Recht bestehenden Statuten ihre Tätig-
keit fortsetzen. Im Falle einer Statutenänderung sind sie als
kleinere Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit im Sinne des
§ 166, Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 1917, R.G.Bl. Nr. 501, über
den Versicherungsvertrag und des § 44 der Ministerialverordnung
vom 5. März 1896, R.G.Bl. Nr. 31 (Versicherungsregulativ) zu behandeln.

(2) Auf registrierte Hilfskassen, die Träger einer Versi-
cherung öffentlichen Rechtes sind, findet der zweite Satz des Ab-
satzes 1 keine Anwendung. Bezüglich solcher Hilfskassen wird die
Staatsaufsicht vom Bundesministerium für soziale Verwaltung ausge-
übt, das auch zur Genehmigung von Statutenänderungen berufen ist.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Wirk-
samkeit. Mit seinem Vollzuge sind die Bundesminister für soziale
Verwaltung, für Inneres und Unterricht und für Justiz betraut.

P e g r ü n d u n g.

Das Hilfskassengesetz vom Jahre 1892 ist aus der Initiative des damaligen Abgeordnetenhauses hervorgegangen. Nach den Absichten der Antragsteller sollte es für die kleineren Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit eine neue rechtliche Grundlage schaffen, die es ermöglichte, solche ins Leben zu rufen, ohne wie bisher allein auf das veraltete Vereinspatent vom 26. November 1852 angewiesen zu sein. Die hauptsächlichsten Bedenken gegen dieses Vereinsgesetz wurden aus dem diesem eigenen Konzessionssystem abgeleitet, das die Bildung neuer Vereine wie jede spätere Satzungsänderung dem freien Ermessen der Vereinsbehörde anheimgibt. Dies sei geeignet, jeder Willkür Tür und Tor zu öffnen und damit die Betätigung freier Selbsthilfe auf dem Gebiete der Volksversicherung zu unterbinden. Wie die Beseitigung dieses Konzessionssystems durch die Vereinsgesetzgebung des Jahres 1867 einen ungeahnten Aufschwung des Vereinswesens zur Folge hatte, so würde, wie man erwartete, die gleiche Maßnahme auf dem Gebiete des Versicherungsvereinswesens ähnliche Wirkungen zeitigen. Mindestens würden die meisten der auf dem Boden des alten Gesetzes bereits bestehenden Versicherungsvereine sich auf der neuen vereinsrechtlichen Grundlage einrichten. Dies führte zunächst zur vollständigen Ausschaltung des Konzessionssystems. Es wird ersetzt durch ein System, bei dem die Erlangung der Rechtspersönlichkeit (der Rechte einer registrierten Hilfskasse) lediglich an die Erfüllung bestimmter, zum Teile formaler Bedingungen geknüpft und von einem Ermessen der Vereinsbehörde nicht mehr abhängig ist.

Ein zweiter Grundgedanke betraf den Wirkungskreis des Hilfskassengesetzes. Sollte es sich gleich den meisten analogen ausländischen Gesetzen auf Kassen für Versicherung von Krankenkunterstützungen und von Begräbnisgeldern beschränken oder nicht viel-



mehr auch andere Versicherungszwecke in seinen Bereich ziehen? Man entschied sich für einen ausgedehnteren Bereich, in den außer den beiden genannten Versicherungszweigen noch die Invaliden-, Alters-, Witwen- und Waisen- sowie die Aussteuerversicherung einbezogen wurden. Darin glaubte man einen besonderen Vorzug des österreichischen Hilfskassengesetzes erblicken zu sollen, da es voraussichtlich auch auf diesen, von kleineren Versicherungsvereinen bisher ziemlich gemiedenen Gebieten die freie Selbstbetätigung anspornen und zur Verbreitung des Versicherungsgedanken in jenen Schichten der Bevölkerung beitragen werde, für die eine Zwangsversicherung nicht in Betracht komme. Die Ausweitung auf diese Gebiete hat das Gesetz nur gegen Erfüllung gewisser Bedingungen zugelassen, die über die sonst genügenden hinausgehen, namentlich der Vereinsbehörde gewisse Prüfungs- und Genehmigungsbefugnisse einräumen, solche als Vorbeugungsmaßnahmen gegen unzulängliche Kassengründungen gedachte Bedingungen sind; Erstellung der Tarife und Reserven nach den Grundsätzen der versicherungsmäßigen Deckung in einem der vereinsbehördlichen Prüfung und Genehmigung unterliegenden Versicherungsplane, periodische Ueberprüfung der technischen Fundierung durch Sachverständige, Mindestzahl von Versicherten.

Endlich ist noch hervorzuheben die Stellung des neuen Gesetzes zu der kurz vorher ins Leben getretenen obligatorischen Krankenversicherung. Hier entschloß man sich bedenkenlos, den Hilfskassen, deren satzungsmäßige Leistungen das gesetzliche Ausmaß der Zwangskrankenversicherung erreichen, die Eigenschaft von Ersatzkassen zuzuerkennen und so den schon ohnedies nicht wenigen Kas senarten des Krankenversicherungsgesetzes eine neue anzufügen.

Ueber die bisherige Wirksamkeit des Hilfskassengesetzes mögen zunächst einige statistische Daten, die aus den letzten dem Staatsamte für soziale Verwaltung vorliegenden Nachweisungen geschöpft sind, Aufschluß geben:

Bis Ende Oktober 1918 wurden vom Ministerium des Innern

und den politischen Landesbehörden zusammen 546 Hilfskassen registriert und 171 Kassen gelöscht, so daß anfangs November 1918 - 375 Hilfskassen in den im vormaligen Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern zu Recht bestanden.

Von den 546 bis Ende Oktober 1918 registrierten Hilfskassen entfallen 152 Kassen auf das Gebiet der Republik Oesterreich; hiervon hatten sich 46 Kassen wieder aufgelöst und 25 Kassen nach § 115 v der Gewerbeordnungsnovelle vom 5. Februar 1907, R.G.Bl. Nr. 26 in obligatorische Meisterkrankenkassen umgebildet. Später wurde noch 1 Kasse registriert. Die Zahl der derzeit in der Republik Oesterreich in die Register eingetragenen Hilfskassen beläuft sich somit auf 82. Hievon haben 6 Kassen bisher noch keine Gebarung ausgewiesen und 2 Kassen ihre Tätigkeit während des Krieges eingestellt.

68 Kassen, d. i. 83% aller eingetragenen Hilfskassen, betreiben die Versicherung von Krankunterstützungen. Die 60 in Tätigkeit stehenden Kassen bzw. Kassenabteilungen^{x)} für diesen Versicherungszweig zählen rund 82.000 Mitglieder und weisen ein Vermögen von rund 2.000.000 K aus.

Unter den Hilfskassen für Krankenversicherung befinden sich 32 Kassen, deren Statuten nach § 7, Abs. 2 des Hilfskassengesetzes bescheinigt wurden, welche sonach zur Krankenversicherung im Sinne des Gesetzes vom 30. März 1888, R.G.Bl. Nr. 33 (Krankenversicherungsgesetz) berechtigt sind. Der Mitgliederstand der meisten dieser Kassen bleibt unter der nach § 1 des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St.G.Bl. Nr. 66 (Konzentrationsgesetz) für die Aufrechterhaltung dieser Berechtigung erforderlichen Mindestzahl zurück; eine größere Zahl dieser Kassen wird also diese Berechtigung verlieren.

Die Versicherung von Begräbnisgeldern betreiben 14 Hilfskassen, bzw. Kassenabteilungen mit 66.000 Mitgliedern und einem

x) Wenn eine Hilfskasse zwei oder mehrere Versicherungszweige betreibt, hat sie gemäß § 30 des Hilfskassengesetzes für jeden Zweig einen eigenen Fonds (Kassenabteilung) einzurichten.



Gesamtvermögen von 1.500.000 Kronen.

Hilfskassen, welche die Versicherung von Invaliditäts- oder Altersrenten, von Witwen und Waisenunterstützungen oder einer Summe Geldes zu Gunsten eines Dritten (Kinderausstattungen) betreiben, wurden im Gebiete der Republik Oesterreich im ganzen 14 registriert. Von diesen Kassen weisen nur 6 Kassen, deren Mitgliedschaft auf Berufsgenossen beschränkt ist, einen größeren Mitgliederstand auf. Die übrigen Kassen litten an zu geringer Beteiligung, obwohl sie alle vor der Registrierung den nach § 19 des Hilfskassengesetzes für die Zulassung zu obigen Versicherungszweigen erforderlichen Nachweis erbracht hatten, daß mindestens 200 Personen ihren Beitritt zu dem Versicherungszweige erklärt haben. Bei mehreren dieser Kassen war die Zahl der Versicherungsnehmer so gering, daß sie ohne eine eigentliche Versicherungstätigkeit entwickelt zu haben, sich wieder auflösen mußten. Andere Kassen, welche längeren Bestand hatten und über beträchtliche Fonds verfügten, wurden aufgelöst, weil die Mitglieder die sofortige Verteilung des Kassenvermögens einer Aufrechterhaltung ihrer Versicherung vorzogen.

Gegenwärtig betreiben die Versicherung von Invaliden- oder Altersrenten 7 Kassen (Kassenabteilungen) mit rund 6000 Mitgliedern und einem Vermögen von rund 5½ Millionen Kronen, ferner die Versicherung von Witwen und Waisenrenten 3 Kassen (Kassenabteilungen) mit 670 Mitgliedern und einem Vermögen von 470.000 K., endlich die Versicherung von Kinderausstattungen 1 Kasse, (Kassenabteilung) mit 190 Mitgliedern und einem Vermögen von 190.000 K.

Unter den Kassen für Invaliditäts- oder Altersrentenversicherung befindet sich eine Hilfskasse, welche als Ersatzinstitut im Sinne des § 55 des Gesetzes vom 25. Juni 1914, R.G. Bl. Nr. 138 (Pensionsversicherungsgesetz) anerkannt wurde.

Für alle fünf Versicherungszweige ergibt sich schon zusammen ein Mitglieder-(Versicherungsnehmer-)stand von 155.000 und als Bestand der Versicherungsfonds ein Betrag von rund 9.660.000 K.

Zu diesen Versicherungsfonds sind noch die bei einigen Kassen bestehenden sonstigen Fonds (Fonds für Nebenzwecke, „Manipulationsfonds“, „Unterstützungsfonds“ u. a.) mit einem Stande von 1,680.000 K hinzuzurechnen, so daß sich das Gesamtvermögen der 74 zur Zeit in Tätigkeit stehenden Hilfskassen der Republik Oesterreich auf 11,340.000 K beläuft.

Nach diesen Daten kann von einem gewaltigen Aufschwunge des Hilfskassenwesens wohl nicht die Rede sein, insbesondere haben es die großen allgemeinen Arbeiter-Kranken- und Unterstützungskassen vorgezogen auf dem Boden des Vereinsgesetzes vom Jahre 1852 zu verbleiben. In sehr bescheidenen Grenzen ist namentlich die Entwicklung der Versicherung von kleinen Renten verblieben, an die so große Erwartungen geknüpft wurden. Dagegen hat sich der stärkste Zuwachs auf dem Gebiete der Krankenversicherung, also dort ergeben, wo ein dringendes Bedürfnis kaum bestand. Soweit er in die obligatorische Arbeiterkrankenversicherung eingegriffen hat, gehört er zu den wenig erfreulichen Nebenwirkungen des Hilfskassengesetzes, die durchwegs mit dessen Hauptgrundsatz, Befreiung von dem bisherigen Konzessionszwange des Vereinsgesetzes vom Jahre 1852 im Zusammenhang stehen. Nach diesem Vereinsgesetze hat die Vereinsbehörde zu prüfen, „ob die Bewilligungswerber nach ihren persönlichen Verhältnissen und wo es nötig ist, auch nach ihren Vermögensumständen für die Ausführung des Unternehmens Beruhigung gewähren“, ferner, ob „der Plan des Unternehmens und dessen Belege den eintretenden öffentlichen Rücksichten entsprechen“ (§ 14, lit. b und c dieses Vereinsgesetzes). Diese Prüfung entfällt vor Registrierung von Hilfskassen. Sind die für die Registrierung aufgestellten, zum Teile formalen Bedingungen des Gesetzes erfüllt, so kann die Behörde die Registrierung nicht versagen, auch wenn weder hinsichtlich der Persönlichkeit der Gründer, noch hinsichtlich der etwa berührten „öffentlichen Rücksichten“ volle Beruhigung besteht. Die Registrierungsbehörden konnten unter diesen Umständen die Entstehung neuer



Hilfskassen als Träger der obligatorischen Krankenversicherung auch in jenen häufigen Fällen nicht hindern, in denen die Gründung offensichtlich nur durch unsachliche Konkurrenzabsichten gegenüber den Bezirkskrankenkassen bestimmt wurde und aller Voraussicht geeignet war, die gedeihliche Entwicklung dieser wichtigen Kassen und damit die Durchführung der obligatorischen Krankenversicherung in einer Weise empfindlich zu stören, die den „eintretenden öffentlichen Rücksichten“ gewiß nicht entsprechen konnte. Für die Zukunft ist übrigens dieser Nebenwirkung des Hilfskassengesetzes bereits der Riegel vorgeschoben durch § 4 des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St.G.Bl.Nr. 86, der die Neuzulassung von Hilfskassen zur obligatorischen Krankenversicherung untersagt.

Der Entfall der Prüfung der persönlichen Verhältnisse und etwa eintretender öffentlicher Rücksichten hat leider auch die Errichtung von Hilfskassen gefördert, deren Gründer sich hierbei ausschließlich oder vorwiegend von Erwerbsabsichten leiten ließen. Es handelt sich hierbei durchwegs um Hilfskassen, die nicht für gewisse durch gemeinsame Interessen (wie Berufsgemeinschaft) verbundene Personalkreise bestimmt waren, sondern allgemein zugänglich sein sollten. Die Notwendigkeit der Aufstellung eines förmlichen Anwerbedienstes mit bezahlten Agenten und Kassieren bei Kassen letzterer Art bringt es mit sich, daß Einrichtung und Betrieb solcher Kassen ein ausgesprochen geschäftsmäßiges Gepräge haben. Ihre Bestandfähigkeit beruht zum großen Teile auf der Organisation der Kassiere und Akquisiteure. Sie müssen darauf bedacht sein, durch hohe Provisionen sich diese Organe geneigt zu erhalten, da sie sonst befürchten müssen, daß diese mit ihrem Mitgliederstocke zu einer neuen Kasse abfallen oder eine neue Kasse errichten. Hieraus erklären sich die übermäßig hohen Verwaltungskosten solcher Kassen, die nicht selten 50% der Beitragseinnahmen erreichen oder übersteigen. Glücklicherweise konnten sich mehrere derartige, in den ersten Jahren des Hilfskassengesetzes errichtete Hilfskassen, die sich häufig wohlklingen-

de Namen („Frühlingsboten“ u.dgl.) beilegte, nicht lange halten, andere, allgemein zugängliche Hilfskassen der gekennzeichneten Art bestehen noch fort, übrigens neben Kassen ähnlicher Art, die auf anderer, wenn auch nicht entsprechender vereinsrechtlicher Grundlage (Vereinsgesetz vom Jahre 1867!) beruhen. Die behördliche Auflösung konnte in einem Falle verfügt werden, in zwei Fällen ist sie durch Eröffnung des Konkurses erfolgt, darunter bei einer Hilfskasse, deren gemeinschädliche Tätigkeit schon bedenklichen Umfang angenommen hatte. In der Anlage werden einige amtliche Materialien über die besprochenen Mißstände mitgeteilt, sie betreffen nicht nur die letzt-erwähnte aufgelöste Hilfskasse (A), sondern auch zwei bestehende große Hilfskassen (B und C). Die Mitteilung, über die Hilfskasse D, betrifft einen der Fälle, in denen die bezweckte Versicherung von Altersrenten mangels ausreichender Zahl von Teilnehmern auf die Dauer nicht aufrechterhalten werden konnte und aufgelassen werden mußte. Die Vorkommnisse bei der Liquidierung sind bemerkenswert wegen der offenbar zweck- und widmungswidrigen Verwendung von Subventionen aus öffentlichen Mitteln. Bemerkenswert ist, daß bei dieser Kasse wie bei anderen Rentenversicherungskassen die Bedingung des Nachweises von 200 Beitrittserklärungen (§ 19 H.K.G.) sich als wirkungslos herausgestellt hat. Dieser Nachweis hat, obwohl mit Rücksicht auf manche dabei versuchte Irreführungen dessen strengste Prüfung durch die Registrierungsbehörde. Übung war, nicht gehindert, daß tatsächlich die nachgewiesene Teilnehmerzahl häufig niemals erreicht wurde.

Die besprochenen Mißbräuche haben sich bei den auf berufsgenossenschaftlicher Grundlage errichteten Hilfskassen nicht gezeigt. Diese besitzen in dem Bande der Berufsgemeinschaft ein wirksames Werbemittel, das die Verwendung bezahlter Anwerber entbehrlich macht.

Die geschilderten unbefriedigenden Verhältnisse weisen nicht nur auf die Notwendigkeit einer gründlichen Reform, sondern auch auf den hierbei einzuschlagenden Weg hin. Sie haben nämlich



letzten Endes ihren Grund in dem Registrierungssystem des Gesetzes, das lediglich an die Erfüllung von bestimmten, eigentlich formellen Bedingungen geknüpft, ein tieferes, namentlich von volkswirtschaftlichen Erwägungen ausgehendes Eingreifen der Behörde ausschließt und dadurch allen Gründungen, auch solchen bedenklichster Art, Tür und Tor öffnet. Die notwendige Abhilfe kann daher nur von der Beseitigung dieses Systems und da mit diesem System das Hilfskassengesetz steht und fällt, nur von der vollständigen Aufhebung des Hilfskassengesetzes erwartet werden. Der etwaigen Einwendung, ein so radikaler Schritt sei entbehrlich, da lebensunfähige Gebilde, wie die Erfahrung gezeigt hat, sich ohnehin auf die Dauer nicht halten und die ärgsten Mißstände durch entsprechendes behördliches Eingreifen behoben werden können, darf wohl die gewiß stichhaltige Erwägung entgegengehalten werden, daß es besser ist, solche Mißstände durch Verhinderung des Zustandekommens bedenklicher Hilfskassengründungen überhaupt zu verhüten und dadurch die Bevölkerung vor Schaden zu bewahren.

Im Deutschen Reiche, wo sich auf dem Gebiete des Hilfswesens ähnliche Mißstände gezeigt hatten, ist die Gesetzgebung denselben Weg gegangen, den der gegenwärtige Gesetzentwurf verfolgt. Mit Reichsgesetz vom 20. Dezember 1911 (R.G. Bl. S. 985) wurde das Gesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen aufgehoben.

§ 1 der gegenwärtigen Vorlage sieht die gleiche Maßnahme vor. Der Fortbestand der noch bestehenden registrierten Hilfskassen auf Grund ihrer bisherigen Satzungen soll aber nicht gehindert sein. Andern sie aber die Satzungen, so werden sie als kleinere wechselseitige Versicherungsvereine im Sinne des Vereinsgesetzes vom Jahre 1852 und des auf diesem beruhenden Versicherungsregulativs behandelt, abgesehen von jenen Hilfskassen, die als Ersatzkassen in der Krankenversicherung oder Pensionsversicherung zugelassen sind, die nach wie vor der Beaufsichtigung durch das für diese Versicherungszweige kompetente Bundesministerium für soziale Verwaltung unterstehen müssen (§ 2).

Neue kleinere wechselseitige Versicherungsvereine werden in Zukunft nur mehr auf Grund des erwähnten Vereinsgesetzes, bezw. des Versicherungsregulativs errichtet werden können.

A n l a g e.

Hilfskassa A.

Die Kasse hat gegen Ende 1913 ihre Registrierung erlangt u. zw. auf Grund eines Statutes, nach welchem ihre Tätigkeit auf die Versicherung von Krankenunterstützungen und Begräbnisgeldern beschränkt war. Sofort nach ihrer Registrierung begann sie eine äußerst rege Wirksamkeit, welche auf ihre Ausgestaltung zu einer Versicherungsanstalt großen Stiles abzielte, und strebte im Wege einer Statutenänderung nebst der Erweiterung ihres Sprengels auf ganz Oesterreich eine Ausdehnung ihrer Zwecke auf alle nach dem Hilfskassengesetze zulässigen und auch auf einige nicht zulässige Versicherungszweige an. Sie richtete einen grossen Verwaltungsapparat ein und suchte sich einen Gründungsfonds durch Begebung von Anteilscheinen zu verschaffen, wobei sie sich u. a. folgender Zeitungsinserate bediente:

„Gute Kapitalsanlage! Anteilscheine zu je 100 Kronen, mit sechs Prozent verzinsbar, eines großzügigen sozialen Unternehmens, dessen Verwaltungsorgane sich aus den besten Finanz- und Gesellschaftskreisen zusammensetzen, sind zu vergeben“

„Lebensstellung! Bei der Direktion eines großzügigen sozialen Unternehmens in Wien ist per 1. März 1914 der Posten eines Sekretärs mit dem Titel eines stellvertr. Direktors an einen arbeitsfreudigen, gebildeten Herrn, welcher über ein Barkapital von mindestens 15.000 bis 20.000 K frei verfügen kann, zu vergeben. Der Dienstvertrag wird auf mehrere Jahre abgeschlossen, wobei ein Anfangsgehalt von zirka 3000 K bei jährlicher Steigerung um 300 bis



150 K vorgesehen wird

„Großzügiges volkswirtschaftliches Versicherungsunternehmen in Wien, welches die Aussteuer-, Militärdienst, Kranken, Invaliditäts-, Pensions-, Ab- und Erlebensversicherung (für Versicherungssummen bis zu 2000 Kronen) einzuführen gedenkt, sucht für den Aufsichtsrat seriöse Herren, welche dem Institute weitestgehende Unterstützung zusichern können

Weiters trat die Kassenleitung an 14 Kranken- und Begräbniskostenvereine mit der Aufforderung zum Anschlusse an die Hilfskasse heran, wobei sie für den Fall der Weigerung drohte, die bei dem Vereine herrschenden Mißstände in einem vom Direktor der Hilfskasse gegründeten Blatte bloßzustellen. Da alle diese Aktionen fehlschlügen, brach die Kasse finanziell zusammen, so daß Ende 1914 über ihr Vermögen der Konkurs eröffnet werden mußte. Dies hatte gemäß § 41 des Hilfskassengesetzes die Auflösung der Kasse zur Folge. Der Direktor der Hilfskasse wurde wegen Betruges, Erpressung und selbstverschuldeter Krida zu fünf Jahren schweren Kerker verurteilt. Weitere Einzelheiten über diese Hilfskasse sind aus dem folgenden Auszug aus dem Berichte der Aufsichtsbehörde zu entnehmen:

Aus dem Berichte der Aufsichtsbehörde:

..... Das Versicherungsgeschäft der Kasse hielt sich bisher in sehr bescheidenen Grenzen, obwohl die Kasseleitung es an Mühe nicht fehlen ließ, mittels eines groß angelegten und dabei sehr kostspieligen Verwaltungs- und Mitgliederakquisitionsapparates den Zweck der Kasse (Versicherung von Krankenunterstützungen und Begräbniskostenbeiträgen) in weitestem Umfange zu fördern. Die registrierte Hilfskasse bemühte sich insbesondere auch, die bestehenden registrierten Hilfskassen und Vereinskassen zu einem Anschlusse (einer Fusion) an ihre Kasse zu gewinnen. Der Erfolg war gleich null. Eine einzige Kasse brachte einen Mitgliederstand von 30 Personen und einen Vermögensbestand von 2790 K, der aber von der re-

gistrierten Hilfskasse bereits aufgebracht wurde, so daß auch für die Ansprüche dieses Teiles der Versicherten ein Deckungswert nicht mehr vorhanden ist.

Während ihres bisherigen Bestandes hat die Kasse bei einem Stande von 42 zum Provisionsbezug berechtigten Agenten und bei einer weitaus größeren Anzahl von Subagenten insgesamt nur 1102 Versicherungsanmeldungen zu verzeichnen (406 bei der Krankengeldversicherung und 636 bei der Begräbnisgeldversicherung), von denen aber 267 (111 bei der Krankengeldversicherung und 156 bei der Begräbnisgeldversicherung) mit den Beitragszahlungen im Rückstande verblieben sind, so daß deren Stornierung voraussichtlich bald zu erfolgen haben wird.

Trotz des geringen Standes der Versicherungsnehmer und des geringen Geschäftsumfanges der Kasse hält die Kasse einen Verwaltungsapparat aufrecht, dessen Kosten durch die Prämienrücklagen auch nicht annäherungsweise (nur zu einem sehr geringen Teile) Deckung finden und nur auf diese Weise bestritten werden können, daß von der Kasse nach Bedarf Anteilscheine begeben und so Schulden auf Schulden gehäuft werden. Die Verwaltung der Kasse erfordert an Gehaltsbezügen für einen Direktor allein 6.400 K (4.800 K Gehalt und 1.600 K Quartiergeld), ferner für weitere 6 Beamten zirka 6000 K Jahresgehalt, für Kanzleimiete jährlich 4000 K, überdies sind für den Direktor Zuwendungen ausgesetzt (so 2,5% Provision von den laufenden Bruttoprämienrücklagen, Ausfertigungsgebühr von 20 h für jede Polizze, Tantiemen zu Weihnachten in der Höhe eines Monatsgehältes u.a.m.).

Die Finanzlage der Kasse ist unter den gegebenen Verhältnissen eine außerordentlich bedenkliche und unhaltbare. Einem Aktivstande von zusammen 303 K 07 h in Bargeld und kontokorrenten Bankguthaben stehen dormalen bereits 27.100 K für begebene Anteilscheine und ein Betrag von 3.396 K 29 h für verschiedene Kredito-



000037

77

ren als Passiven gegenüber und ist die Kasse sonach bemüht, weitere Schulden zu machen, wenn sie nur den Ansprüchen der Verwaltungsorgane gerecht werden will.

Die Kasse ist also derzeit in einem sehr bedenklichen Masse rein passiv und ist, falls in den Verhältnissen der Kasse nicht ein sofortiger gründlicher Wandel eintritt, auch nicht zu erwarten, dass sie den von ihr übernommenen Verpflichtungen in einer den Interessen dieser Mitglieder dienenden Weise, gerecht zu werden vermag. Da die Kasse über die erforderliche Werkkraft nicht verfügt, unter den gegebenen Verhältnissen auch einem öffentlichen Bedürfnisse nicht Rechnung zu tragen vermag und nach der gewonnenen Ueberzeugung sich eher als eine Schöpfung darstellt, welche einer kleinen Gruppe von Personen hauptsächlich ein erträgnisreiches Erwerbsgebiet sichern soll, wäre die Auflösung der Kasse wohl die einzig richtige Massnahme, um die Versicherungsnehmer, welche fast ausnahmslos den mittellosen Schichten der Bevölkerung angehören, vor unvermeidlichen Enttäuschungen zu bewahren. ..."

Hilfskasse B.

Aus dem Inspektionsberichte der Aufsichtsbehörde.

" In materieller Hinsicht ist zu bemerken, dass die amtliche Inspektion eine Reihe von Umständen aufdeckte, welche teils statuten- bzw. gesetzwidrig sind, teils einer sachgemässen Verwaltung widerstreben und daher dringend der Abstellung bedürfen. Die Kasse ist völlig den Kassieren ausgeliefert. Sie weiss nicht, wo ihre Mitglieder wohnen, welche Beiträge seitens der Mitglieder bezahlt wurden, welche im Rückstande aushaften, sie weiss nicht, bei welchen Mitgliedern die Mitgliedschaft ^{noch aufrecht besteht} wegen Nichtbezahlung der Beiträge die statutarischen Rechte gemäss § 8 des Statutes verloren haben, ja es ist der Kasse nicht einmal die genaue Anzahl ihrer Mitglieder bekannt. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch die Kassiere. Dieselben haben jedem angeworbenen Mitgliede ein Mitgliedsbuch zu behändigen. Da aber die Hinausgabe

der Mitgliedsbücher durch die Kasse an die Kassiere in Bausch und Bogen, also nicht gegen Verrechnung erfolgt, ist der Zeitpunkt, mit welchem sie die aufgenommenen Mitglieder der Kasse anzeigen, mehr oder weniger ihrem Belieben überlassen. Vor Ablauf einer viermonatlichen Mitgliedschaftsdauer werden sie überhaupt nicht angemeldet, da die Beiträge für die ersten vier Monate von den Kassieren als Provision zurückbehalten werden. Aber auch nach dieser Zeit besteht für die Kassiere ^{mangels jeder Kontrolle} keine Nötigung, die angeworbenen Mitglieder der Kasse bekanntzugeben; sie können vielmehr auch noch längerhin die Mitglieder unangemeldet belassen und die Beiträge für sich behalten. Auch ist ihnen keineswegs die Möglichkeit benommen, Mitglieder, welche nur ganz kurze Zeit die Beiträge bezahlen und sich hierauf streichen lassen, der Kasse ganz zu verschweigen. Auch die Streichung von Mitgliedern, welche mit der Beitragsleistung im Rückstande verbleiben, ist ganz dem Belieben der Kassiere anheimgestellt. Selbstverständlich haben nach den bereits eingangs besprochenen Modalitäten der Inkassoabfuhr die Kassiere für solche Rückständler, deren Streichung sie nicht veranlassen, die Beiträge aus eigenen Mitteln zu berichtigen und man sollte daher glauben, dass die Kassiere ein Interesse daran haben, säumige Mitglieder sofort nach Ablauf der ihnen statutarisch gewährleisteten zwei-monatlichen Frist der Kasse zur Streichung anzuzeigen. Es muss daher wundernehmen, dass Mitglieder, welche durch viele Monate keine Beiträge bezahlen und daher ihre Rechte längst verloren haben, von den Kassieren nicht zum Storno gebracht werden. Wie lange die Kassiere in solchen Fällen zuwarten, bleibt ihnen völlig überlassen. Häufig werden Mitglieder erst nach zwölf-^{nach achtzehnmonatlicher} monatlicher/Rückstandsgebühr, ja selbst erst nach zweijähriger und noch längerer Nichtbezahlung der Beiträge von Seite der Kassiere bei der Kassaverwaltung zur Streichung angezeigt. Bei der Revision wurden zwei Fälle wahrgenommen, in welchen das Storno mit 49 (!) monatlichem Rückstande vom Kassier veran-



lasst wurde. Die Partei wurde also vom Kassier 49 Monate im Stande geführt, ohne einen Beitrag zu leisten und die Kasse erfuhr von dem Sachverhalte erst, als der Kassier hiervon meldete und für 49 Monate die von ihm für die Partei einbezahlten Gebühren rückforderte! In solchen Fällen ersetzt die Kasse den Kassieren anstandslos die zurückverlangten Beiträge, obwohl keineswegs immer festgestellt werden kann, dass die Beiträge während der ganzen, von den Kassieren angegebenen Zeit aushafteten. Dieser Nachweis lässt sich nur durch Beibringung des Mitgliedsbuches, in welchem die einbezahlten Beiträge durch Abstempelung quittiert werden, erbringen. Letzteres wird aber häufig den Kassieren von den gestrichenen Mitgliedern verweigert, so dass dieselben einen Nachweis für die in debite gezahlten Beiträge, deren Rückersatz sie gelegentlich des Stornos anfordern, nicht erbringen können. Die Kassaverwaltung vermisst sich aber in solchen Fällen, welche nebenbei bemerkt, sehr zahlreich vorkommen, ebenso wie in vielen anderen Angelegenheiten, ganz auf die Redlichkeit der Kassiere! Ferner hat die Revision ergeben, dass bei der Uebergabe eines Inkassostandes an einen neuen Kassier dieser letztere im Mitgliederverzeichnisse eine grosse Anzahl von Mitgliedern eingetragen fand, welche gar nicht existierten und für welche trotzdem die Rückvergütung der inkassierten Beiträge von Seite der Kasse an die Kassiere geleistet wurde. Die Kosten der Mitgliederakquisition und des Beitragsinkassos sind unverhältnissmässig hoch. Die Kassiere beziehen eine Inkasso-Provision von 30 % der zur Abfuhr gebrachten Beiträge, eine Akquisitionsprovision im Betrage der viermonatlichen Mitgliederbeiträge für die neu angeworbenen Mitglieder, ferner noch für jede Mitgliederaufnahme eine Prämie in der Höhe der Eintrittsgabühr. Ferner erhalten die Kassiere gelegentlich der Bilanzanstellung alljährlich 3 % des Ueberschusses ihrer Abfuhren über die ausbezahlten Beerdigungskosten als Remuneration ausbezahlt. Für jedes absterben-

de Mitglied wird ihnen ein Betrag von 2 K als besonderes Einbu-
ment zugewendet, welches unter der Bezeichnung "Leichengulden"
bei den Kassieren gewissermassen als "Gebühr" bekannt ist.
Viele von den Kassieren haben ausgedehnte Büros und Subkassiere
in Verwendung, welche im Auftrage der Kassiere die Geschäfte
besorgen. Es ist eine offenkundige Tatsache, dass die
Kassiere derartiger Institute die eingehobenen Beiträge nicht
als ein ihnen anvertrautes, fremdes Gut betrachten, welches je-
den Augenblick zur Uebergabe an den rechtmässigen Eigentümer
parat gehalten werden muss, sondern dass sie die einkassierten
Beiträge gewissermassen als Bruttoeinnahmen und die abzuführenden
Summen, das sind nämlich die Einkassierungen, vermindert um die
Akquisitions- und Inkasso-Sporteln, als "Geschäftsschulden" auf-
fassen. Wenn daher ein solcher Kassier vom "Schauplatze seiner
Wirksamkeit" abtritt, hat er den noch zu Recht bestehenden Ab-
fuhrückstand längst in seiner Wirtschaft aufgebraucht und ver-
mag ihn bei seinem Austritte nicht zu bezahlen. Die Kassen helfen
sich in diesen Fällen dadurch, dass sie den Nachfolger, welcher
zunächst durch den abtretenden Kassier eingeführt wird, verhalten,
den Mitgliederstand des Vorgängers abzulösen, d.h. einen gewissen
Geldbetrag zu erlegen. Hievon werden zunächst die "Schulden" des
Vorgängers bezahlt. Der Rest der "Ablösungssumme" fällt gewöhnlich
dem abtretenden Kassiere und dem Verwalter zu

Hilfskasse C.

Aus dem Inspektionsberichte der Aufsichtsbehörde :

" ...Rücksichtlich der Aufwendungen der Kasse ist besonders
hervorzuheben, dass die Verwaltungskosten die abnormale Höhe von
50 % der Beiträge (Debitoren inbegriffen) erreichten. Von den
Verwaltungskosten entfielen auf Mitgliederanwerbe- und Inkasso-
provision allein schon 40 % der Beiträge In Bezug auf
die Akquisitions- und Inkassospesen sei noch bemerkt, dass die
Inkassanten als Prämie für die Akquisition von Mitgliedern
3-4 Monatsbeiträge zur Gänze erhalten, ferner 30 % der Beiträge



als Inkassoprovision und 80 h pro Mitglied als einmalige Remuneration beziehen, falls das Mitglied ein volles Jahr einbezahlt hat. Uebrigens werden an Agenten, deren sich die Inkassanten beim Anwerben von Mitgliedern bedienen, fallweise Neujahrgelder gegeben. Hinsichtlich der derzeitigen Kassaleitung (Verwalter der Vater, Direktor der Sohn, Inkassantin bei einem grossen Teile der Mitglieder die Mutter) sowie auch des Ueberwachungsausschusses (Inkassant Sch. -Mitglied des Ueberwachungsausschusses) wäre es im Interesse einer objektiven einwandfreien im Wege einer Statutenänderung anzustreben, Verwaltung und Leitung der Kasse gelegen, dass die leitenden Stellen nicht mit Personen besetzt werden, die zu einander in einem Verwandtschaftsverhältnisse stehen, ferner dass diese Stellen ebensowenig wie die des Ueberwachungsausschusses oder des Schiedsgerichtes mit Personen besetzt werden, die entweder selbst oder deren im Hausstande befindliche Verwandte sich in einem Abhängigkeitsverhältnisse zur Kasse befinden. Hierbei kann nicht unterlassen werden, zu bemerken, dass nach Anschauung der gefertigten nicht die Gattin des Verwalters in Wirklichkeit das Inkasso besorgen dürfte, sondern der Verwalter selbst, der ja zugleich Inkassant einiger anderer Vereine ist. Das Kassalokal besteht aus einem Kabinette, welches der Kassaverwalter an die registrierte Hilfskasse, zugleich aber auch an eine fremde Privatperson vermietet hat und wofür er sowohl von der Kasse als auch von dem anderen Alternieter einen Mietzins einhebt..... Die beharrliche Indifferenz gegenüber den aufsichtsbehördlichen Verfügungen findet ihre Aufklärung in der Auffassung der Kassaleitung, welche in einer Gegenschrift der Kasse unzweideutig zum Ausdruck kommt. In derselben heisst es: " Denn unsere Kasse ist ein Geschäft - jeder Mensch will verdienen - Verrechnungsmodus und Sichtzeit sind Hauptmomente, die Kassiere abschrecken..... "

Hilfskasse D.

Die Hilfskasse bezweckte die Versicherung von Altersrenten

für Mitglieder eines Handwerkersvereines, sie wurde wiederholt vom Lande und von der Gemeinde mit namhaften Subventionen bedacht und entwickelte sich auch finanziell recht günstig, so dass sie einen Teil der Prämien den Mitgliedern nachlassen, bzw. aus eigenen Mitteln decken konnte. Dessen ungeachtet war die Beteiligung an der Versicherung eine sehr geringe; die Zahl der Mitglieder, welche mit Ende 1900 den Stand von 135 erreicht hatte, nahm stetig ab und war im Jahre 1914 auf 33 gesunken. In diesem Jahre wurde die Auflösung der Hilfskasse beschlossen. Zuvor wurden aber die Statutenbestimmungen über die Liquidierung der Kasse dahin abgeändert, dass bei Auflösung der Kasse den Mitgliedern die Deckungskapitalien für ihre Rentenanwartschaften nicht wie bisher vorgeschrieben sicherzustellen, sondern bar auszuzahlen seien, ferner dass den Rentnern die Wahl zwischen der Sicherstellung und der Auszahlung der Deckungskapitalien für ihre Rentenansprüche freistehe. Die 12 Rentner entschieden sich sämtlich für die Barauszahlung ihrer Deckungskapitalien. Das Vermögen dieser Kasse, das hauptsächlich aus Versicherungsbeiträgen und aus den erwähnten Subventionen aus öffentlichen Mitteln gebildet und auf den Betrag von 78.800 K angewachsen war, wurde demgemäß auf die Mitglieder und Rentner aufgeteilt und auf diese Weise einer seiner Bestimmung offenbar ganz fernliegenden Verwendung zugeführt.



Für den Ministerrat.

Gegenstand:

Gesetzesbeschluß des Salzburger Landtages vom 30. November 1920, betreffend die Abänderung beziehungsweise Ergänzung der die Instandhaltung von Weidezäunen betreffenden Bestimmungen des Feldschutzgesetzes vom 30. August 1911, L.G.u.V. Bl. Nr. 48.

Antrag:

Die Bundesregierung erhebt gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch im Sinne des Artikels 98 des Bundesverfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B.G. Bl. Nr. 1 ^{zu negativen} und stimmt der Kundmachung des Gesetzes vor Ablauf der Einspruchsfrist zu.

Begründung:

Der Gesetzesbeschluß bezweckt mehrere Ergänzungen der auf die Instandhaltung von Weidezäunen bezüglichen Bestimmungen des Salzburger Feldschutzgesetzes, so hinsichtlich der deutlicheren Bezeichnung der Weiderechte und der zu schützenden Objekte u. a., hauptsächlich aber dahin, daß die Gemeindevertretung über die Wiederherstellung und Instandhaltung der Weidezäune in jenen Fällen nach Billigkeit/; anstatt nach der bisherigen Übung;/ entscheiden solle, wo entweder die frühere Regelung nicht mehr feststellbar ist, oder ihre Grundlagen sich durch rechtliche oder wirtschaftliche Veränderungen /; insbesondere Ablösung;/ derart verschoben haben, daß es offenbar unbillig wäre, sie aufrecht zu halten. Desgleichen in dem - früher hier nicht geregelten - Falle der Neubegründung von Weiderechten. Endlich soll die Gemeinde zwar auch weiterhin ermächtigt bleiben, die Her-



stellung oder Instandsetzung von Zäunen auf Kosten der säumigen Verpflichteten durchzuführen, aber, wenn es sich mehr um Einzel- als Gemeindeinteressen handelt, auch die Wahl haben, sie den Interessenten auf Kosten des als verpflichtet Erklärten zu überlassen.

Sachlich bestehen gegen den Gesetzentwurf keine derartigen Bedenken, welche einen Einspruch wegen Gefährdung von Bundesinteressen begründen könnten.

Das Bundeskanzleramt hat der Kundmachung des Gesetzes vor Ablauf der Einspruchsfrist zugestimmt und hiebei angeregt, die Landesregierung unverbindlich aufmerksam zu machen, daß der bei den salzburger Landesgesetzen bisher übliche Beisatz im Gesetzestitel: "wirksam für das Land Salzburg" durch die Bundesverfassung im gewissen Sinne überholt erscheine. Dieser Anregung wird bei Verständigung der Salzburger Landesregierung Rechnung getragen und bei dieser Gelegenheit auch eine weitere, rein stilistische Verbesserung des Gesetzestextes empfohlen werden.

ad. 16.) ~~15~~ 6/

G e s e t z

vom 30. November 1920

wirksam für das Land Salzburg

< betreffend

die Abänderung, bzw. Ergänzung der die Instandhaltung von Weidezäunen betreffenden Bestimmungen des Feldschutzgesetzes vom 30. August 1911, L.G. u. V. Bl. No. 48. >

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 30. August 1911, L.G. u. V. Bl. No. 48

/: Feldschutzgesetz:/ wird im § 4 abgeändert, im § 25 ergänzt wie folgt:

Artikel I.

Der § 4 tritt in seiner bisherigen Fassung außer Kraft und hat zu lauten:

§ 4

Insofern ein derzeit bestehendes, auf einem Privatrechtstitel, auf dem Titel des Gemeindeverbandes /: § 64 G.O.:/ oder auf einem anderen Titel des öffentlichen Rechtes beruhendes Weiderecht /: worunter auch die Befugnis des Eigentümers zur Ausübung der Weide auf dem ihm gehörigen Weidegrundstück zu verstehen ist:/ die Wiederherstellung oder die Erhaltung von Einfriedungen /: Zäunen, Gräben, Mauern, Hecken u.s.w.:/ zum Schutze benachbarter land-
~~und~~ ^{und} forstwirtschaftlicher Kulturgründe oder Weidegrundstücke gegen das Weidewild erfordert, obliegt diese Wiederherstellung bzw. Instandhaltung denjenigen Gemeinden, Fraktionen, Interessentenschaften, Agrargemeinschaften, Weidegenossenschaften, Weideberechtigten oder



einzelnen Grundbesitzern, Forst- und Waldbesitzern sowie Verkehrsunternehmungen, welche die Einfriedung nach der bisher in der Gemeinde bestehenden Übung tatsächlich instandgehalten haben oder welche wenigstens früher nachweisbar die Instandhaltung der gegenwärtig aus irgend einem Grunde aufgelassenen Einfriedung besorgt haben. Wenn jedoch die frühere Regelung nicht mehr einwandfrei feststellbar ist oder wenn seither die Rechtsverhältnisse oder die wirtschaftlichen Verhältnisse sich dergestalt verändert haben, daß eine Aufrechterhaltung der früheren Regelung offenbar unbillig wäre, so hat die Behörde /; Abs. 2, 3:/ unter Bedachtnahme auf den Grad des Interesses der einzelnen Beteiligten nach billigen Ermessen zu entscheiden, welche der Beteiligten zur Wiederherstellung und Instandhaltung der Einfriedung verpflichtet sind und in welchem Ausmaße die einzelnen von mehreren Verpflichteten zu den Kosten beizutragen haben; in gleicher Weise ist vorzugehen, wenn früher überhaupt keine Einfriedung bestanden hat und eine solche erst durch die neue Art und Weise der Bewirtschaftung der betreffenden Grundstücke notwendig wurde.

Über die Verpflichtung zur Wiederherstellung bzw. Instandhaltung entscheidet - nach gepflogener Erhebung über die Notwendigkeit des Fortbestandes der Einfriedung und über die im Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen der in Betracht kommenden Verbindlichkeit - in erster Instanz die Gemeindevertretung.

Gegen deren Entscheidung steht die binnen 14 Tagen, gerechnet vom Tage der Verkündung oder Zustellung der Entscheidung bei der Gemeindevorsteherung einzubringende Berufung an den Landesrat offen.

Bestehende privatrechtliche oder im Zuge des Agrarverfahrens durch die Agrarbehörde festgesetzte Verpflichtungen zur Erhaltung solcher Einfriedungen werden hiedurch nicht berührt.

Artikel II.

Der § 25 des Gesetzes wird durch folgenden 4. Absatz ergänzt:

Wenn die gemäß § 4 aufgetragene Herstellung oder Instandsetzung einer vernachlässigten oder nicht erhaltenen Einfriedung nicht so sehr im Interesse der Gemeinde als in dem der einzelnen Beteiligten gelegen ist, so kann die Gemeindevertretung entweder nach Absatz 2 vorgehen oder es den Interessenten überlassen, die Herstellung oder Instandsetzung auf Kosten desjenigen, der gemäß § 4 als zur Wiederherstellung bzw. Instandhaltung der Einfriedung verpflichtet erklärt wurde /:§ 1042 a.b.G.B.:/, vorzunehmen.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Die Wirksamkeit des Artikels I erstreckt sich auf alle am Kundmachungstage noch nicht rechtskräftig erledigten Fälle, die Wirksamkeit des Artikels II auf alle in diesem Zeitpunkte noch nicht erfüllten Verpflichtungen.

Artikel IV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist die Landesregierung Salzburg betraut.

